

# 4

## Juristische Aufarbeitung der NS-Gewaltverbrechen an Sinti und Roma

— ※ —

### 4.1 „Denazifizierung“ in der US-Zone: „Personelle Säuberungen“ in Württemberg-Baden

Auf der Konferenz von Jalta im Februar 1945 legten die Alliierten den Grundstein für ihre zukünftige Deutschlandpolitik: Es sollten nicht nur alle nationalsozialistischen Organisationen aufgelöst und all deren Repräsentanten aus den öffentlichen Ämtern entfernt werden, sondern auch die Kriegsverbrechen der Deutschen geahndet werden.<sup>1056</sup> Nach der bedingungslosen Kapitulation der Deutschen konkretisierten die Alliierten ihr weiteres Vorgehen: Zwischen dem 17. Juli und dem 2. August 1945 fand im Schloss Cecilienhof die Potsdamer Konferenz statt, bei der sich die „Großen Drei“ – Großbritannien, USA und Sowjetunion – über die „Neuordnung Europas und Deutschlands“ berieten; hinsichtlich der Deutschlandpolitik „einigten sie sich [...] auf wichtige gemeinsame Grundsätze“: „Demilitarisierung, Denazifizierung, Demokratisierung und Dezentralisierung.“<sup>1057</sup> Zu diesem Zeitpunkt hatten

1056 Borgstedt: Entnazifizierung, S. 33. Als historischer Kontext der empirischen Studie wird die „personelle Säuberung“ in der US-amerikanischen Zone lediglich angeschnitten. Ausführliche Informationen zur Entnazifizierung siehe: Borgstedt: Entnazifizierung; Niethammer: Mitläuferfabrik; Sauer: Neubeginn, S. 136–171; Schuster: Entnazifizierung.

1057 Wolfrum: Geglückte Demokratie, S. 24, 26. Zur Genese des Entnazifizierungsbegriffes siehe: Leßau: Entnazifizierungsgeschichten, S. 37 ff.

die Alliierten bereits begonnen, in vielen Behörden und Kommunen Personal aus dem öffentlichen Dienst zu entlassen.<sup>1058</sup>

Auf dem Gebiet des heutigen Baden-Württemberg war das Vorgehen der Besatzungsmächte zunächst durch einen inneralliierten Konflikt über die zonale Aufteilung zwischen Frankreich und USA beeinflusst worden.<sup>1059</sup> Bis Ende April 1945 besetzten amerikanische und französische Truppen Baden und Württemberg, wobei das US-Militär Frankreich „die badischen und württembergischen Gebietsteile südlich der Autobahnlinie Karlsruhe–Stuttgart–Ulm als Besatzungszone [...] überlassen“ wollte.<sup>1060</sup> Allerdings rückten die Franzosen schneller voran und besetzten am 4. April 1945 Karlsruhe und am 22. April 1945 Stuttgart.<sup>1061</sup> Frankreich versuchte mit dieser Taktik, sich das aktive Mitspracherecht über Deutschlands Zukunft zu erkämpfen.<sup>1062</sup> Erst nachdem die US-Amerikaner mit wirtschaftlichen Repressionen gedroht hatten, verließ das französische Militär am 8. Juli 1945 Karlsruhe und Stuttgart.<sup>1063</sup> Zwischenzeitlich hatten die Franzosen in ersten „Säuberungsaktionen“ begonnen, NS-belastetes Personal zu entlassen; allerdings verfolgten sie dabei eine pragmatischere Linie als die USA, um eine „funktionsfähige Zivilverwaltung“ erhalten zu können.<sup>1064</sup> Nachdem die Besatzungszonen endgültig festgelegt waren, forcierte die US-amerikanische Besatzungsmacht bis in das Spätjahr 1945 eine „rigorose politische Säuberung“, zu deren Zweck sie sogar die französischen Überprüfungen wieder aufrollten.<sup>1065</sup> Doch eben die unerbittliche Entlassung des Personals „drohte die öffentliche Verwaltung weitgehend lahmzulegen.“<sup>1066</sup> Im Herbst 1945 verschärfte sich die Situation mit dem Erlass des Gesetzes Nr. 8 zunehmend, das die Entnazifizierungspolitik auf Wirtschaft und Industrie ausdehnte.<sup>1067</sup> Im Vergleich zur Sowjetunion legten die Westmächte ihren Fokus auf die personelle – statt der

1058 Sauer: Neubeginn, S. 136; Niethammer: Entnazifizierung, S. 150 ff.

1059 Nähere Informationen zum alliierten Truppenvormarsch auf dem Gebiet des heutigen Baden-Württemberg finden sich in: Sauer: Neubeginn, S. 9–15; Schnabel: Kriegsgefangene, S. 65.

1060 Sauer: Neubeginn, S. 23.

1061 Goschler: Wiedergutmachung, S. 81; Sauer: Neubeginn, S. 12 ff.

1062 Ebd., S. 12.

1063 Goschler: Wiedergutmachung, S. 82.

1064 Borgstedt: Entnazifizierung, S. 36.

1065 Sauer: Neubeginn, S. 136; Borgstedt: Entnazifizierung, S. 39.

1066 Sauer: Neubeginn, S. 136.

1067 Borgstedt: Entnazifizierung, S. 40.

strukturellen – Entnazifizierung.<sup>1068</sup> Bei der personellen „Säuberung“ handelte es sich jedoch nicht um „Prozesse der regulären Gerichtsbarkeit“, sondern „um von der alliierten Besatzung veranlaßte Überprüfungen und Bestrafungen wegen nationalsozialistischer Betätigung“.<sup>1069</sup> Die US-amerikanische Militärregierung beschloss die Überprüfung aller volljährigen Deutschen, die mithilfe von deutschen Spruchkammern umgesetzt werden sollte. Gemeinsam mit US-Rechtsexperten erarbeiteten bayerische, hessische und württembergisch-badische Vertreter eine Gesetzesgrundlage, die am 5. März 1946 von den Ministerpräsidenten Wilhelm Hoegner (Bayern), Karl Geiler (Hessen) und Reinhold Maier (Württemberg-Baden) unterzeichnet wurde. Das Gesetz Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus machte in seiner Präambel den Grundgedanken der Politik deutlich:<sup>1070</sup> „Die Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus ist eine unerläßliche Vorbedingung für den politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Wiederaufbau.“<sup>1071</sup>

Die über 18-Jährigen mussten einen 131 Fragen umfassenden Meldebogen ausfüllen, dessen Ergebnis die Deutschen zunächst in zwei Kategorien einteilte: Betroffene und Nichtbetroffene. Die Betroffenen hatten vor einer Spruchkammer – einem „Laiengremium“, das aus einem juristisch ausgebildeten Vorsitzenden, zwei Beisitzern und dem öffentlichen Kläger bestand – Rede und Antwort zu ihrer Rolle im NS-Staat zu stehen.<sup>1072</sup> Ausführen sollte das „Befreiungsgesetz“ ein Staatssekretär für Sonderfragen; aus seinen Amtsaufgaben sollte später das Ministerium zur politischen Befreiung hervorgehen. Als Kontrollinstanz richtete die US-Militärregierung etwa in Stuttgart „denazification divisions“ ein.<sup>1073</sup>

1068 Wolfrum: Geglückte Demokratie, S. 27.

1069 Sandner: Frankfurt, S. 270.

1070 Borgstedt: Entnazifizierung, S. 41 f.; Sauer: Neubeginn, S. 143. „In Bremen trat dieses Gesetz ein Jahr später am 9. Mai 1947 in Kraft, da die Stadt erst seit dem 1. Januar 1947 in die amerikanische Zone eingegliedert worden war.“, zitiert nach: Hesse: Wilhelm Mündrath, S. 253.

1071 Gesetz Nr. 104 (5.3.1946), S. 71.

1072 Hesse: Wilhelm Mündrath, S. 253; Borgstedt: Entnazifizierung, S. 42. Im Anhang des Gesetzes befand sich eine Liste, die Betroffene in zwei Kategorien einstuft: „Dem Gesetz waren als Anlage Listen von Spitzenfunktionären der NSDAP und der ihr angeschlossenen Organisationen sowie von bestimmten leitenden Beamtenkategorien, von hohen Polizeioffizieren, Generalstabsoffizieren, NS-Wirtschaftsführern usw. beigegeben. Alle diese Personen galten als Hauptschuldige (Klasse I) oder als Belastete (Klasse II).“; Sauer: Neubeginn, S. 144.

1073 Ebd., S. 143; Borgstedt: Entnazifizierung, S. 44.

Der öffentliche Kläger übernahm die Rolle eines „Staatsanwalt[es] im regulären Strafprozeß“ und hatte die „Betroffenen“ in fünf Kategorien einzuordnen: Hauptschuldige, Belastete, Minderbelastete, Mitläufer und Entlastete.<sup>1074</sup> Um die Anschuldigungen zu entkräften, mussten die Angeklagten aktiv Beweise vorlegen, denn: „Entgegen hiesigem Usus im Strafrecht oblag in dem am angelsächsischen System orientierten Denazifizierungsverfahren die Beweislast nicht der Klagevertretung, sondern dem Betroffenen selbst.“<sup>1075</sup>

Darüber hinaus hatten die Laiengremien bei ihren Sprüchen großen Ermessensspielraum: „Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entschied die Kammer nach ihrer freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung, ohne an Anträge gebunden zu sein.“<sup>1076</sup>

Dieses Maß an Entscheidungsfreiheit und die Zusammensetzung der Spruchkammern<sup>1077</sup> beeinflussten den Ausgang der Verfahren massiv. Die Kammern urteilten über die Glaubwürdigkeit der Zeugen und Angeklagten anhand ihres Auftretens und ihrer gesellschaftlichen Stellung, was sich im Fall von weiterhin diskriminierten Minderheiten wie den Sinti und Roma als erheblicher Nachteil erweisen konnte.<sup>1078</sup> Daher konstatiert Edgar Wolfrum treffend: „So entwickelten sich die Spruchkammern häufig zu ‚Mitläuferfabriken‘, und es wurden prozentual nur sehr wenige Deutsche als Belastete oder Hauptbelastete eingestuft oder bestraft.“<sup>1079</sup>

Je nach Schweregrad des Spruchs mussten die Verurteilten „Sühne- maßnahmen“ leisten, die von Geldstrafen über Berufsverbote bis hin zu zehn Jahren Arbeitslager reichen konnten.<sup>1080</sup> Die US-Besatzungsmacht

1074 Sandner: Frankfurt, S. 270.

1075 Borgstedt: Entnazifizierung, S. 232f.

1076 Sauer: Neubeginn, S. 144.

1077 Die Kammer sollte im Idealfall aus Personen bestehen, die „mit den örtlichen Verhältnissen ihres Spruchbereichs vertraut“ waren und „unter den Beisitzern [sollte] möglichst die Berufsgruppe des Betroffenen oder eine verwandte Gruppe vertreten sein.“ Sauer: Neubeginn, S. 144.

1078 Siehe Kapitel 4.1.5.

1079 Wolfrum: Geglückte Demokratie, S. 27.

1080 Die Sühneleistungen sollten dem öffentlichen Zweck zugutekommen, etwa der finanziellen „Wiedergutmachung“ des NS-Unrechts. Doch die Realität sah häufig anders aus: Die Finanzierung des Entnazifizierungskomplexes verschlang deutlich größere monetäre Ressourcen, als verfügbar waren, weshalb die Kassen zur Wiedergutmachung des NS-Unrechts kaum gefüllt werden konnten. Sauer: Neubeginn, S. 142; Borgstedt: Entnazifizierung, S. 43; Goschler: Wiedergutmachung, S. 138–144.

verlor keine Zeit und ließ im April 1946 die ersten Meldebögen verteilen, doch die entstehende Papierflut überlastete schnell die Kammern.<sup>1081</sup> Zusätzlich fehlte es an geeignetem – politisch unbelastetem – Personal, an Arbeitsmaterial und an Räumlichkeiten.<sup>1082</sup> Trotz der schwierigen Ausgangssituation kritisierte die US-Militärregierung das Tempo der Entnazifizierung und kreidete gleichzeitig das „white-washing“ an.<sup>1083</sup> Zur Entlastung der Kammern führten die US-Amerikaner zwei Amnestien ein: die Jugendamnestie vom 6. August 1946 und die Weihnachtsamnestie vom 7. Februar 1947.<sup>1084</sup> Mit den „wachsenden Spannungen zwischen den Westmächten und der Sowjetunion“ und dem „beginnenden Kalten Krieg [...] rückten die Amerikaner von ihrer starren Haltung in der Entnazifizierungsfrage ab.“<sup>1085</sup> Daraus resultierte die Novellierung des „Befreiungsgesetzes“ am 25. März 1948, das wiederum eine schnellere und einfachere Verfahrenspraxis ermöglichte.<sup>1086</sup> Im Oktober 1948 war die „politische Säuberung in [...] Württemberg-Baden soweit fortgeschritten“, dass Zentralspruchkammern in Karlsruhe für Nordbaden und in Stuttgart für Nordwürttemberg die restlichen Verfahren übernahmen.<sup>1087</sup> Mit dem Gesetz Nr. 1078 beendete der württembergisch-badische Landtag de facto am 3. April 1950 die Entnazifizierung und „am 13. Juli 1953 zog das neu geschaffene Bundesland Baden-Württemberg mit dem Gesetz zur einheitlichen Beendigung der politischen Säuberung den endgültigen Schlußstrich unter das Kapitel der Entnazifizierung.“<sup>1088</sup>

#### 4.1.1 Der Genozid an Sinti und Roma vor den württembergischen Spruchkammern

Für die operativen Maßnahmen gegen Sinti und Roma war bereits seit dem Kaiserreich traditionell die Kriminalpolizei verantwortlich,

1081 Sauer: Neubeginn, S. 145; Borgstedt: Entnazifizierung, S. 43: Bis Mai 1947 reichten in der US-amerikanischen Zone insgesamt 11.905.390 Personen ihre Bögen ein. Im August 1950 hatten allein in Württemberg-Baden 2.903.007 Meldebögen die Behörden erreicht.

1082 Borgstedt: Entnazifizierung, S. 48.

1083 Ebd., S. 45; Sauer: Neubeginn, S. 150.

1084 Borgstedt: Entnazifizierung, S. 44.

1085 Sauer: Land Württemberg-Baden, S. 380.

1086 Borgstedt: Entnazifizierung, S. 48.

1087 Ebd., S. 49; Sauer: Neubeginn, S. 163f. Die exakte Anzahl an Spruchkammerurteilen findet sich in: ebd., S. 164.

1088 Sauer: Land Württemberg-Baden, S. 382; Borgstedt: Entnazifizierung, S. 50.

weswegen Zimmermann von einer „faktischen Alleinzuständigkeit der Polizei und damit des repressiven Staatsapparates für die Zigeuner“ sprach.<sup>1089</sup> Damit waren die Akteure der staatlichen Ausgrenzungs- und Verfolgungspolitik von Sinti und Roma beziehungsweise der Verfolgung der Juden, die durch die Gestapo durchgeführt wurde, deutlich voneinander abgegrenzt.<sup>1090</sup> Fings und Sparing führen die Abgrenzung auf die unterschiedlichen Stereotype zurück:

Während die antisemitische Wahnvorstellung einer „jüdischen Weltverschwörung“ die Voraussetzung dafür bildete, die Judenverfolgung der Staatspolizei zu überantworten, wurden Zigeuner dem Generalverdacht eines kriminellen Lebenswandels unterzogen, weshalb es nahe lag, sie in der Zuständigkeit der Kriminalpolizei zu belassen.<sup>1091</sup>

Die kriminalpolizeilichen Maßnahmen der Erfassung und Kontrolle von Sinti und Roma reichen bis in das Kaiserreich zurück. Sie waren etwa 1899 erstmals in München mit der Einrichtung des „Nachrichtendienstes für Zigeuner“ institutionell verankert worden. Der regionale Nachrichtendienst überdauerte mehrere Regierungssysteme, weitete seine Kompetenzen stetig aus und erlangte mit der Gründung der „Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ 1938 länderübergreifende Zuständigkeit, als er im Zuge der Zentralisierung und Umstrukturierung des Polizeiapparates in das neu gegründete RKPA nach Berlin zog.<sup>1092</sup> Die „Reichszentrale zur Bekämpfung der Zigeunerplage“ formierte den administrativen Unterbau der NS-„Zigeuner“-Politik und koordinierte – eingebettet in die höchste kriminalpolizeiliche Behörde des NS-Regimes – deren Umsetzung. Zusätzlich entstanden in 14 deutschen Städten – etwa in Stuttgart – Kriminalpolizeileitstellen, die für die Koordination und Umsetzung der RKPA-Weisungen zuständig

1089 Zimmermann: Rassenutopie, S. 60.

1090 Fings / Sparing: Rassismus, S. 109.

1091 Ebd.

1092 Lucassen: Zigeuner, S. 181. Erst mit der Gründung des RSHA in Berlin am 27. September 1939 war die Zentralisierung der Polizei abgeschlossen. Im Zuge dessen war das RKPA dem RSHA als Amt V angegliedert worden, somit unterstand seit diesem Zeitpunkt auch die „Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ dem RSHA. Sparing: Dienststelle, S. 519; Wagner: Volksgemeinschaft, S. 235.

waren.<sup>1093</sup> Auf Reichsebene hatten sich die Konzepte der „Rassenhygiene“ und des „Feindbildes Berufsverbrecher“ manifestiert, wobei sich die diffamierende Sammelkategorie „Berufsverbrecher“ laut Michael Wildt bereits in der Weimarer Republik durchgesetzt, sich „dort aber noch gegen eine sozial definierte Gruppe [ge]richtet“ hatte:<sup>1094</sup>

Erst im Nationalsozialismus galt abweichendes Verhalten als Ausdruck minderwertigen Blutes, das heißt die Erfassung und Festsetzung sämtlicher Berufsverbrecher – und damit, in der Hoffnung der Kriminalbeamten, die endgültige Liquidierung von Kriminalität – gründete sich nicht mehr auf tatsächliche und registrierte Straffälle, sondern sollte jetzt präventiv geschehen. Der Begriff der „Asozialität“ wurde zu einer zentralen rassenshygienischen Kategorie, kriminalbiologische Prämissen zur Grundlage der „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“ durch die Polizei.<sup>1095</sup>

Im Zuge des Radikalisierungsprozesses verpflichtete der Himmler-Erlass von 1938 alle Kriminalpolizeistellen, eine „Dienststelle für Zigeunerfragen“ einzurichten, für die mindestens ein Beamter abzustellen war.<sup>1096</sup> Nach dem Umzug des Münchner Nachrichtendienstes wurde abermals eine Spezialabteilung bei der dortigen Kripo gegründet, bei der fünf bis sechs Beamte arbeiteten; in Köln war 1942 sogar eine ganze Kommissariatsabteilung gegründet worden.<sup>1097</sup> Im Vergleich zu München und Köln war die „Zigeunerstelle“ bei der Kripo Stuttgart eine kleine und personell rudimentär ausgestattete Unterabteilung des Erkennungsdienstes, die vermutlich vom Leiter des Erkennungsdienstes und dessen Stellvertreter beaufsichtigt wurde. Nach bisherigem Kenntnisstand besaß die Dienststelle lediglich einen Sachbearbeiter: Die Position kann für den Zeitraum von 1919 bis 1945 nachgewiesen werden, sodass die kriminalpolizeiliche Sonderbehandlung der Minderheit in Württemberg bereits in den frühen Jahren der Weimarer Republik stattfand und kein

1093 Zimmermann: Rassenutopie, S. 206 f.; Wagner: Volksgemeinschaft, S. 235 f.

1094 Wildt: Generation, S. 235; Wagner: Kriminalprävention, S. 379 f.

1095 Wildt: Generation, S. 235.

1096 Fings/Sparing: Rassismus, S. 111 f. Zur Zentralisierung der Kripo und der „Zigeuner“-Politik siehe: Zimmermann: Rassenutopie, S. 106–111.

1097 Schröder: Dienststelle, S. 145; Sparing: Dienststelle, S. 523–525; Fings/Sparing: Rassismus, S. 111 f.

NS-Spezifikum darstellte. Innerhalb der Kripo beschäftigte sich also lediglich ein selektiver Kreis mit den Ausgrenzungs- und Verfolgungsmaßnahmen gegen Sinti und Roma. Für die Forschung resultiert daraus eine schwierige Ausgangssituation, denn aufgrund der niedrigen Personalstärke in Kombination mit der diffizilen Überlieferungslage lassen sich die Karrieren der vermeintlichen „Zigeuner“-Experten im Nationalsozialismus und in der Nachkriegszeit schwer rekonstruieren.<sup>1098</sup> Dennoch konnte die Autorin im Rahmen der vorliegenden Studie acht Kriminalpolizisten eruieren, die nachweislich an der NS-„Zigeuner“-Politik im Stuttgarter und Esslinger Raum – als Außenstelle der Kripoleitstelle Stuttgart – mitgewirkt hatten:<sup>1099</sup> Anton Mall und Adolf Scheufele waren die Sachbearbeiter für „Zigeunerfragen“; Hermann Niemeyer und Max Eberhart leiteten den Erkennungsdienst und beaufsichtigten damit vermutlich die Dienststelle für „Zigeunerfragen“; Franz Städele und Hermann Geywitz waren weitere Mitarbeiter des Erkennungsdienstes und Hermann Lietz kooperierte als Leiter der Kripo-Außenstelle Esslingen am Neckar eng mit Stuttgart.<sup>1100</sup> Einzig Otto Walker, Mitarbeiter von Lietz, bildet nach aktuellem Stand eine Ausnahme: Er spielte nach 1945 in der Entschädigungspraxis eine zentrale Rolle, da er infolge des Ministerialerlasses 19 „Wiedergutmachungsanträge der Zigeuner“

1098 Die NS-Bestände – etwa Personalunterlagen – waren zu großen Teilen in den letzten Kriegsmonaten entweder bei alliierten Luftangriffen oder vorsätzlich durch die Polizeibeamten vernichtet worden. Sofern die Beamten nach 1945 wieder in den Polizeidienst eintraten, können Personalakten in den Landesarchiven vorhanden sein. Dennoch bieten die darin enthaltenen Lebensläufe und Korrespondenzen häufig wenig Rückschlüsse zu den spezifischen Tätigkeitsbereichen der Beamten, da der Fokus auf die Dienstgrade gelegt wurde. Zur Problematik der Quellenüberlieferung siehe Kapitel 1.3.

1099 Kriminalpolizei Stuttgart: Franz Städele (21.11.1873), Ernst Lauer (18.9.1879), Adolf Scheufele (1.10.1892), Max Eberhardt (11.5.1894), Hermann Geywitz (22.1.1898), Anton Mall (12.4.1898) und Hermann Niemeyer (22.5.1901); Kriminalpolizei Esslingen am Neckar: Hermann Lietz (17.12.1889) und Otto Walker (5.5.1897). StAL EL 51/1 Bü.: 6097, 2362, 885, 1961, 2873; StAL EL 50/1 II Bü. 2729; HStAS EA 2/150 Bü.: 1034, 1673, 1815; StAL EL 902/20 Bü. 78250; StAL EL 903/1 Bü. 160. Zu den Kriminalisten aus Karlsruhe siehe Kapitel 1.1.

1100 Am 20.12.1946 berichtete Scheufele, dass er sich ein erkennungsdienstliches Netzwerk über Deutschlands Grenzen hinaus erarbeitet habe. Scheufele an Polizei (Stuttgart), 20.12.1946, StAL EL 51/1 Bü. 2873, fol. 11; Sitzungsprotokoll der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Stuttgart, 12.4.1951, StAL EL 350 I Bü. 4060, fol. 13 17, hier: fol. 16; Fragebogen der US-Militärregierung, 27.4.1946, StAL EL 902/20 Bü. 76577, fol. 14; Lebenslauf, 23.5.1947, ebd. Bü. 78250, fol. 9; Polizei (Stuttgart) an Innenministerium (Stuttgart), 25.9.1937, HStAS EA 2/150 Bü. 1673, fol. 41; Befähigungsbericht über Städele, 3.9.1942, ebd., fol. 60; Personalbogen Städeles, undatiert, ebd., fol. o.A.



kriminalpolizeiliche Gutachten über Minderheitsangehörige verfasste und damit deren Entschädigungsverfahren beeinflusste.<sup>1101</sup>

#### 4.1.2 Die Verfahren gegen Beamte der Kriminalpolizei

Im Sommer 1945 hatte die US-Militärregierung Hermann Niemeyer, Anton Mall, Adolf Scheufele und Hermann Lietz aus dem Polizeidienst entlassen.<sup>1102</sup> Hermann Geywitz geriet am 5. Mai 1945 in französische Kriegsgefangenschaft und wurde nicht offiziell seines Amtes enthoben.<sup>1103</sup> Max Eberhart erlebte das Kriegsende in einer Rehabilitationsklinik im württembergischen Saulgau und erhielt erst im Juni 1946 seine Entlassung.<sup>1104</sup> Die Stadt Saulgau befand sich in der französischen Zone, weshalb Eberhart zunächst am 10. August 1946 nach deren Maßstäben entnazifiziert wurde.<sup>1105</sup> Danach versuchte er zur Stuttgarter Kripo zurückzukehren, doch akzeptierte die US-amerikanische Militärregierung seine „Entnazifizierung“ in der französischen Zone nicht; er musste sich einem erneuten Verfahren unterziehen.<sup>1106</sup> Franz Städele war am 16. März 1945 im Alter von 71 Jahren in den Ruhestand getreten. Otto Walker wurde nie aus dem Dienst entlassen, da er wie Städele kein NSDAP-Mitglied gewesen war und beide somit das Gesetz Nr. 104 „zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus“ nicht betraf.<sup>1107</sup> Anton Mall, Adolf Scheufele, Hermann Geywitz, Hermann

1101 Siehe Kapitel 2.2.3.1.

1102 Stadt (Esslingen am Neckar) an Innenministerium (Stuttgart), 8.9.1949, Stadtarchiv Esslingen am Neckar: PA 3849, Lietz, Hermann, fol. o. A.; Fragebogen zum Gesetz Nr. 8, 27.4.1946, StAL EL 902/20 Bü. 76577, fol. 9; Spruch der Spruchkammer (Stuttgart), 29.8.1947, ebd. Bü. 13389, fol. 22; Fragebogen der US-Militärregierung, 17.5.1946, StAL EL 902/15 fol. 25.

1103 Lebenslauf, 12.2.1949, StAL EL 51/1 I Bü. 885, fol. 6; Geywitz an Polizeipräsidenten (Stuttgart), 2.2.1949, ebd., fol. 5.

1104 Max Eberhart an Spruchkammer (Stuttgart), 2.11.1947, StAL EL 902/20 Bü. 78250, fol. 15.

1105 Landesfahndungsamt Nordwürttemberg-Nordbaden (Stuttgart) an Spruchkammer (Stuttgart), 11.6.1947, StAL EL 920/20 Bü. 78250, fol. 7.

1106 Ebd. Die US-Militärregierung führte im Vergleich zur französischen Besatzungsmacht eine „rigidere Säuberungspraxis“ durch und rollte bereits verhandelte Tatbestände neu auf. Borgstedt: Entnazifizierung, S. 39.

1107 Polizei (Stuttgart) an Innenministerium (Stuttgart), 25.9.1937, HStAS EA 2/150 Bü. 1673, fol. 41; Befähigungsbericht über Städele, 3.9.1942, ebd., fol. 60; Personalbogen Städeles, undatiert, ebd., fol. o. A.; Landesfahndungsamt (Stuttgart) an Innenministerium (Stuttgart), 10.7.1946, ebd. Bü. 1815, fol. 1a; Erklärung von Otto Walker, 4.12.1946, StAL EL 903/1 Bü. 160, fol. 111; Hermann Lietz an

Lietz, Hermann Niemeyer und Max Eberhart hingegen mussten über ihre Rolle im NS-Staat vor den Spruchkammern in Stuttgart-Bad Cannstatt, Stuttgart-Vaihingen, Stuttgart-Zentralgeschäftsstelle, Esslingen am Neckar und Ludwigsburg Rede und Antwort stehen.<sup>1108</sup>

#### 4.1.3 Der Stellenwert des NS-Genozids an Sinti und Roma in den Spruchkammerverfahren

Die an der nationalsozialistischen Verfolgungs- und Vernichtungspolitik beteiligten Polizisten hatten „kaum Strafen zu erwarten oder berufliche Rückschritte zu verzeichnen“, wie Peter Sandner in seiner Regionalstudie zu Frankfurt feststellt.<sup>1109</sup> Für die aus den NS-Lagern zurückkehrenden Sinti und Roma zeichnete sich allerdings ein konträres Bild: Auf behördlicher Seite fehlte in der Nachkriegszeit ein grundlegendes Bewusstsein für die antiziganistischen Praktiken des Staates, die bereits im Kaiserreich etabliert und im Nationalsozialismus radikalisiert worden waren. Die Behörden stuften die Minderheitsangehörigen nicht als traumatisierte Überlebende eines Gewaltregimes, sondern wegen tief verwurzelter antiziganistischer Stereotype als potenzielle Gefahrenquelle ein.<sup>1110</sup> Seit dem Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, der zwischen November 1945 und Oktober 1946 vor dem Internationalen Militärgerichtshof verhandelt wurde, galten NS-Organisationen wie die NSDAP oder Gestapo als „verbrecherische Organisation“ – die Kriminalpolizei jedoch nicht.<sup>1111</sup> Statt sich ausgiebig mit dem Arbeitsalltag der Kriminalisten und deren Verwicklung in die NS-Verbrechen auseinanderzusetzen, konzentrierten sich die Spruchkammern allein auf die Mitgliedschaften in NS-Organisationen, Abordnungen der Kriminalpolizisten in die deutsch besetzten Gebiete oder zur Geheimen Staatspolizei (Gestapo).

Spruchkammer (Esslingen am Neckar), 12.2.1948, ebd., fol. 63; Innenministerium (Stuttgart) an LKE (Stuttgart), 21.2.1948, HStAS EA 2/150 Bü. 1673, fol. o. A.

1108 Spruch der Spruchkammer (Ludwigsburg), 27.11.1946, StAL EL 51/1 I Bü 2873, fol. 10; Spruch der Spruchkammer (Stuttgart-Vaihingen), 30.1.1948, StAL EL 902/20 Bü. 76577, fol. o. A.; Spruch der Spruchkammer (Stuttgart-Bad Cannstatt), 18.11.1947, ebd. Bü. 78250, fol. 37; Spruch der Spruchkammer (Stuttgart-Zentralgeschäftsstelle), 29.8.1947, ebd. Bü. 13389, fol. 22; Geywitz an Spruchkammer (Stuttgart-Bad Cannstatt), 11.2.1947, ebd. Bü. 4880, fol. 7; Spruch der Spruchkammer (Esslingen am Neckar), 24.5.1948, StAL EL 903/1 Bü. 160, fol. 185.

1109 Sandner: Frankfurt, S. 269.

1110 Fings: Schuldabwehr, S. 147 ff.

1111 Steinbach: Nürnberger Prozeß, S. 35 ff.

4.1.3.1 *Otto Walker und Franz Städele: „Nicht vom Gesetz  
Nr. 104 betroffen“*

Als das NS-Regime 1945 zusammenbrach, konnte der Esslinger Otto Walker (**Abb. 10**) auf eine über 25-jährige Karriere bei der Polizei zurückblicken. 1919 trat er in der noch jungen Weimarer Republik dem Polizeidienst in Esslingen am Neckar bei und wechselte 1924 intern zur Kriminalpolizei. Die „Machtübernahme“ der Nationalsozialisten verhinderte seinen beruflichen Aufstieg, denn im Gegensatz zu den meisten seiner Kollegen weigerte sich Walker, der NSDAP beizutreten – in der Esslinger Dienststelle war Walker der einzige Beamte, der kein NSDAP-Mitglied war.<sup>1112</sup> Gleichzeitig bekannte er sich zum Christentum und geriet dadurch ins Visier der Nationalsozialisten. Einzig die schützende Hand des Esslinger Kripochefs Hermann Lietz bewahrte ihn vor der Kündigung, doch war er ab „1933 [...] von allen Beförderungen ausgeschlossen“.<sup>1113</sup> Somit erlebte Walker während der Nazi-Herrschaft Diskriminierung am eigenen Leib – allerdings konnten die NS-Überlebenden der Minderheit bei der Entschädigung deswegen nicht zwangsläufig auf Empathie hoffen.

Nach Kriegsende blieb Walker ohne Unterbrechung im Kripodienst tätig, da er keiner NS-Organisation beigetreten und daher nicht vom Gesetz Nr. 104 „zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus“ betroffen war. Letztlich verschaffte dieser Umstand seiner Nachkriegskarriere bei der Kripo großen Auftrieb, sodass er Zeuge des Wiederaufbaus und der Neustrukturierung der Kriminalpolizei in Württemberg-Baden werden konnte.<sup>1114</sup> Nach seinem Wechsel an das am 8. April 1946 gegründete Landesfahndungsamt Württemberg-Baden<sup>1115</sup> in Stuttgart kletterte er die Karriereleiter empor und leitete den Landeserkennungsdienst.<sup>1116</sup> Er kooperierte mit Staatsanwaltschaften,

1112 Landesfahndungsamt (Stuttgart) an Innenministerium (Stuttgart), 10.7.1946, HStAS EA 2/150 Bü. 1815, fol. 1a; Erklärung von Otto Walker, 4.12.1946, StAL EL 903/1 Bü. 160, fol. 111; Hermann Lietz an Spruchkammer (Esslingen am Neckar), 12.2.1948, ebd., fol. 63.

1113 Landesfahndungsamt (Stuttgart) an Innenministerium (Stuttgart), 10.7.1946, HStAS EA 2/150 Bü. 1815, fol. 1a.

1114 Haas: Entwicklung, S. 71; LKE (Stuttgart) an Innenministerium (Stuttgart), 19.6.1950, HStAS EA 2/301 Bü. 105, fol. 39; LKE (Karlsruhe) an Wirtschaftsminister (Karlsruhe), 30.10.1952, ebd. Bü. 107, fol. o. A.

1115 Teufel: 40 Jahre Polizei, S. 19.

1116 Landesfahndungsamt Nordwürttemberg/Nordbaden an Fritz Ulrich (Innenminister Württemberg-Baden), 10.7.1946, HStAS EA 2/150 Bü. 1815, fol. 1a;



**Abb. 10.** Kriminalbeamter Otto Walker – Gutachter für Wiedergutmachungsfragen beim LKA Stuttgart, 1946; Stadtarchiv Esslingen am Neckar, Meldeblätter für Kennkarten 1946.

Gerichten und anderen Polizeibehörden – anscheinend zum Wohlgefallen seines Vorgesetzten.<sup>1117</sup> Denn der setzte sich im Juli 1946 für die Beförderung Walkers zum Kriminalrat ein, da er „aufgrund seines reichen Wissens und Könnens [...] für das Amt von besonderer Bedeutung“ sei: Für Walker komme nämlich „die Arbeit vor allen persönlichen Interessen.“<sup>1118</sup> Als das Landesfahndungsamt am 2. Dezember 1948 in Landesamt für Kriminalerkennungsdienst und Polizeistatistik Württemberg-Baden umbenannt wurde und damit mehr Ermittlungsbefugnisse erhielt<sup>1119</sup>, bekam Walker nicht nur die Leitung der Abteilung V übertragen, sondern war zeitweise auch stellvertretender Amtsleiter.<sup>1120</sup> Er hatte damit in der Nachkriegszeit einen steilen Aufstieg vollzogen: Als Mitarbeiter einer lokal agierenden Dienststelle in der Stuttgarter Peripherie hatte er seine Karriere bei der Polizei begonnen, doch der

Organisationsplan des Landesfahndungsamts Württemberg-Baden, undatiert, HStAS EA 2/301 Bü. 105, fol. o. A.

1117 Ebd.; Landesfahndungsamt (Stuttgart) an Innenminister (Stuttgart), 10.7.1946, HStAS EA 2/150 Bü. 1815, fol. 1a.

1118 Ebd.

1119 Teufel: 40 Jahre Polizei, S. 47.

1120 Aktenvermerk in Sailers Personalakte, 30.8.1948, HStAS EA 2/150 Bü. 1416, fol. 138; Hermann Lietz an Personalamt der Polizei (Esslingen am Neckar), 26.2.1949, Stadtarchiv Esslingen am Neckar, PA 3849, fol. o. A.



**Abb. 11.** Kriminalbeamter Franz Städele – Mitarbeiter des kriminalpolizeilichen Erkennungsdienstes Stuttgart, undatiert; HStAS EA 2/150 Bü. 1673, fol. 1: Personalbogen.

Zusammenbruch des NS-Regimes hatte ihn auf eine führende Position in einer Landesoberbehörde in der württembergischen Hauptstadt katapultiert. Der damalige Personalmangel im öffentlichen Dienst spielte eine erhebliche Rolle, doch von zentraler Bedeutung für die Beförderung waren seine Erfahrungen auf dem Gebiet des Erkennungsdienstes, auf dem Walker als Experte galt. Eben diese Kenntnisse musste er sich bei der Esslinger Kripo unter anderem während des NS-Regimes angeeignet haben. Nach bisherigem Kenntnisstand ist Walker zwar keine persönliche Beteiligung an der NS-„Zigeuner“-Politik nachzuweisen. Dennoch besteht die Möglichkeit, dass er aufgrund seiner Expertise bei der erkennungsdienstlichen Erfassungskampagne von Sinti und Roma auf Grundlage des Himmler-Erlasses in Esslingen am Neckar mitgewirkt hatte. Zumindest eine Mitwisserschaft kann ihm unterstellt werden, vor allem, weil die Esslinger Kripo lediglich über ein kleines Team von elf Mitarbeitern verfügt hatte.<sup>1121</sup>

Franz Städele (**Abb. 11**) trat 1914 dem Erkennungsdienst der Kriminalpolizei Stuttgart bei – er galt als Experte für Personenfeststellungsverfahren. Städele schien im Polizeialltag unverzichtbar zu sein, denn als er 1937 pensioniert werden sollte, versuchte Rudolf Klaiber, Leiter

1121 Vernehmungsprotokoll von Hermann Lietz, undatiert, StAL EL 903/1 Bü. 160, fol. 9.

des Polizeipräsidiums Stuttgart (1914–1938), ihn wegen seiner Expertise im Dienst zu halten:<sup>1122</sup> „Den erfahrensten und tüchtigsten unter ihnen, eben Städele, brauche ich unbedingt noch 1 Jahr lang zur Bewältigung der durch die Neuorganisation der Kriminalpolizei bedingten Neuordnung und Erweiterung des Erkennungsdienstes“.<sup>1123</sup> Letztlich trat er zum 1. November 1938 aufgrund seines Alters in den Ruhestand, doch nicht einmal ein Jahr später – zum 6. September 1939 – war Städele wieder in den Dienst zurückgeholt worden und bis zum 16. März 1945 beim Erkennungsdienst tätig.<sup>1124</sup>

Wie Walker war Städele nie der NSDAP beigetreten, und da ihn niemand inkriminierte, betraf ihn das Gesetz Nr. 104 nicht.<sup>1125</sup> Infolge dieser Einordnung trat Städele in zahlreichen Spruchkammerverfahren als Entlastungszeuge auf und berief sich auf seine regimekritische Haltung: „Was meine politische Einstellung anbetrifft, so dürften über meine antinazistische Haltung in meinem Kollegen- und Beamtenkreis keine Zweifel bestehen. Ich war nicht Parteimitglied.“<sup>1126</sup>

Dem widerspricht ein „Befähigungsbericht“, den Paul Elsner als Leiter der Kripoleitstelle Stuttgart (Juni 1940–1945) am 3. September 1942 über Städele verfasste. Zunächst äußerte sich Elsner wohlwollend über Städeles Leistungen:<sup>1127</sup>

Seit seiner Wiederbeschäftigung wird Städele wiederum als Aufsichtsbeamter beim Erkennungsdienst verwendet und gleichzeitig mit der Durchführung von Personenfeststellungsverfahren einschliesslich des notwendigen Schriftverkehrs, Sicherung, Aufnahme und Auswertung von Tatortspuren beauftragt. Er hat sich sehr gut bewährt.<sup>1128</sup>

1122 Wilhelm: Rudolf Klaiber, S. 270.

1123 Polizei (Stuttgart) an Innenministerium (Stuttgart), 25.9.1937, HStAS EA 2/150 Bü. 1673, fol. 41.

1124 Ebd.; Befähigungsbericht über Städele, 3.9.1942, HStAS EA 2/150 Bü. 1673, fol. 60; Personalbogen Städeles, undatiert, ebd., fol. o.A.

1125 Innenministerium (Stuttgart) an LKE (Stuttgart), 21.2.1948, ebd., fol. o.A.

1126 Unbedenklichkeitserklärung von Franz Städele, 28.10.1946, StAL EL 902/15 Bü. 20317, fol. 42.

1127 Polizei (Stuttgart) an Innenministerium (Stuttgart), 25.9.1937, HStAS EA 2/150 Bü. 1673, fol. 41; Befähigungsbericht über Städele, 3.9.1942, ebd., fol. 60; Personalbogen Städeles, undatiert, ebd., fol. o.A.; Biografie zu Paul Elsner siehe Sattig: Ummenwinkel, S. 363 f.

1128 Befähigungsbericht über Städele, 3.9.1942, HStAS EA 2/150 Bü. 1673, fol. 60.

Im Anschluss daran attestierte er ihm eine „vorbildlich[e] Haltung und Gesinnung“. <sup>1129</sup> Doch diese Beurteilungen schienen der Spruchkammer nicht vorgelegen zu haben. Bisher fehlten Belege, dass Städele als Erkennungsdienstmitarbeiter der Kripoleitstelle Stuttgart an den NS-Ausgrenzungs- und Verfolgungsmaßnahmen gegen Sinti und Roma beteiligt war. Doch die Autorin konnte eine Stellungnahme des Karlsruher Entschädigungsamtes vom 29. Januar 1954 ausfindig machen, die Städeles Kenntnisse über die erste Deportation ganzer Sinti- und Roma-Familien im Mai 1940 in das deutsch besetzte Polen beweisen:

Im Frühjahr 1940 erfolgte dann – während die Westoffensive begann – die Umsiedlung der Zigeuner in das sog. Generalgouvernement. Wie die bei der Kriminalpolizeihauptstelle der Landespolizei Baden-Württemberg in Stuttgart beschäftigten Polizeibeamten Scheufele, Städele, Mall und Eberhardt dem Justizministerium Stuttgart gegenüber bestätigt haben, hat man im Jahre 1940 angenommen, daß die Umsiedlung lediglich aus Sicherheitsgründen bzw. um Spionage zu verhindern erfolgte. <sup>1130</sup>

Wie umfangreich sein Wissen war und ob er an der operativen Umsetzung der Deportation beteiligt war, ist bisher nicht bekannt. Darüber hinaus ist es aber wahrscheinlich, dass Städele als Experte auf dem Gebiet der Personenfeststellungsverfahren bei den erkennungsdienstlichen Erfassungen der reichsweiten Fahndungstage infolge des Festsetzungserlasses im Oktober 1939 mitgewirkt hat. <sup>1131</sup>

#### 4.1.3.2 Hermann Niemeyer

Den Erkennungsdienst der Kripo Stuttgart leitete zwischen 1933 und Juni 1940 Hermann Niemeyer (**Abb. 12**), der im Mai 1923 der württembergischen Landespolizei beigetreten war. Seine Abordnung in das deutsch besetzte Polen stand im Fokus seines Verfahrens vor der Spruchkammer Stuttgart-Vaihingen: Niemeyer war am 20. Juni 1941 – zwei Tage vor dem deutschen Überfall auf die Sowjetunion – zur Sicherheitspolizei (Sipo)

1129 Ebd.

1130 LAW (Karlsruhe) an OLG (Karlsruhe), 29.1.1954, GLA 480 Nr. 1374 (2), fol. 128.

1131 LKE (Stuttgart) an Innenministerium (Stuttgart), 15.11.1948, HStAS EA 2/150 Bü. 1673, fol. 68; Polizei (Stuttgart) an Innenministerium (Stuttgart), 25.9.1937, ebd., fol. 41; Befähigungsbericht über Städele, 3.9.1942, ebd., fol. 60; Personalbogen Städeles, undatiert, ebd., fol. o. A.



**Abb. 12.** Kriminalbeamter Hermann Niemeyer – Leiter des Erkennungsdienstes der Kripo Stuttgart (1933–1940), undatiert; StAL EL 51/1 I Bü. 2362, Aktendeckel.

in den Distrikt Krakau versetzt worden, wo er sich bis zum 30. Juli 1941 aufhielt. Zwischen August 1942 und Januar 1943 sowie von März 1943 bis August 1943 erhielt er eine Abordnung nach Tschenstochau.<sup>1132</sup>

Diese „Auslandsaufenthalte“ veranlassten den öffentlichen Kläger der Spruchkammer Stuttgart-Vaihingen, bis zum Beweis des Gegenteils Niemeyers Einordnung als „Belasteten (Aktivisten)“: „Der Betr. wurde für würdig befunden, die NS-Polizei im Gouvernement zu vertreten. Diese Würdigungen wurden aber nur solchen als sehr bekannten aktiven Nat. Soz. zu teil. Es wird vermutet, dass der Tatbestand des Art. 7/II/10 erfüllt wurde.“<sup>1133</sup>

Als „Belasteter“ im Sinne des „Befreiungsgesetzes“ vom 5. März 1946 galt pauschal, „wer durch Wort oder Tat eine gehässige Haltung gegenüber Gegnern der NSDAP im In- oder Ausland, gegen Kriegsgefangene, die Bevölkerung der ehemals besetzten Gebiete, gegen ausländische Zivilarbeiter, Häftlinge oder ähnliche Personen eingenommen hat.“<sup>1134</sup> Über Niemeyers Tätigkeiten bei der Sipo im „Generalgouvernement“ ist nichts weiter bekannt; in seinem Spruchkammerverfahren finden sich lediglich rudimentäre Informationen. Nachdem die Vaihinger

1132 Fragebogen aus Personalakte, 11.5.1945, StAL EL 51/1 I Bü. 2362, fol. 1/2.

1133 Klageschrift der Spruchkammer (Stuttgart-Vaihingen), 9.1.1948, StAL EL 902/20 Bü. 76577, fol. o. A.

1134 Gesetz 104 (5.3.1946), S. 72f.



Spruchkammer festgestellt hatte, dass Niemeyer die „Gestapomethoden verurteilt“, „die Boykottierung der Juden nicht mitgemacht“ und „sich wiederholt gegen den Nationalsozialismus und den Krieg ausgesprochen“ habe, nahm sie seine Abordnung zur Sipo nach Krakau und Tschenstochau jedoch beinahe unkommentiert zur Kenntnis:<sup>1135</sup> „Der Betroffene war 1 ¼ Jahre ins damalige Generalgouvernement abkommandiert, wo er sich öfter krank meldete und kurze Zeit aus disziplinarischen Gründen suspendiert war.“<sup>1136</sup>

Niemeyers Umgang mit Verfolgten des nationalsozialistischen Regimes griff die Spruchkammer ebenfalls auf und schlussfolgerte daraus: „Der Betroffene hat sich wiederholt für rassistisch und politisch Verfolgte eingesetzt, wozu er Dank seines Amtes öfter Gelegenheit hatte. [...] Die Kammer hat dies als Zeichen einer anständigen Gesinnung und als Beweis dafür genommen, dass der Betroffene kein Nationalsozialist war.“<sup>1137</sup>

Doch seine Tätigkeit als Leiter des Erkennungsdienstes der Stuttgarter Kripo ließ die Kammer komplett außen vor, obwohl er qua seines Amtes maßgeblich an der operativen Umsetzung der regionalen NS-„Zigeunerpolitik“ im Zuständigkeitsgebiet der Kripoleitstelle Stuttgart beteiligt war. In seine Amtszeit fielen etwa die erkennungsdienstlichen und „rassenbiologischen“ Erfassungen von Sinti und Roma im Frühjahr 1939, die Heinrich Himmler in seinem Runderlass „Bekämpfung der Zigeunerplage“ vom 8. Dezember 1938 angeordnet hatte, und die im Festsetzungserlass für Ende Oktober 1939 angesetzten Fahndungstage.<sup>1138</sup> Die erfassten Daten bildeten die Grundlage der ersten Deportation ganzer Sinti- und Roma-Familien im Mai 1940 in das deutsch besetzte Polen, bei der Hermann Niemeyer als Aufsichtsbeamter ebenfalls zugegen war. Kurz vor seiner Abordnung zur Sipo nach Krakau organisierte er die Transportlogistik rund um das Sammellager im württembergischen Asperg, in das die Minderheitsangehörigen aus dem südwestdeutschen Raum verschleppt wurden.<sup>1139</sup> Nach wenigen Tagen Aufenthalt wurden die Familien in das deutsch besetzte Polen deportiert; viele Deportierte

1135 Spruch der Spruchkammer (Stuttgart-Vaihingen), 30.1.1948, StAL EL 902/20 Bü. 76577, fol. o. A.

1136 Ebd.

1137 Ebd.

1138 Siehe Kapitel 2.2.1.1.

1139 Fragebogen aus Personalakte, 11.5.1945, StAL EL 51/1 I Bü. 2362, fol. 1/2; Sattig: Ummenwinkel, S. 385; siehe Kapitel 2.2.1.1.

überlebten die dortigen Lebensbedingungen nicht.<sup>1140</sup> Ohne dies zu berücksichtigen und da er „nicht mehr als nominell am NS teilgenommen“ habe, stufte ihn die Spruchkammer Stuttgart-Vaihingen als „Mittäufer“ ein und forderte eine einmalige Geldstrafe von 500 RM.<sup>1141</sup>

#### 4.1.3.3 Max Eberhart

Dasselbe Muster ist bei Max Eberhart vorzufinden, der nach Niemeyers Abordnung in das deutsch besetzte Polen die Leitung des Erkennungsdienstes übernommen hatte.<sup>1142</sup> Eberhart war noch vor Ende des Ersten Weltkrieges der württembergischen Landespolizei beigetreten, innerhalb der er 1927 zum Erkennungsdienst wechselte; sein Spezialgebiet umfasste die Kriminaltechnik und die Daktyloskopie.<sup>1143</sup> Lediglich seine Mitgliedschaft in der NSDAP, dem Verein Nationalsozialistische Volkswohlfahrt (NSV) und dem Kameradschaftsbund Deutscher Polizeibeamter war für den öffentlichen Kläger der Spruchkammer Stuttgart-Bad Cannstatt von Interesse, weshalb er Eberhart „bis zur glaubhaften Widerlegung als Belasteten“ einstuft.<sup>1144</sup> Der Kläger äußerte sich nicht zu Eberharts Kriminalarbeit und im Besonderen seiner Tätigkeit als Aufsichtsbeamter der Dienststelle für „Zigeunerfragen“ bei der Kriminalpolizeistelle Stuttgart. In dieser Position war er für die Ausführung der Deportationen im Frühjahr 1943 zuständig, die Himmlers Auschwitz-Erlass vom 16. Dezember 1942 angeordnet hatten. In deren Folge fanden tausende Minderheitsangehörige im Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau und in anderen NS-Lagern den Tod.<sup>1145</sup> Esther Sattig stellt in ihrer Studie über das „Zigeunerlager“ Ummenwinkel im württembergischen Ravensburg fest, dass Max Eberhart unter dem Briefkopf der Stuttgarter Dienststelle für „Zigeunerfragen“ mit dem

1140 Krausnick: Abfahrt, S. 13; Wippermann, Zigeunerverfolgung, S. 87 f.

1141 Spruch der Spruchkammer (Stuttgart-Vaihingen), 30.1.1948, StAL EL 902/20 Bü. 76577, fol. o. A.

1142 Fragebogen der US-Militärregierung, 27.4.1946, ebd., fol. 14; Lebenslauf, 23.5.1947, ebd. Bü. 78250, fol. 9.

1143 Zwischen 1929 und 1940 war er stellvertretender Leiter des Erkennungsdienstes und daneben zwölf Jahre lang Teil der Mordkommission. Lebenslauf, 23.5.1947, ebd., fol. 9.

1144 Klageschrift der Spruchkammer (Stuttgart-Bad Cannstatt), 22.10.1947, ebd., fol. 14.

1145 Sattig: Ummenwinkel, S. 362. Zum Kontext der Deportationen siehe Kapitel 2.2.1.2.

kommunalen Zuständigen über das Lager korrespondierte.<sup>1146</sup> Doch die Stuttgart-Bad Cannstatter Spruchkammer klammerte diese Facette seiner Kriminalarbeit komplett aus. Eberhart habe für die „Partei [nicht] propagandistisch“ gewirkt und stattdessen „im privaten Leben nicht nur nicht sich aktiv betätigt, sondern auch sehr scharf Kritik an Massnahmen und Anordnungen der Partei geübt“, weshalb er nur ein „nominelles Mitglied der Partei“ gewesen sei. Daher beschloss die Kammer, Eberhart als „Mitläufer“ einzustufen und zu einem „einmaligen Sühnebeitrag von RM 750,-“ zu verurteilen.<sup>1147</sup>

#### 4.1.3.4 Anton Mall

Anton Mall (**Abb. 13**) trat 1919 dem württembergischen Polizeidienst bei und widmete sich beinahe seine gesamte Laufbahn hindurch der operativen Ebene der württembergischen „Zigeuner“-Politik. Zwanzig Jahre lang (1919–1939) war Anton Mall als Sachbearbeiter der Dienststelle für „Zigeunerfragen“ bei der Kripo Stuttgart tätig und erlebte den Wandel der Politik von der ordnungspolizeilichen zur NS-ideologischen Ausrichtung hautnah mit.<sup>1148</sup>

Aufgrund seiner Position stand Mall in engem Kontakt mit Minderheitsangehörigen, die aus Sicht der Polizei sowohl abseits der bürgerlichen Norm lebten als auch in Konflikt mit den Gesetzen kamen. Daher prägten meist negative Erfahrungen seinen Blick auf die Minderheit. Als ehemaligen Kriminalpolizisten ordnete ihn der öffentliche Kläger der Spruchkammer Stuttgart-Heslach als „Belasteten“ ein. In seinem Entnazifizierungsbogen hatte Mall nach Kriegsende angegeben, den Titel eines „Staffelsturmscharführers“ getragen zu haben, weshalb er in Verdacht geriet, „Angehöriger der SS gewesen zu sein“. Doch da die Vorwürfe nach Recherchen des öffentlichen Anwalts nicht belegbar

1146 Die Korrespondenzen erstreckten sich allesamt auf den Zeitraum, als Max Eberhardt der stellvertretende Leiter und Leiter des Erkennungsdienstes war. Sattig: Zigeunerlager, S. 119, 145, 195, 217, 235.

1147 Spruch der Spruchkammer (Stuttgart-Bad Cannstatt), 18.11.1947, StAL EL 902/20 Bü. 78250, fol. 37.

1148 Sitzungsprotokoll LG (Stuttgart), 12.4.1951, StAL EL 350 I Bü. 4160, fol. 13–17, hier: fol. 15. In Bayern hingegen arbeiteten ca. sechs Beamte bei der Münchner „Zigeunerstelle“, die an die Abteilung zur „Vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“ angegliedert war. Die Kölner Dienststelle war wie das Stuttgarter Pendant dem Erkennungsdienst untergeordnet. Näheres zur Kölner Stelle: Sparing: Dienststelle, S. 524; Näheres zur Münchner Stelle: Schröder: „Dienststelle für Zigeunerfragen“, S. 145.



**Abb. 13.** Sachbearbeiter für „Zigeunerfragen“ Anton Mall (1919–1939), Mitarbeiter bei der Reichszentrale zur „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ beim RKPA Berlin, nach Kriegsende (undatiert); StAL EL 51/1 I Bü 6097: Aktendeckel.

waren, wurden sie fallengelassen.<sup>1149</sup> Hinsichtlich seiner Arbeit als Kriminalist vermerkte die Anklageschrift nur knapp: „Er war im Einsatz für die Kriminalpolizei in Posen als Spezialist für Fingerabdruckverfahren und unterstand in dieser Eigenschaft einer Leitstelle des Sicherheitshauptamtes.“<sup>1150</sup>

Am 29. August 1947 stellte die Spruchkammer Stuttgart-Heslach fest, dass Mall nicht als „Belasteter“ zu gelten habe. Er sei „kein Aktivist im Sinne des Gesetzes gewesen“ und habe „auch keinerlei Propaganda für die Partei gemacht“. Darüber hinaus sei er „als strenger Katholik [...] mit den Ideen des N. S. nicht einverstanden“ gewesen.<sup>1151</sup> Die Spruchkammer schenkte den Zeugenaussagen Glauben und stellte nicht deren Voreingenommenheit infrage: „Sämtliche Zeugenaussagen gehen dahin einig,

1149 Klageschrift der Spruchkammer (Stuttgart-Heslach), 24.6.1947, StAL EL 902/20 Bü. 13389, fol. 16.

1150 Ebd.

1151 Spruch der Spruchkammer (Stuttgart-Heslach), 29.8.1947, StAL EL 902/20 Bü. 13389, fol. 22. Hierbei handelt es sich um eine eindeutige Exkulpationsstrategie Malls, denn in dem das Gesetz Nr. 8 betreffenden Fragebogen gab Mall an, am 18. November 1938 aus der Kirche ausgetreten zu sein. Jedoch sei er nicht aus parteipolitischen Gründen aus der Kirche ausgetreten, sondern weil er „Gegner des Dogmas“ war. Um seine Argumentation zu untermauern, verwies er auf seine Hochzeit im Jahre 1924, bei der er extra auf eine kirchliche Trauung verzichtet habe. Damit widerspricht er seiner früheren Äußerung, die dem Urteil der Spruchkammer zugrunde lag. Fragebogen (Gesetz Nr. 8), 30.4.1946, ebd., fol. o.A.

dass der Betroffene sich nie aktiv für die Ziele der Partei eingesetzt hat. In einigen Fällen wird er sogar als Nazigeegner bezeichnet.“<sup>1152</sup>

Der öffentliche Kläger hatte Malls Tätigkeit beim RSHA zwar kurz angeschnitten, doch die Spruchkammer griff diese nicht auf. Ebenso klammerte sie Malls Arbeit bei der Dienststelle für „Zigeunerfragen“ vollständig aus. Im regionalen Kontext spielte Anton Mall eine zentrale Rolle in der Ausgrenzungs- und Verfolgungspolitik gegen Sinti und Roma zunächst in Württemberg und nach der Zentralisierung des Polizeiapparates schließlich auch in Baden. Nachweislich war er an der immer radikaleren Minderheitenpolitik beteiligt.<sup>1153</sup> Zum Jahresende 1939 wechselte er zur Kriminalpolizei nach Posen, um eine erkennungsdienstliche Abteilung sowie eine Fingerabdrucksammlung aufzubauen; im August 1940 kehrte er nach Stuttgart zurück.<sup>1154</sup> Danach folgte für Mall ein Karrieresprung: Vom 26. Mai 1941 bis 28. Mai 1942 erhielt er eine Abordnung an die „Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ nach Berlin, die an das Amt V des RSHA angegliedert war (**Abb. 14** und **15**). Mall sollte beim „Neuaufbau“ der Zentrale und bei der Aufarbeitung des „Materials der Zigeunererfassung“ helfen, bei der ihm seine Expertise zu Hilfe kommen sollte.<sup>1155</sup>

Neben Mall waren reichsweit mehrere Kriminalpolizisten nach Berlin geschickt worden, um die gesammelten Erfassungsdaten von Sinti und Roma auszuwerten – wie etwa Gerhard Junge von der Kripoleitstelle

1152 Spruch der Spruchkammer (Stuttgart-Heslach), 29.8.1947, ebd., fol. 22.

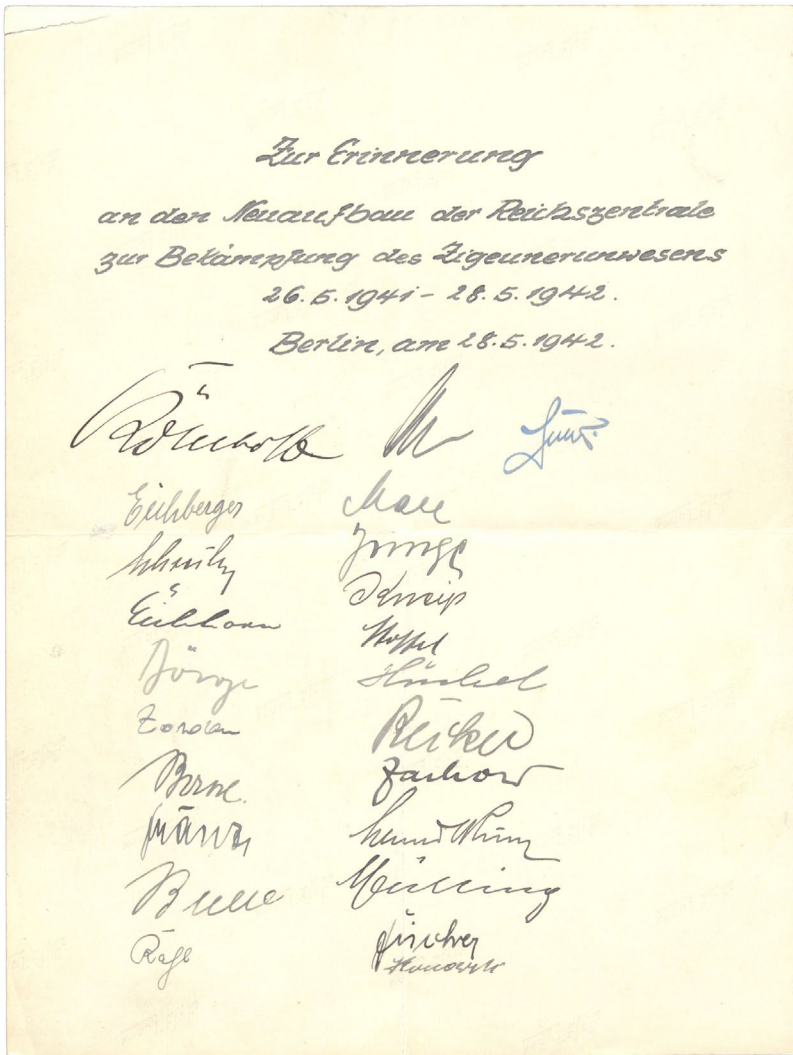
1153 Anton Mall schilderte die Vorgänge im Rahmen eines Entschädigungsverfahrens vor dem Landgericht Stuttgart im Jahre 1951 folgendermaßen: „Etwa im Frühjahr 1939 ist die Erfassung der Zigeuner angeordnet worden. Es hatte die Polizei sie vorzunehmen an den Orten, an denen Zigeuner wohnten oder damals zufällig sich aufhielten. Das so gewonnene Material aus Württemberg kam zu uns nach Stuttgart und wurde von uns ausgewertet. In Stuttgart selbst kam eine solche Erfassung nur in einigen wenigen Fällen in Frage. Die Kläger R. und K. waren uns bereits bekannt, sodass ihre besondere Erfassung damals nicht mehr notwendig war.“ Sitzungsprotokoll der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Stuttgart, 12.4.1951, StAL EL 350 I Bü. 4160, fol. 13–17, hier: fol. 16.

1154 Sitzungsprotokoll LG (Stuttgart), 12.4.1951, ebd., fol. 16; Fragebogen der US-Militärregierung, 30.4.1946, StAL EL 902/20 Bü. 13389, fol. 3.

1155 Ein weiteres Schreiben belegt, dass Mall der einzige Kriminalpolizist aus der Kripoleitstelle Stuttgart war, der im Mai 1941 in die „Reichszentrale“ nach Berlin abgeordnet wurde. RSHA (Berlin) an Kripoleitstelle (Stuttgart), 19.5.1941, StAL EL 51/1 I Bü. 6097, fol. 4 zu A58; RSHA (Berlin) an Kripoleitstelle (Stuttgart), 26.5.1942, ebd., fol. 5 zu A58; Sitzungsprotokoll LG (Stuttgart), 12.4.1951, StAL EL 350 I Bü. 4160, fol. 16.



**Abb. 14.** Mitarbeiter der „Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ im Mai 1942. Von links, 1. Reihe, 3. Person am Treppengeländer: Anton Mall; Staatsarchiv Hamburg, Best. 213-12, Staatsanwaltschaft Landgericht – NSG, Signatur 0014/007.



**Abb. 15.** Rückseite des Gruppenfotos mit den Unterschriften der Mitarbeiter. Mitte, zweite von oben: Unterschrift Anton Malle; Staatsarchiv Hamburg, Best. 213-12, Staatsanwaltschaft Landgericht – NSG, Signatur 0014/007.

Hamburg.<sup>1156</sup> Mit Anton Mall konnte in der vorliegenden Studie der erste baden-württembergische Kriminalist ermittelt werden, der an den Aufbauarbeiten der „Reichszentrale“ und damit nachweislich an der Verwaltungsmaschinerie des NS-Völkermordes auf höchster Ebene beteiligt war. Denn die „Materialien der Zigeunererfassung“ dienten als Grundlage der späteren Auschwitz-Deportationen.<sup>1157</sup>

Damit erhöhte sich Malls Einfluss erheblich: Zuvor lediglich im regionalen Kontext zuständig, erzielten Malls Tätigkeiten mit seiner Abordnung nach Berlin eine völlig neue Breitenwirkung. Doch trotz dieser Tätigkeitsbereiche und der Umsetzung der mörderischen Politik stufte ihn die Spruchkammer Stuttgart-Heslach am 29. August 1947 als „Mitläufer“ ein; er sollte eine einmalige Geldstrafe in Höhe von 300 RM zahlen.<sup>1158</sup>

#### 4.1.3.5 Adolf Scheufele

Nach Anton Malls Abordnung zur Posener Kriminalpolizei hatte Adolf Scheufele den Sachbearbeiterposten in der Dienststelle für „Zigeunerfragen“ der Kripoleitstelle Stuttgart übernommen.<sup>1159</sup> Scheufele (**Abb. 16**) war wie Mall seit 1919 im Polizeidienst tätig und durchlief zwischenzeitlich zahlreiche Abteilungen (Diebstahl, Raub oder Betrug), spezialisierte sich jedoch in der Fingerabdruckzentrale des Erkennungsdienstes und führte zahlreiche Personenfeststellungsverfahren durch.<sup>1160</sup>

Der öffentliche Kläger stufte Scheufele als „Minderbelasteten“ ein, was bei ihm große Empörung hervorrief; er empfand es als „große Härte“.<sup>1161</sup> Die Spruchkammer Ludwigsburg urteilte am 27. November 1946, dass Scheufele „in keiner Weise [...] N[ational]S[ozialist]“ gewesen sei. „In seiner beruflichen Laufbahn“ habe er „keine Vorteile“ durch die NSDAP-Mitgliedschaft gehabt, „nicht mehr als nominell am

1156 Apel: In den Tod geschickt, S. 59.

1157 RSHA (Berlin) an Kripoleitstelle (Stuttgart), 26.5.1942, StAL EL 51/1 I Bü. 6097, fol. 5 zu A58.

1158 Spruch der Spruchkammer (Stuttgart-Heslach), 29.8.1947, StAL EL 902/20 Bü. 13389, fol. 22.

1159 Feststellungsvermerk, 23.1.1970, StAL EL 51/1 I Bü. 6097, fol. o. A.

1160 Am 20.12.1946 berichtete Scheufele, dass er sich ein erkennungsdienstliches Netzwerk über Deutschlands Grenzen hinaus erarbeitet habe. Scheufele an Polizei (Stuttgart), 20.12.1946, ebd. Bü. 2873, fol. 11.

1161 Adolf Scheufele an Spruchkammer (Ludwigsburg), 31.10.1946, StAL EL 902/15 Bü. 20317, fol. 44.





**Abb. 16.** Adolf Scheufele, „Sachbearbeiter für Zigeunerfragen“ bei der Kripoleitstelle Stuttgart (1939–1945); StAL EL 50/1 II Bü. 2729.

NS teilgenommen“ und „diesen keinesfalls mehr als nur unwesentlich gefördert.“<sup>1162</sup> Gesondert nahm die Spruchkammer auf Scheufeles Kriminalarbeit Bezug und attestierte ihm eine weiße Weste:

Er hat sich in der Erfüllung seiner Dienstpflichten nicht von nationalsozialistischen Maximen leiten lassen. Dies muß bei einem Kriminalbeamten besonders hervorgehoben werden. Er hätte vielfach die Möglichkeit gehabt, politische Gegner zu schädigen. Im Gegensatz hierzu werden ihm von politischen Häftlingen die besten Zeugnisse über sein menschliches Verhalten ausgestellt. Es ergibt sich daher, daß der Betr. in keiner Weise die Gewaltherrschaft des NS wesentlich gefördert oder sich als deren überzeugter Anhänger erwiesen hat.<sup>1163</sup>

Es sticht besonders hervor, dass Scheufele „menschliches Verhalten“ bescheinigt wurde, da er als Sachbearbeiter für „Zigeunerfragen“ maßgeblich an der Realisierung der Mai-Deportation 1940 in das deutsch besetzte Polen und der Auschwitz-Deportationen im Frühjahr 1943 im südwestdeutschen Raum beteiligt war, infolge derer tausende Menschen ihr Leben verloren hatten. Der Rottenburger Diözesanhistoriker Stephan Janker stellte fest, dass Adolf Scheufele die Deportation von mehr als 30 Sinti-Kindern aus dem katholischen Fürsorgeheim St. Josefspflege im württembergischen Muldingen zu verantworten hatte. Er beaufsichtigte

1162 Spruch der Spruchkammer (Ludwigsburg), 27.11.1946, StAL EL 51/1 I Bü. 2873, fol. 10.

1163 Ebd.

am 9. Mai 1944 deren Abtransport in das Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz, das nur wenige Kinder überlebten.<sup>1164</sup> Daneben ist es der Autorin gelungen, weitere Personen ausfindig zu machen, die Scheufeles Beteiligung an den NS-Verbrechen bezeugten. Darunter sind die Württemberger Albert R. und Otto K., die Adolf Scheufele am Arbeitsplatz verhaftet hatte und die infolgedessen eine Odyssee durch die nationalsozialistischen Lager erdulden mussten.<sup>1165</sup> Ebenfalls war Adolf Scheufele in die außergesetzliche Zwangssterilisation mehrerer Minderheitsangehöriger in Esslingen am Neckar involviert, deren Ausführung er beauftragte und forcierte.<sup>1166</sup>

Vor diesem Hintergrund ist es beachtlich, dass die Spruchkammer Ludwigsburg folgende Passage in ihr Urteil aufnahm: „Die Kammer ist der Ansicht, daß der Betr. während der vergangenen 12 Jahre seinen Beruf genau so sachlich und unvoreingenommen ausgeübt hat, wie vor 1933 [sic!] und das auch für die Polizeibeamten im neuen Staat notwendig sein wird.“<sup>1167</sup> Zum einen zeigt dieses Urteil, dass die Rolle der Kriminalpolizei bei der Umsetzung von NS-Verfolgungsmaßnahmen an Sinti und Roma nicht hinterfragt wurde, und zum anderen, dass generell kein Bewusstsein für Antiziganismus vorhanden war. Auf Grundlage dieser Argumentation ordnete die Spruchkammer Ludwigsburg Scheufele als „Mitläufer“ ein und verhängte ein Bußgeld von 200 RM.<sup>1168</sup>

#### 4.1.3.6 Hermann Geywitz

Hermann Geywitz begann im April 1922 beim württembergischen Landespolizeiamt seine Polizeilaufbahn, wechselte zum 1. Januar 1923 zur Kripo Stuttgart und arbeitete dort bis zu seinen Abordnungen zur Gestapo Stuttgart sowie zur Polizei nach Mulhouse und Mannheim beim Erkennungsdienst.<sup>1169</sup> Im Gegensatz zu Niemeyer, Eberhart, Mall

1164 „Der schwärzeste Tag“, 8.5.2012, <https://www.drs.de/ansicht/artikel/der-schwaerzeste-tag-4256.html> (Zugriff: 31.12.2023).

1165 Vernehmungprotokoll der Polizei (Kirchheim/Teck) 1.6.1950, StAL EL 350 I Bü. 9149, fol. 71 f.; Stellungnahme Otto K., undatiert, ebd. Bü. 31390, fol. 10.

1166 Siehe Kapitel 4.1.3.7.

1167 Spruch der Spruchkammer (Ludwigsburg), 27.11.1946, StAL EL 51/1 I Bü. 2873, fol. 10.

1168 Ebd.

1169 Textpassagen des Abschnittes zu Hermann Geywitz sind dem Blogartikel der Autorin entnommen: Hankeln: Exkulpationsstrategien; Polizei (Stuttgart) an Personalreferat der Stadt (Stuttgart), 18.10.1951, StAL EL 51/1 I Bü. 885, fol. 28;

und Scheufele stufte ihn der öffentliche Kläger der Spruchkammer Stuttgart-West als „Hauptschuldigen“ ein und ordnete ein mündliches Verfahren an; die vorigen Fälle wurden schriftlich entschieden.<sup>1170</sup> Diese Einschätzung basierte auf seinen Abordnungen zur Stuttgarter Gestapo und zur Kripostelle Mulhouse im deutsch besetzten Elsass: „Da die Kriminalpolizei sich im Ausland in ihren Methoden wenig von der Gestapo unterschied und ihre Hauptaufgabe darin bestand, die sich gegen die deutsche Okkupation wehrenden Angehörigen dieses Staates aufzuspüren und unschädlich zu machen.“<sup>1171</sup>

Trotz der Anklagepunkte gelang es Geywitz, die Spruchkammer davon zu überzeugen, dass sich seine Tätigkeit bei den Kriminaldienststellen Stuttgart, Mannheim und Mulhouse ausschließlich der „kriminellen Verbrechensbekämpfung“ widmete und rechtsstaatlichen Maximen folgte. Was sich allerdings hinter diesem Terminus verbirgt und womit Geywitz konkret befasst war – mit diesen Fragen setzte sich das Gericht nicht auseinander. Im Nationalsozialismus hatte ihn Ernst Lauer – Leiter der Kripoleitstelle Stuttgart – im Juni 1938 mit der operativen Umsetzung der Aktion „Arbeitsscheu Reich“ auf regionaler Ebene beauftragt.<sup>1172</sup> Während des Nationalsozialismus hatte sich die Kripo unter dem Propagandabegriff der „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“ an der Ausgrenzungs- und Verfolgungspraxis sogenannter „Asozialer“ beteiligt. Unter diesem Stigma waren Tausende Personen, darunter Bettler, „Landstreicher“, Prostituierte und auch „Zigeuner“ in Konzentrationslager verschleppt worden.<sup>1173</sup> Hermann Geywitz hatte sogar eine Leitungsposition bei der reichsweiten Aktion inne, die eine Radikalisierungsstufe der

Lebenslauf, 12.2.1949, ebd., fol. 6; Geywitz an Spruchkammer (Stuttgart-West), 11.2.1947, StAL EL 902/20 Bü. 4880, fol. 7.

1170 Spruch der Spruchkammer (Ludwigsburg), 27.11.1946, StAL EL 51/1 I Bü. 2873, fol. 10; Spruch der Spruchkammer (Stuttgart-Bad Cannstatt), 7.8.1947, StAL EL 902/20, Bü. 4880, fol. 43; Spruch der Spruchkammer (Stuttgart-Heslach), 29.8.1947, ebd. Bü. 13389, fol. 22; Spruch der Spruchkammer (Stuttgart-Bad Cannstatt), 18.11.1947 ebd. Bü. 78250, fol. 37; Spruch der Spruchkammer (Stuttgart-Vaihingen), 30.1.1948, ebd. Bü. 76577, fol. o.A.; Spruch der Spruchkammer (Esslingen am Neckar), 24.5.1948, StAL EL 903/1 Bü. 160, fol. 185 f.

1171 Klageschrift der Spruchkammer (Stuttgart-West), 26.3.1947, StAL EL 902/20 Bü. 4880, fol. 13.

1172 Polizei (Stuttgart) an Personalreferat der Stadt (Stuttgart), 18.10.1951, StAL EL 51/1 I Bü. 885, fol. 28; Lebenslauf, 12.2.1949, ebd., fol. 6.

1173 Hankeln: Kislau, S. 385–388; Ayaß: Gebot, S. 42–74; Fings/Sparing: Rassismus, S. 93–108; Wagner: Volksgemeinschaft, S. 279 ff.; Ayaß: Asoziale, S. 147 ff.

„Asozialen“-Verfolgung darstellte.<sup>1174</sup> Diese Taten verschwieg Geywitz jedoch vor der Spruchkammer und behauptete: „Dass ich jemanden in das KZ gebracht hätte, ist mir nicht in Erinnerung. Es wäre dies gegen mein Gewissen und innere Überzeugung gegangen.“<sup>1175</sup>

Dass Geywitz hier eine offensichtliche Exkulpationsstrategie verfolgte, belegen andere Aussagen von ihm während des Spruchkammerverfahrens. So berichtete er von einer reichsweiten Razzia gegen „Berufsverbrecher“, bei deren regionaler Umsetzung er 1938 mit einer Leitungspolizei betraut worden war.<sup>1176</sup> Dabei kann es sich nur um die sogenannte Aktion „Arbeitsscheu Reich“ vom Juni 1938 handeln, die von Reinhard Heydrich als Chef der Sicherheitspolizei angeordnet und von der Kriminalpolizei durchgeführt worden war. Die Aktion fußte auf dem Grunderlass zur „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung durch die Polizei“ vom Dezember 1937 mitsamt den im April 1938 verabschiedeten Ausführungsbestimmungen, an deren Entstehung der badische Jurist und Kriminalpolizist Paul Werner maßgeblich beteiligt gewesen war.<sup>1177</sup> Während die Verhafteten bei früheren Razzien noch in regulären Gefängnissen oder Arbeitshäusern interniert worden waren, verschleppte die Kriminalpolizei 1938 alle Aufgegriffenen ausnahmslos in Konzentrationslager, die in den Akten zynisch als „Arbeits- und Besserungsanstalt“ bezeichnet wurden. Historikern zufolge markiert dieser Umbruch die zweite Phase der staatlichen „Asozialen“-Verfolgung, die von einer zentralen Organisation gekennzeichnet war.<sup>1178</sup>

In ihrer Studie über Köln belegen Karola Fings und Frank Sparing, dass „bei keiner anderen Gruppe die Schwelle für eine Verhaftung derart niedrig angesetzt“ war wie bei „Zigeunern“. Im Falle dieses Personenkreises genügten bereits eine einzige Vorstrafe oder die Tätigkeit als Gelegenheits- beziehungsweise Saisonarbeiter für eine Festnahme.<sup>1179</sup> Die Forschung zur Aktion „Arbeitsscheu Reich“ hat sich bislang kaum auf die als „Zigeuner“ Stigmatisierten konzentriert.<sup>1180</sup> Quellen für

1174 Geywitz an Spruchkammer (Stuttgart-West), 11.2.1947, StAL EL 902/20 Bü. 4880, fol. 7.

1175 Protokoll des Spruchkammerverfahrens gegen Geywitz, 7.8.1947, ebd., fol. 36r.

1176 Geywitz an Spruchkammer (Stuttgart-West), 11.2.1947, ebd., fol. 7.

1177 Stange / Wirth: Paul Werner, S. 626 f.; siehe Kapitel 3.2.3.2.

1178 Hankeln: Interniert, S. 386 f.; Wagner: Volksgemeinschaft, S. 287 ff.

1179 Fings / Sparing: Rassismus, S. 94.

1180 Bisher beleuchteten Karola Fings und Frank Sparing die regionalen Dimensionen der Aktion „Arbeitsscheu Reich“ im Raum Köln, siehe: ebd., S. 93–108. Verena Meiers

das Gebiet des heutigen Baden-Württemberg zeigen jedoch, dass auch Sinti und Roma im Zuge der Juni-Aktion verhaftet wurden. Darunter waren mindestens vierzehn Personen aus Baden und vier aus dem Raum Ravensburg.<sup>1181</sup> Im Rahmen der Recherchen zum aktuellen Forschungsprojekt konnte die Autorin sechs weitere Verhaftungsoffer aus dem Raum Stuttgart identifizieren: Franz K., Franz R., Josef R., Robert R., Franz S. und Kaspar S.<sup>1182</sup> Sie wurden alle nach ihrer Verhaftung kurzfristig in einem Gefängnis interniert und mit einem Sammeltransport in das KZ Dachau verschleppt. Der Transport mit den Württembergern und mehr als 190 weiteren Männern traf am 27. Juni 1938 im bayerischen Konzentrationslager ein.<sup>1183</sup> Das Schicksal vieler „Arbeitscheu Reich“-Häftlinge ist immer noch ungeklärt. Doch kann man davon ausgehen, dass ein Großteil aufgrund der Haft- und Lebensbedingungen starb. Im Falle der sechs Personen ließ sich feststellen, dass Franz K., Franz S. und Robert R. die KZ-Haft überlebten; Josef R. verstarb im Oktober 1938 in Dachau, Kaspar S. und Franz R. verstarben nach ihrer Überstellung im Frühjahr 1939 im KZ Mauthausen.<sup>1184</sup>

Statt Geywitz' Beteiligung an dieser Aktion zu behandeln, fokussierte sich die Spruchkammer auf seine Abordnung zur Geheimen Staatspolizeileitstelle in Stuttgart, die er nach 27 Dienstjahren im September 1939 erhalten hatte. Nur fünf Monate später kehrte er zur Kriminalpolizeileitstelle Stuttgart zurück. Bis Kriegsende erfolgten diverse Versetzungen zwischen den Kriminaldienststellen Mulhouse, Stuttgart und Mannheim.<sup>1185</sup>

Trotz der regionalen Planung und Durchführung der Aktion „Arbeitscheu Reich“, die einen wichtigen Einschnitt in der Geschichte der Konzentrationslager markiert, war sich der Kriminalpolizist Hermann Geywitz wenige Jahre nach Kriegsende keiner Schuld bewusst. Statt

Dissertation mit dem Arbeitstitel „Kriminalpolizei und Völkermord“ wird neue Kenntnisse zur Aktion in Magdeburg liefern.

1181 Sattig: Ummenwinkel, S. 200; Fings/Sparing: Rassismus, S. 96.

1182 StAL EL 350 I Bü.: 3513, 4571, 8202, 13718, 32143; Auszug aus der Häftlingsdatenbank der KZ-Gedenkstätte Dachau, E-Mail an die Autorin, 12.8.2019.

1183 StAL EL 350 I Bü.: 3513, 4571, 8202, 13718, 32143; Auszug aus der Häftlingsdatenbank der KZ-Gedenkstätte Dachau, E-Mail an die Autorin, 12.8.2019.

1184 Ebd.; Kriminalpolizeileitstelle (Stuttgart) an Gemeinde Bad Mergentheim, 9.3.1939, StAL EL 350 I Bü. 4571, Anl. 4 zu fol. 25; Aussage von Kaspar S. Schwester, 14.8.1968, ebd. Bü. 13718 fol. 1; ITS-Bescheinigung zu Franz R., 12.2.1958, ebd. Bü. 32143, fol. 50.

1185 Polizei (Stuttgart) an Personalreferat der Stadt (Stuttgart), 18.10.1951, StAL EL 51/1 I Bü. 885, fol. 28; Lebenslauf, 12.2.1949, ebd., fol. 6.

sich selbstkritisch mit seiner damaligen Rolle auseinandersetzen, führte er seine langjährigen, angeblich unpolitischen Berufserfahrungen als Argument an, um schnellstmöglich wieder in den Kriminaldienst zurückkehren. Während seines Spruchkammerverfahrens kam ihm sein früherer Kollege Otto Wacker zur Hilfe, der zwischen 1934 und 1940 bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart tätig gewesen war.<sup>1186</sup> Wacker konnte die Entnazifizierungsbehörde davon überzeugen, dass Geywitz während seiner Abordnung zur Gestapo „aktiv Widerstand“ gegen das nationalsozialistische Regime geleistet habe.<sup>1187</sup> Trotz seiner Beteiligung an der Aktion „Arbeitsscheu Reich“ 1938 stuft die Spruchkammer Stuttgart-Bad Cannstatt den ehemaligen Kriminalrat Hermann Geywitz am 7. August 1947 als „Mitläufer“ ein und forderte 2.000 RM als „Sühnemaßnahme“.<sup>1188</sup> Der öffentliche Anwalt der Spruchkammer legte gegen das Urteil zwar Berufung ein und versuchte Geywitz als „Belasteten“ einzustufen, doch ohne Erfolg.<sup>1189</sup> Die Zentral-Berufungsspruchkammer Nord-Württemberg bestätigte den Spruch der Spruchkammer Stuttgart-Bad Cannstatt am 27. Januar 1949.<sup>1190</sup>

#### 4.1.3.7 *Hermann Lietz und die außergesetzlichen Sterilisationen in Esslingen am Neckar*

Der Kriminalpolizist Hermann Lietz (**Abb. 17**) hatte im Januar 1914 die Polizeifachprüfung in Stuttgart abgelegt, wechselte 1916 zur Kripo Stuttgart und leitete von 1923 bis 1945 die Esslinger Kriminalpolizei.<sup>1191</sup> Neben seiner NSDAP-Mitgliedschaft und seiner Tätigkeit als Kripo-beamter rückte Lietz in den Fokus des öffentlichen Klägers der Spruchkammer Esslingen am Neckar, weil er im Sommer 1943 und 1944 die außergesetzliche Zwangssterilisation mehrerer Minderheitsangehöriger

1186 Spruch der Spruchkammer (Stuttgart-Bad Cannstatt), 7.8.1947, StAL EL 902/20, Bü 4880, fol. 41.

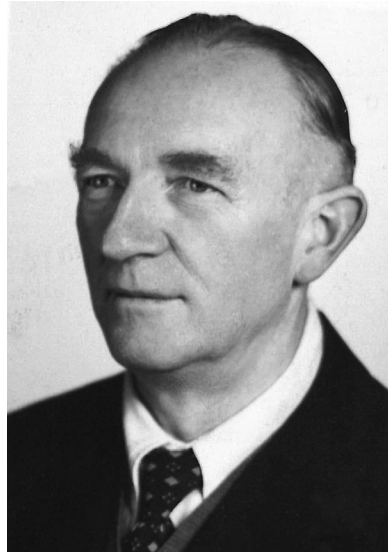
1187 Ebd.

1188 Spruch der Spruchkammer (Stuttgart-Bad Cannstatt), 7.8.1947, StAL EL 902/20, Bü 4880, fol. 43; Klageschrift der Spruchkammer (Stuttgart-West), 26.3.1947, ebd., fol. 13.

1189 Berufung des öffentlichen Klägers der Spruchkammer (Stuttgart-Bad Cannstatt), 16.8.1947, ebd., fol. o. A.

1190 Spruch der Zentral-Berufungsspruchkammer (Nord-Württemberg), 27.1.1949, ebd., fol. o. A.

1191 Hermann Lietz an Personalamt der Polizei (Esslingen am Neckar), 21.2.1949, Stadtarchiv Esslingen am Neckar, PA 3849, fol. o. A.



**Abb. 17.** Hermann Lietz, Leiter der Esslinger Kriminalpolizei (1923–1945), 1946; Stadtarchiv Esslingen am Neckar, Meldeblätter für Kennkarten 1946.

forciert hatte. Im Zuge dessen korrespondierte Lietz mit Adolf Scheufele von der Kripoleitstelle Stuttgart.<sup>1192</sup> Zusätzlich war Lietz an der Vernichtungsaktion des gesamten Esslinger Polizeiaktenbestandes Ende März 1945 beteiligt, wozu er laut eigener Aussage den Befehl aus Stuttgart erhalten hatte.<sup>1193</sup>

Im analysierten Quellenkorpus ist das Verfahren von Hermann Lietz das einzige, das explizit seine Beteiligung an den NS-Verfolgungsmaßnahmen gegen Sinti und Roma in Esslingen am Neckar thematisiert. Doch scheint der Tatbestand lediglich im Spruchkammerverfahren diskutiert worden zu sein, weil die Leidtragenden der Zwangssterilisation die Spruchkammer Esslingen am Neckar aktiv auf ihr erlebtes Unrecht aufmerksam machten. Hierbei handelt es sich um die vier Brüder der Familie K., die 1944 im Esslinger Klinikum von Dr. Julius Wagner und Dr. Zirn zwangssterilisiert worden waren.<sup>1194</sup> Am 5. Juli 1946 reichten sie Klage gegen die beteiligten Personen „Dr. Wagner, Schindelin, Kriminalchef [sic!] Lietz Esslingen, Schäufele u. Eberhard Kriminalamt Stuttgart, Röckle Esslingen“ [sic!] bei der Spruchkammer

1192 Protokoll der Spruchkammer (Esslingen am Neckar), 13.12.1947, StAL EL 903/1 Bü. 160, fol. 44.

1193 Protokoll der Polizei (Esslingen am Neckar), 23.12.1946, ebd., fol. 18; Protokoll der Spruchkammer (Esslingen am Neckar), 13.12.1947, ebd., fol. 44.

1194 Siehe Kapitel 2.2.1.3, 2.2.3.4.

ein.<sup>1195</sup> Zunächst berichteten sie über ihre persönlichen Erfahrungen mit der staatlichen Ausgrenzungs- und Verfolgungspolitik:

Durch die Nürnberger Rassegesetze 1936 ist für uns eine Zeit der Verfolgung u. Unterdrückung angebrochen. Wir wurden als Nichtarier erklärt u. somit: Die Verheiratung u. der Umgang mit einer deutschblütigen untersagt. Im Jahre 1941 ging unsere Verfolgung und Unterdrückung erst richtig an. Wir wurden den Juden und Polen gleichgestellt und mussten somit Sozialausgleichssteuer bezahlen und wurden aus der Arbeitsfront ausgestossen.<sup>1196</sup>

Allerdings sollte ihre Familie noch ein tragischeres Schicksal ereilen: Denn aus Sicht der NS-Behörden verstieß ihre Schwester Rosa im Oktober 1942 gegen den Festsetzungserlass und wurde in das KZ Auschwitz verschleppt, wo sie am 6. Januar 1943 verstarb.<sup>1197</sup> Augenscheinlich blieben ihre Brüder zwar von der Auschwitz-Deportation im Frühjahr 1943 verschont, doch am 25. Juli 1944 informierte ein Mann namens Schindelin – als Vertreter des Esslinger Landrates Hans Häcker – Ludwig, Otto und Peter K., dass sie am 1. August 1944 „auf Veranlassung des Reichskriminalamtes“ im städtischen Krankenhaus sterilisiert werden sollten.<sup>1198</sup> Karl K. hingegen erhielt ein Schreiben von einem Herrn Röckle des Esslinger Landratsamtes, der ihn darauf hinwies, dass die Kripoleitstelle Stuttgart seine Unfruchtbarmachung angeordnet habe; in diesem Zusammenhang fielen explizit die Namen Scheufele und Eberhart.<sup>1199</sup> Folgen hatte dies weder für Scheufele noch Eberhart, weil die Vorwürfe der Brüder nicht ihren Weg in die

1195 Bei Wagners Entnazifizierungsverfahren sagten die Brüder K. ebenfalls aus. Die Spruchkammer stufte ihn dennoch als „Mitläufer“ ein. Er nahm bereits 1948 wieder eine Chefarztposition ein – zunächst in Plochingen und ab 1951 in Esslingen am Neckar; Silberzahn-Jandt: Zwangssterilisation, S. 73–79; StAL EL 902/15 Bü. 23893 Teil I/II.

1196 Klage der Brüder K. an Spruchkammer (Esslingen am Neckar), 5.7.1946, StAL EL 350 I Bü. 1923, fol. 13.

1197 Über die genauen Umstände ihrer Deportation liegen keine weiteren Dokumente vor.

1198 Klage der Brüder K. an Spruchkammer (Esslingen am Neckar), 5.7.1946, StAL EL 350 I Bü. 1923, fol. 13; Silberzahn-Jandt: Zwangssterilisationen, S. 71.

1199 Klage der Brüder K. an Spruchkammer (Esslingen am Neckar), 5.7.1946, StAL EL 350 I Bü. 1923, fol. 13.



Spruchkammerverfahren der beiden schafften und somit ohne Konsequenzen blieben.<sup>1200</sup>

Nachdem die Brüder über ihre bevorstehende Operation in Kenntnis gesetzt waren, erhielten sie eine Vorladung zur Kripostelle Esslingen am Neckar und trafen bei dem Termin auf Lietz. Sie sollten bekunden, dass sie sich „freiwillig“ der Sterilisation unterziehen würden: Der damalige hiesige Kriminalchef Lietz stellte uns vor die Wahl entweder sofortige Sterilisation oder Einweisung ins KZ, wo es uns wie meiner Schwester ergehen würde.“<sup>1201</sup>

Wegen ihrer Misshandlung forderten sie nach Kriegsende „Schadensersatz von den Schuldigen“: Denn nach den Eingriffen litten die Brüder nicht nur unter „heftige[n] Unterleibsschmerzen und Schwindelgefühle[n]“, sondern hatten auch wegen der bereits erwähnten „Sozialausgleichsteuer“ mit finanziellen Nachteilen zu kämpfen.<sup>1202</sup> Infolgedessen vernahm der öffentliche Kläger der Spruchkammer Esslingen am Neckar, Dr. Erich Rosenthal, die Zeugen – neben den Brüdern K. noch Josef L. und Otto Walker – und erhob am 17. Dezember 1947 wegen diverser Vergehen Klage gegen Hermann Lietz:

Von der Kriminal-Leitstelle, Dienststelle für Zigeunerfragen, hatte der Betroffene im Juli 1944 die Anweisung erhalten, die „Zigeuner-Mischlinge“ aufzufordern, eine Erklärung „freiwillig“ zu unterschreiben, daß sie sich sterilisieren ließen. Die Opfer dieser Aktion haben sich selbstverständlich zu dieser Unterschrift erst dann bewegen lassen, nachdem ihnen der Betroffene im Weigerungsfalle mit dem KZ drohte. Dem Betroffenen war damals als Kriminalkommissar selbstverständlich klar, daß es für eine derartige Maßnahme nicht einmal im Nazi-Deutschland irgendeine gesetzliche Handhabe gab. Daß es sich also um eine auch formelle Gewaltmaßnahme handelte.<sup>1203</sup>

Damit vertrat Rosenthal eine reflektierte Haltung gegenüber den Geschehnissen, zweifelte vor allem nicht an den Zeugenaussagen und ordnete das

1200 Siehe Kapitel 4.1.3.3 und 4.1.3.5.

1201 Klage der Brüder K. an Spruchkammer (Esslingen am Neckar), 5.7.1946, StAL EL 350 I Bü. 1923, fol. 13.

1202 Ebd.

1203 Klageschrift der Spruchkammer (Esslingen am Neckar), 17.12.1947, StAL EL 903/1 Bü. 160, fol. 50.

Verhalten von Lietz als klares Unrecht ein. Er forderte, den Kriminalisten als „Hauptschuldigen“ anzuklagen.<sup>1204</sup> Auf die Vorwürfe reagierte Lietz mit einer 23-seitigen Stellungnahme, in der er 51 Personen auflistete, die seine Unschuld bezeugen sollten. Darunter befanden sich neben Kollegen aus dem polizeilichen Umfeld wie Otto Walker auch drei Minderheitsangehörige, die er ebenso auf der Dienststelle über die Sterilisationen informiert hatte – Ernst H., Josef L. und Amalie K., die Ehefrau eines Klägers.<sup>1205</sup> Lietz stritt jegliche Vorwürfe ab und versuchte sich der Verantwortung zu entziehen, indem er sich als gutmütigen und verständnisvollen Kripo-beamten darstellte.<sup>1206</sup> Am 24. Mai 1948 fand die mündliche Verhandlung vor der Esslinger Spruchkammer statt, bei der sich Lietz unmittelbar in Exkulpationen flüchtete und den Topos der unschuldigen Kriminalpolizei tradierte, die lediglich Befehle von oben ausgeführt habe:<sup>1207</sup> „Wir als Kripo-Beamte bekamen nur Befehle, die haben wir ausgeführt. Verantwortlich sind die Gestapo-Beamten in Stuttgart. [...] Ich bestreite entschieden, Gestapobeamter gewesen zu sein. Ich war nur Kripo-Beamter und habe nur Befehle von Stuttgart ausgeführt.“<sup>1208</sup> Damit griff Lietz eine Verteidigungsstrategie auf, die in Polizeikreisen bis in die 1970er-Jahre genutzt wurde, wie Karola Fings und Frank Sparing konstatieren:

Die Kriminalpolizei wurde von SS und Gestapo abgegrenzt, indem sie sich in eine fiktive Tradition von Rechtsstaatlichkeit und unpolitischer Professionalität stellte, was aber in Bezug auf die Zigeunerverfolgung nur dann überzeugen konnte, wenn die Verfolgungsgründe bei den damaligen Opfern selbst zu finden waren und die Kriminalpolizei von den Massenmorden nichts gewusst hatte.<sup>1209</sup>

Zusätzlich beharrte Lietz darauf, keine physische oder psychische Gewalt angewandt zu haben:<sup>1210</sup> „Die Zigeuner sollten eine Erklärung

1204 Ebd.

1205 Hermann Lietz an Spruchkammer (Esslingen am Neckar), 12.2.1948, StAL EL 903/1 Bü. 160, fol. 63–74.

1206 Ebd., fol. 71.

1207 Sitzungsprotokoll der Spruchkammer (Esslingen am Neckar), 24.5.1948, StAL EL 903/1 Bü. 160, fol. 171–183.

1208 Ebd., fol. 172f.

1209 Fings/Sparing: Rassismus, S. 357.

1210 Sitzungsprotokoll der Spruchkammer (Esslingen am Neckar), 24.5.1948, StAL EL 903/1 Bü. 160, fol. 172f.

unterschreiben. Die Leute fragten mich, was wird, wenn sie nicht unterschreiben. Ich habe ihnen paar Tage Gedenkzeit [sic!] gelassen, ich habe kein Druck [sic!] gemacht.“<sup>1211</sup>

An der mündlichen Verhandlung nahmen als Zeugen Peter, Ludwig und Karl K. sowie die Brüder Josef und Hermann L. teil; Otto K. war bei der Verhandlung nicht zugegen, ohne dass dies erklärt wird. Vor der Kammer schilderten die K.- und L.-Brüder ihre Erfahrungen im NS-Regime: Dazu gehörten die kriminalpolizeilichen Erfassungskampagnen infolge des Himmler-Erlasses (Dezember 1938), das Verbot, Esslingen am Neckar wegen des Festsetzungserlasses (Oktober 1939) verlassen zu können, Entlassungen aus der Wehrmacht und die Deportation von Rosa K., die zu großen Sorgen und Verzweiflung bei ihren Angehörigen führte.<sup>1212</sup> Im Anschluss sorgte die Frage für Unstimmigkeiten, ob und falls ja, durch wen eine Drohung ausgesprochen worden war; denn laut der Zeugen sei neben Lietz noch eine Frau aus Berlin bei den Gesprächen zugegen gewesen.<sup>1213</sup> Ludwig K. sah Hermann Lietz in der Verantwortung, Josef L. hingegen die Frau aus Berlin, und Karl K. stufte beide als schuldig ein.<sup>1214</sup> Über das ganze Verfahren hielt Lietz an seiner Argumentation fest und wiederholte gebetsmühlenartig, dass er lediglich das Wohlbefinden der Betroffenen im Sinn hatte und ihnen in dieser Situation Hilfestellungen zu leisten versuchte.<sup>1215</sup> Die Esslinger Spruchkammer griff in ihrem Urteil vom 24. Mai 1948 die Argumente des Kriminalisten auf; letztlich fehlten ihr konkrete Beweise für die Schuld des Angeklagten – auch wegen der konträren Aussagen:

1211 Ebd.

1212 Ebd., fol. 177 f., 183. Nähere Informationen zur Entlassung aus der Wehrmacht siehe: Zimmermann: Rassenutopie, S. 198 f.

1213 Sitzungsprotokoll der Spruchkammer (Esslingen am Neckar), 24.5.1948, StAL EL 903/1 Bü. 160, fol. 177 f., 183. Es lässt sich nicht mehr klären, wer die Frau aus Berlin war.

1214 Ebd., fol. 177 r., 178, 183: Josef L.: „Da war eine Frau von Berlin da, die stellte uns vor die Wahl: entweder sterilisieren oder sofort ins KZ“; Ludwig K.: „Der Betr. sagte, wenn wir uns nicht sterilisieren lassen würden, dann kämen wir ins KZ. Der Betr. sagte das zu uns.“; Karl K.: „Das Fräulein aus Berlin sagte uns, wenn wir nicht unterschreiben würden, dann ginge es uns so wie unserer Schwester, wir würden dann auch ins KZ kommen. [...] Auf Einzelheiten kann ich mich nicht mehr entsinnen. Erst hat das Fräulein v. Berlin uns das gesagt, dann hat es uns der Betr. nochmal wiederholt.“

1215 Ebd., fol. 177 f.

In der Frage der Sterilisierung der Zigeuner ergab die Vernehmung der Zeugen, dass der Betroffene lediglich als Übermittler der Anweisung fungiert hat. Bedroht hat er jedoch nach den Aussagen der vernommenen Zeugen die Zigeuner nicht und er hat den Leuten zugeredet, sich der Sterilisierung zu unterziehen, um Weiterungen zu vermeiden.<sup>1216</sup>

Dies widersprach eindeutig den Aussagen von Karl und Ludwig K., die sich von Hermann Lietz bedroht sahen. Offensichtlich zweifelte die Spruchkammer Esslingen am Neckar an der Glaubwürdigkeit der Überlebenden. Denn weiterhin urteilte sie: „Auf Grund der Zeugenaussagen wurde weiter festgestellt, dass der Betroffene [...] in einer grossen Anzahl von Fällen Opfer und Gegner des NS wiederholt gefördert und ihnen weitgehendst Unterstützung angedeihen ließ.“<sup>1217</sup>

Obwohl Hermann Lietz an der operativen Umsetzung der Zwangssterilisation an Minderheitsangehörigen teilgenommen hatte, wurde er als „Minderbelasteter“ eingestuft. Er erhielt eine 12-monatige Bewährungsfrist und sollte 1.000 RM Sühne leisten.<sup>1218</sup> Nach Ablauf der Frist ordnete ihn die Zentralspruchkammer Nord-Württemberg in Ludwigsburg am 19. Juli 1949 offiziell als „Mitläufer“ ein.<sup>1219</sup>

#### 4.1.4 Exkulpationsstrategien

Neben den unterschiedlichsten „Persil-Scheinen“ nutzten die Angeklagten der württembergischen Kripo freimütig „stereotyp anmutende „Entlastungsstrategien“, die dem Zweck dienten, eine mildere Strafe zu erhalten.<sup>1220</sup>

1216 Spruch der Spruchkammer (Esslingen am Neckar), 24.5.1948, StAL EL 903/1 Bü. 160, fol. 185 f.

1217 Ebd.

1218 Ebd.

1219 Kontrollblatt für die Vollstreckung, 23.9.1950, StAL EL 903/1 Bü. 160, fol. o. A.; Gesetz Nr. 104 (5.3.1946), S. 80.

1220 Zit. n. Borgstedt: Entnazifizierung, S. 233, 237; Ermittlungsbericht im Spruchkammerverfahren gegen Hermann Geywitz, 21.3.1947, StAL EL 902/20 Bü. 4880, fol. 11; Stellungnahme von Friedrich Maurer für Niemeyer, 11.3.1946, ebd. Bü. 76577, fol. 17; Erklärung von Christian Lehmann, 16.5.1945, ebd. Bü. 13389, fol. 11; Erklärung von Theodor Körner Jung, 15.5.1945, ebd., fol. 4; Eidesstattliche Erklärung von Franz Städele, 28.10.1946, StAL EL 902/15 Bü. 20317, fol. 42; Fragebogen (Gesetz Nr. 8), 30.4.1946, StAL EL 902/20 Bü. 13389, fol. o. A.

#### 4.1.4.1 NSDAP-Mitgliedschaft

Im Fokus der Spruchkammerverfahren standen zunächst die Mitgliedschaften in NS-Organisationen wie der NSDAP, dem NSV oder dem Kameradschaftsbund der Polizeibeamten. Eberhart, Geywitz, Lietz, Mall, Niemeyer und Scheufele waren am 1. Mai 1933 Mitglied der NSDAP geworden.<sup>1221</sup> Aufgrund dieses frühen Beitritts unterstellten ihnen die öffentlichen Kläger der Kammern: „Der Betr. ist sehr frühzeitig der NSDAP beigetreten, er hat dadurch sein persönliches Ansehen für die Begründung und Stärkung der NS-Herrschaft eingesetzt und wesentlich zur Erhaltung beigetragen.“<sup>1222</sup>

Um sich ihrer Verantwortung zu entziehen, flüchteten sie sich in Entlastungsstrategien und griffen das klassische Motiv des „Drängens von Vorgesetzten / Druck von oben“ auf.<sup>1223</sup> Niemeyer, Eberhart, Scheufele, Geywitz und Mall befürchteten ihre „Dienstentlassung“, wären sie nicht in die Partei eingetreten, und beharrten auf ihrer passiven Mitgliedschaft, in der sie sich nie „parteipolitisch“ betätigt hätten.<sup>1224</sup>

Hermann Geywitz versuchte der Argumentationslinie mehr Gewicht zu verleihen, indem er auf die weitverbreiteten Parteieintritte bei der Stuttgarter Kriminalpolizei verwies und damit den Eindruck vermittelte, dass diese alternativlos gewesen seien: „Zum besonderen Verständnis

1221 Spruch der Spruchkammer (Ludwigsburg), 27.11.1946, StAL EL 51/1 I Bü 2873, fol. 10; Spruch der Spruchkammer (Stuttgart-Vaihingen), 30.1.1948, StAL EL 902/20 Bü. 76577, fol. o. A.; Spruch der Spruchkammer (Stuttgart-Bad Cannstatt), 18.11.1947, ebd. Bü. 78250, fol. 37; Spruch der Spruchkammer (Stuttgart-Zentralgeschäftsstelle), 29.8.1947, ebd. Bü. 13389, fol. 22; Geywitz an Spruchkammer (Stuttgart-Bad Cannstatt), 11.2.1947, ebd. Bü. 4880, fol. 7; Spruch der Spruchkammer (Esslingen am Neckar), 24.5.1948, StAL EL 903/1 Bü. 160, fol. 185.

1222 Klageschrift der Spruchkammer (Stuttgart-Vaihingen), 9.1.1948, StAL EL 902/20 Bü. 76577, fol. o. A.

1223 Fragebogen der US-Militärregierung, 15.11.1945, StAL EL 903/1 Bü. 160, fol. 60; Supper (Polizeipräsidium Stuttgart) an Oberbürgermeister (Stuttgart), 18.10.1951, StAL EL 51/1 I. Bü. 885, fol. 28r; Landesfahndungsamt Nordwürttemberg-Nordbaden (Stuttgart) an Spruchkammer (Stuttgart), 11.6.1947, StAL EL 902/20 Bü. 78250, fol. 7; Stellungnahme von Niemeyer, 27.4.1946, ebd. Bü. 76577, fol. 11; Fragebogen zum Vorstellungsverfahren auf Grund von Gesetz Nr. 8, 16.5.1946, StAL EL 902/15 Bü. 20317, fol. 24; Fragebogen (Gesetz Nr. 8), 30.4.1946, StAL EL 902/20 Bü. 13389, fol. o. A.; Borgstedt: Entnazifizierung, S. 235.

1224 Fragebogen zum Vorstellungsverfahren auf Grund von Gesetz Nr. 8, 16.5.1946, StAL EL 902/15 Bü. 20317, fol. 24; Fragebogen (Gesetz Nr. 8), 30.4.1946, StAL EL 902/20 Bü. 13389, fol. o. A.; Geywitz an Spruchkammer (Stuttgart-Bad Cannstatt), 11.2.1947, ebd. Bü. 4880, fol. 7; Stellungnahme von Eberhart, 2.11.1947, ebd. Bü. 78250, fol. 15; Stellungnahme von Niemeyer, 27.4.1946, ebd. Bü. 76577, fol. 11.

für die Parteimitgliedschaft der Angehörigen der Kripo Stuttgart bitte ich zu berücksichtigen, dass 1933 nur 4 Angehörige der Kripo Stuttgart ‚Alte Kämpfer‘ und 1945 nur 4 Kripoangehörige nicht Pg. waren.“<sup>1225</sup> Der Druck sei bereits im Frühjahr 1933, wenige Monate nach der Machtübernahme durch die NSDAP, aufgebaut worden.

Eberhart legte allgemein die Beweggründe dar, die ihn zu seinem Parteieintritt bewegten – denn für „Beamte [sei es] selbstverständliche Pflicht“ geworden – und berief sich auf seine Ahnungslosigkeit:<sup>1226</sup> „Man liess uns keinen Zweifel darüber, dass die Unterlassung des Beitritts für uns nachteilig gedeutet werden könne. Dieser Überredung bin ich erlegen, ohne zu ahnen oder beurteilen zu können, welchen Verlauf die politische Gestaltung nehmen werde [sic!] und noch viel weniger, welche Folgen sich aus ihr ergeben würden.“<sup>1227</sup>

Auch Niemeyer bediente sich dieser These und wies seine persönliche Verantwortung zurück, indem er die Schuld auf seinen Vorgesetzten, den damaligen Stuttgarter Polizeipräsidenten Rudolf Klaiber, abwälzte: „Nach der Machtergreifung durch die Partei wurde sämtlichen Angehörigen des Polizeipräsidiiums in einem Appell durch den damaligen Polizeipräsidenten Klaiber nahegelegt, der Partei beizutreten.“<sup>1228</sup>

Christian Wirth identifizierten Niemeyer, Adolf Scheufele, Anton Mall und Hermann Geywitz als weiteren Schuldigen; er habe als „alter Kämpfer“ der NSDAP nach deren Machtübernahme im Januar 1933 massiven Druck auf seine Stuttgarter Kollegen ausgeübt:<sup>1229</sup> „Daneben setzte eine entsprechende Werbung durch die alten Pg. der Dienststelle ein. Dabei war auf meiner Dienststelle der Alt-Pg., Kriminalinspektor Wirth in seiner vollendeten Art die treibende Kraft.“<sup>1230</sup>

Zum Zeitpunkt der untersuchten Spruchkammerverfahren befand sich der studierte Jurist Rudolf Klaiber, der von 1914 bis 1938 Leiter des Polizeipräsidiiums Stuttgart war, bereits im Ruhestand. Klaiber war ebenfalls zum 1. Mai 1933 der Partei beigetreten und gehörte zwar damit

1225 Geywitz an Spruchkammer (Stuttgart-Bad Cannstatt), 11.2.1947, ebd. Bü. 4880, fol. 7.

1226 Stellungnahme von Eberhart, 2.11.1947, ebd. Bü. 78250, fol. 15.

1227 Ebd.

1228 Stellungnahme von Niemeyer, 27.4.1946, StAL EL 902/20 Bü. 76577, fol. 11.

1229 Ebd.; Fragebogen zum Vorstellungsverfahren auf Grund von Gesetz Nr. 8, 16.5.1946, StAL EL 902/15 Bü. 20317, fol. 24; Geywitz an Spruchkammer (Stuttgart-Bad Cannstatt), 11.2.1947, StAL EL 902/20 Bü. 4880, fol. 7; Fragebogen (Gesetz Nr. 8), 30.4.1946, ebd. Bü. 13389, fol. o.A.

1230 Stellungnahme von Niemeyer, 27.4.1946, ebd. Bü. 76577, fol. 11.

nicht zu den „alten Kämpfern“, doch unterstellt ihm die Forschungslandschaft eine Affinität zur NS-Bewegung. Denn er war einer der „wenigen Polizeipräsidenten von Großstädten im Deutschen Reich“, die „nach der Machtübernahme der NSDAP [...] im Amt“ blieben.<sup>1231</sup>

Zwar war Klaiber noch vor Kriegsbeginn im September 1939 in den Ruhestand getreten, trug aber als Präsident des Stuttgarter Präsidiums trotzdem die Verantwortung für diverse NS-Ausgrenzungs- und Verfolgungsmaßnahmen. Obwohl er im NS-Regime eine Leitungsposition bei der Polizei innehatte und ihn seine Mitarbeiter des Drängens bezichtigten, stufte ihn die Spruchkammer im Dezember 1948 lediglich als „Mitläufer“ ein. Klaiber profitierte von der sich ändernden Haltung der US-Militärregierung zur „personellen Säuberung“ vor dem Hintergrund der weltpolitischen Geschehnisse des Kalten Krieges.<sup>1232</sup>

Christian Wirth hingegen war überzeugter Nationalsozialist und trat bereits früh deren Organisationen bei. Seit den 1910er-Jahren arbeitete er bei der Stuttgarter Kripo und war im NS-Regime nachweislich an den Menschheitsverbrechen beteiligt. Zwischen 1940 und 1941 setzte Wirth die Aktion T4 in Brandenburg, Grafeneck, Hartheim bei Linz, Hadamar sowie Bernburg operativ um. 1941 wurde er in das deutsch besetzte Polen abgeordnet, um als Kommandant das Vernichtungslager Belzec aufzubauen. Von 1942 bis 1943 war er Inspekteur der Vernichtungslager Belzec, Sobibór und Treblinka. Trotz seiner offensichtlichen Beteiligung am Holocaust stufte ihn die Zentralspruchkammer 1949 als „Minderbelasteten“ ein – und zwar posthum.<sup>1233</sup> Denn am 26. Mai 1944 hatten ihn Partisanen bei Triest erschossen, weshalb er keine Stellung zu den Vorwürfen beziehen konnte und damit für die Stuttgarter Kripobeamten eine ideale Möglichkeit darstellte, sich ihrer eigenen Schuld zu entledigen.<sup>1234</sup>

#### 4.1.4.2 Opfernarrativ

Dass die deutsche Mehrheitsbevölkerung in der unmittelbaren Nachkriegszeit versuchte, sich als Opfer eines Unrechtsregimes darzustellen,

1231 <https://virtuell.geschichtsort-hotel-silber.de/polizei-im-silber/vor-1933/?L=0> (Zugriff: 31.12.2023).

1232 Wilhelm: Rudolf Klaiber, S. 270; Sauer: Land Württemberg-Baden, S. 380.

1233 Klee: Wer war wer?, S. 480; Rieß: Christian Wirth, S. 254–256; [https://www.leo-bw.de/web/guest/detail/-/Detail/details/PERSON/kg1\\_biographien/12885359X/Wirth+Christian](https://www.leo-bw.de/web/guest/detail/-/Detail/details/PERSON/kg1_biographien/12885359X/Wirth+Christian) (Zugriff: 31.12.2023); 1922: Beitritt zur NSDAP, 1923: Verbot der NSDAP; 1931: Wiedereintritt, 1933: Beitritt zur SA, 1939: Beitritt zur SS.

1234 Klee: Wer war wer?, S. 480; Rieß: Christian Wirth.

und dass sich diese Viktimisierung im Zuge der Entnazifizierungspolitik verstärkte, steht in der Geschichtswissenschaft außer Frage.<sup>1235</sup> Die Menschen sahen sich „nicht nur als Opfer von Bombenkrieg, Flucht und Vertreibung, sondern als Opfer einer in der Tat empfindlichen Praxis der Internierung, als Opfer einer spätestens aufgrund der Ungerechtigkeiten des ausgedehnten ‚Persilschein‘-Wesens zur Farce geratenen Entnazifizierung – und ganz allgemein als Opfer einer vermeintlich postulierten Kollektivschuldthese“.<sup>1236</sup>

Dieses Opfernarrativ machten sich auch die Angeklagten vor den württembergischen Spruchkammerverfahren zunutze, um sich sowohl ihrer individuellen Schuld zu entledigen als auch ihre Strafe – vor allem die finanzielle – zu mildern. Denn die folgenden Argumente sollten aufzeigen, dass die Angeklagten unter monetärer Not litten. Zusätzlich versuchten sie damit, das Kammerpersonal emotional zu beeinflussen. So bezeichneten sich Adolf Scheufele und Max Eberhart als Opfer der alliierten Luftangriffe, durch die sie große Teile ihres Besitzes verloren hatten oder ausgebombte Familienangehörige unterstützen mussten.<sup>1237</sup> Adolf Scheufele schilderte seine Erlebnisse:

Zwei Mal habe ich meine Wohnung und meine Habe verloren. Fünf verh. Geschwistern meiner Frau ist es in Mannheim auch so ergangen. Von dieser Seite können wir in unserer Lage keine Unterstützung erwarten. Seit dem 11.3.1945 kommt meine Familie nicht mehr zur Ruhe. [...] Meine derzeitige Wohngelegenheit ist ohne Wasser- und Gasanschluss. Einen solchen Zustand kann nur derjenige ermassen, der in ganz gleichen Verhältnissen lebt.<sup>1238</sup>

Ebenso waren sich alle sechs Kriminalisten einig, physische oder psychische Schäden durch das NS-Regime davongetragen zu haben. Adolf Scheufele und Hermann Niemeyer sprachen von „seelischen Belastung[en]“, die durch „die jahrelange Unterdrückung bedingt“

1235 Frei: 1945 und wir, S. 83; Grossmann: Juden, Deutsche, Alliierte, S. 74; Wolfrum: Täterbilder, S. 124.

1236 Frei: 1945 und wir, S. 83.

1237 Adolf Scheufele an Spruchkammer (Ludwigsburg), 31.10.1946, StAL EL 902/15 Bü. 20317, fol. 44; Max Eberhart an die Spruchkammer (Stuttgart-Bad Cannstatt), 2.11.1947, StAL EL 902/20 Bü. 78250, fol. 15.

1238 Adolf Scheufele an Spruchkammer (Ludwigsburg), 31.10.1946, StAL EL 902/15 Bü. 20317, fol. 44.



gewesen seien.<sup>1239</sup> Laut Max Eberhart, Hermann Geywitz, Hermann Lietz und Anton Mall habe der Unrechtsstaat ihre Gesundheit geschädigt oder sie seien mit Krankheiten oder dem Tod von Bezugspersonen konfrontiert. Die gesundheitlichen Aspekte führten zu großen finanziellen Belastungen, wie Max Eberhart feststellte:<sup>1240</sup> „Bei der Bemessung des Sühnebeitrages bitte ich um gerechte Berücksichtigung der mit seither schon auferlegten schweren Opfer: Die Kosten der schweren, monatelangen Krankheit, die ich zum grössten Teil selbst tragen musste“.<sup>1241</sup>

Aus der Sicht von Eberhart, Mall, Lietz, Niemeyer und Scheufele verschlimmerte sich ihre persönliche Misere, seit sie von der US-Militärregierung aus dem Kriminaldienst entlassen wurden und seitdem mit Arbeitslosigkeit und Geldnot zu kämpfen hatten. Adolf Scheufele fand deutliche Worte, um gleichzeitig Selbstmarketing zu betreiben:

Mit Bitterkeit empfinde ich es, im besten Mannesalter von 54 Jahren von jeder kriminalistischen Tätigkeit, der ich mit Herz und Gemüt verschrieben war, ausgeschlossen zu sein. Schließlich will ich nicht unerwähnt lassen, daß ich dazu ausersehen gewesen bin, an der im Sommer 1945 in Stuttgart neu gegründeten Städt. Polizei- bzw. Kriminalfachschule in Stuttgart als Lehrkraft mitzuwirken. Mit Leidenschaft und Energie wollte ich mich in den Dienst dieser Sache stellen, wenn mir Gelegenheit hiezu [sic!] gegeben wäre.<sup>1242</sup>

Ebenso kritisierte er den gesamten Entnazifizierungskomplex als höchst ungerecht:

1239 Anlage zum amerikanischen Fragebogen, 27.4.1946, StAL EL 902/20 Bü. 76577, fol. 13f.; Adolf Scheufele an Spruchkammer (Ludwigsburg), 31.10.1946, StAL EL 902/15 Bü. 20317, fol. 44.

1240 Anton Mall an Spruchkammer (Stuttgart-Heslach), 1.10.1947, StAL EL 902/20 Bü. 13389, fol. o.A.; Hermann Niemeyer an Spruchkammer (Stuttgart-Rohr), 1.10.1947, ebd. Bü. 76577, fol. 30; Max Eberhart an die Spruchkammer (Stuttgart-Bad Cannstatt), 2.11.1947, ebd. Bü. 78250, fol. 15; Hermann Geywitz an Berufungsspruchkammer (Stuttgart), 17.7.1948, ebd. Bü. 4880, fol. 49; Beschluss der Zentralspruchkammer Nordwürttemberg (Ludwigsburg), 29.11.1949, StAL EL 903/1 Bü. 160, fol. o.A.

1241 Max Eberhart an die Spruchkammer (Stuttgart-Bad Cannstatt), 2.11.1947, StAL EL 902/20 Bü. 78250, fol. 15.

1242 Adolf Scheufele an Spruchkammer (Ludwigsburg), 31.10.1946, StAL EL 902/15 Bü. 20317, fol. 44.

Die Zahl der Parteimitglieder, die durch die Entnazifizierung in die Gruppe der Mitläufer eingereiht werden, ist bestimmt sehr groß. Der entnazifizierte Geschäftsmann zum Beispiel, der nicht unter die Gruppe der Hauptschuldigen oder Belasteten fällt, bezahlt seine Buße, behält seine Existenz und sein Einkommen nach wie vor. Ein kleiner Beamter wie ich wurde aber durch die Entlassung völlig aus der Bahn geworfen.<sup>1243</sup>

Mit dieser Haltung war der Kreis der württembergischen Kriminalisten nicht allein, wie der Historiker Paul Sauer konstatiert. Denn auch der württembergisch-badische Ministerpräsident Reinhold Maier empfand die amerikanische „Säuberungspolitik“ als eine „persönliche Tragödie“ für „Tausende“, die „ihre Arbeitsplätze verloren und sie nach ihrer Entnazifizierung nicht [hatten] wiedererlangen können“.<sup>1244</sup>

#### 4.1.4.3 *Kollegiale Hilfe: „Unbedenklichkeitserklärungen“ von Franz Städele und Otto Walker*

Zunächst lag die Beweislast bei den Angeklagten: Daher waren die Zeugenaussagen von zentraler Bedeutung für deren Entlastungsstrategien vor den Kammern. In den Verfahrensakten lassen sich zahlreiche „Persilscheine“ von Nachbarn und Freunden finden, doch vor allem die Aussagen ehemaliger Kriminalisten spielten im hiesigen Kontext eine wichtige Rolle. Besonders frühere Arbeitskollegen halfen sich bereitwillig aus, wie Frank Reuter deutlich macht:

Vor allem jedoch stellten sich die „Ehemaligen“ gegenseitig entlastende Zeugnisse aus, die in den Augen der meisten Gerichte glaubwürdiger waren als die Zeugenaussagen der Opfer. Indem die Justiz diese Entschuldungsmuster zur Grundlage ihrer Urteile machte, wurde sie selbst Teil jener Schweigegemeinschaft, die die frühe Bundesrepublik kennzeichnete.<sup>1245</sup>

Zwar bezog sich seine Feststellung primär auf deutsche Gerichtsverfahren, doch lässt sie sich ebenso auf die Spruchkammerverfahren übertragen. Im Fall der württembergischen Kriminalisten nahmen Franz

1243 Ebd.

1244 Sauer: Neubeginn, S. 165.

1245 Reuter: Deutungsmacht, S. 137.

Städele und Otto Walker eine hervorzuhebende Position ein, da beide weder der NSDAP beigetreten noch vom „Befreiungsgesetz“ betroffen waren. In den schriftlichen Verfahren von Max Eberhart, Hermann Niemeyer, Anton Mall und Adolf Scheufele verfasste Städele solche „Unbedenklichkeitserklärungen“. Er berief sich auf seine über zwanzigjährige Berufserfahrung als Aufsichtsbeamter und das Vertrauensverhältnis, das er mit den Angeklagten über die Jahre aufgebaut habe. Bei Mall konstatierte er: „Während dieser langen Zeit hatte ich Gelegenheit Mall und seine politische Einstellung hinreichend kennenzulernen, um ein Gutachten über ihn abgeben zu können. Mall gehörte zu meinem Vertrautenkreis, in dem oft lebhaftige Aussprachen politischen und weltanschaulichen Inhalts stattfanden.“<sup>1246</sup>

Die gleiche Argumentationsstruktur griff Städele bei Eberhardt, Niemeyer und Scheufele auf, um ihre „absolut antinazistische“ Einstellung zu bezeugen.<sup>1247</sup> Darüber hinaus sei ihr Umgang mit „Festgenommenen und insbesondere Ausländern“ „stets human“ oder von „menschlicher Toleranz“ geprägt gewesen.<sup>1248</sup> Adolf Scheufele war sich der Wirkung von Städeles Aussage offensichtlich bewusst, wie seine Stellungnahme an die Spruchkammer Ludwigsburg zeigt:

Um mir meine Wiederverwendung zu ermöglichen, bitte ich, mich in die Gruppe der Entlasteten einzureihen, da das bei den Akten der Spruchkammer befindliche, zu meinen Gunsten sprechende Material und durch die heute neu hinzukommende Bestätigung des 72 Jahre alten ehrwürdigen Kriminalinspektors Städele, der seine zwei Söhne im Kriege und sein Hab und Gut infolge Luftangriffs verloren hat, meine völlige Inaktivität nachgewiesen sein dürfte.<sup>1249</sup>

1246 Unbedenklichkeitserklärung von Franz Städele, 13.12.1946, StAL EL 902/20 Bü. 13389, fol. 12.

1247 Unbedenklichkeitserklärung von Franz Städele, 28.10.1946, StAL EL 902/15 Bü. 20317, fol. 42; Unbedenklichkeitserklärung von Franz Städele, 13.12.1946, StAL EL 902/20 Bü. 13389, fol. 12; Unbedenklichkeitserklärung von Franz Städele, 8.6.1947, ebd. Bü. 78250, fol. 22; Unbedenklichkeitserklärung von Franz Städele, 18.7.1947, ebd. Bü. 76577, fol. 24.

1248 Unbedenklichkeitserklärung von Franz Städele, 28.10.1946, StAL EL 902/15 Bü. 20317, fol. 42; Unbedenklichkeitserklärung von Franz Städele, 13.12.1946, StAL EL 902/20 Bü. 13389, fol. 12; Unbedenklichkeitserklärung von Franz Städele, 18.7.1947, ebd. Bü. 76577, fol. 24.

1249 Adolf Scheufele an Spruchkammer (Ludwigsburg), 31.10.1946, StAL EL 902/15 Bü. 20317, fol. 44.

Um seinen Ruf des „altherwürdigen“ Kollegen zu unterfüttern, schloss Städele seine Entlastungsschreiben mit folgender Bemerkung: „Was meine politische Einstellung anbetrifft, so dürfte über meine antinazistische Haltung in meinem Kollegen- und Beamtenkreis keinen Zweifel bestehen. Ich war nicht Parteimitglied.“<sup>1250</sup>

Vor allem die Spruchkammer Stuttgart-Bad Cannstatt schätzte Städele offensichtlich als glaubwürdigen Zeugen ein und maß seiner Aussage ein hohes Gewicht bei, denn sie zitierte ganze Passagen seines Entlastungsschreibens im Spruch von Max Eberhart.<sup>1251</sup>

Bei Hermann Lietz trat hingegen sein früherer Mitarbeiter Otto Walker als Entlastungszeuge auf, der zum Zeitpunkt des Verfahrens bereits Abteilungsleiter einer polizeilichen Landesoberbehörde war. Dieser Umstand erhöhte sicherlich sein Ansehen und steigerte seine Glaubwürdigkeit. Wie schon Städele, verwies Walker auf ihr vertrauliches Verhältnis und ihre langjährige Bekanntschaft: „Herr Lietz [war] ein guter und gerechter Vorgesetzter [...] und [hat] sich in dieser Art und Weise auch in der Zeit von 1933 bis 1945 nicht geändert [...] Insbesondere hatte ich die Überzeugung, dass ihm der Beitritt zur NSDAP nicht leicht fiel.“<sup>1252</sup>

Als einziger Beamte der Esslinger Dienststelle war Walker nicht der NSDAP beigetreten, was seiner Aussage zufolge nur wegen Lietz' Rückendeckung möglich war. Dabei unterstrich er Lietz' menschliche Art: „Ich habe es nur dem Betr. zu verdanken, dass ich nicht in die Partei musste. Er hat keinen Druck ausgeübt. [...] Er war immer toleranter [sic!] zu NS-Gegnern. [...] Er war aber immer sehr gut zu den Verhafteten.“<sup>1253</sup>

#### 4.1.5 Die württembergischen Spruchkammerverfahren im deutschen Kontext

Auch in Bayern, Hessen und Bremen mussten frühere „Zigeuner“-Experten vor den deutschen Spruchkammern Rede und Antwort über

1250 Eidesstattliche Erklärung von Franz Städele, 28.10.1946, StAL EL 902/15 Bü. 20317, fol. 42; Unbedenklichkeitserklärung von Franz Städele, 13.12.1946, StAL EL 902/20 Bü. 13389, fol. 12; Unbedenklichkeitserklärung von Franz Städele, 8.6.1947, ebd. Bü. 78250, fol. 22; Unbedenklichkeitserklärung von Franz Städele, 18.7.1947, ebd. Bü. 76577, fol. 24.

1251 Unbedenklichkeitserklärung von Franz Städele, 8.6.1947, StAL EL 902/20 Bü. 78250, fol. 22.

1252 Unbedenklichkeitserklärung von Otto Walker, 4.12.1946, StAL EL 903/1 Bü. 160, fol. 111.

1253 Sitzungsprotokoll der Spruchkammer (Esslingen am Neckar), 24.5.1948, ebd., fol. 174f.

ihre Rolle im NS-Staat stehen. Doch nicht alle Verfahren thematisierten ihre Beteiligung am NS-Völkermord, obwohl die Kriminalisten auf regionaler und reichsweiter Ebene maßgeblich die Planung und Umsetzung der verbrecherischen „Zigeuner“-Politik geprägt hatten. In Ernst Mohrs und Josef Eichbergers Verfahren spielte ihre frühere Arbeit bei der Kripo keine Rolle, sodass Mohr am 6. Mai 1947 von der Spruchkammer Frankfurt und Eichberger am 21. April 1948 von der Münchner Spruchkammer als „Mitläufer“ eingestuft wurden; lediglich eine Geldstrafe sollten sie leisten.<sup>1254</sup> Ähnliches lässt sich für Wilhelm Supp vermuten, der ebenfalls als „Mitläufer“ eingeordnet wurde.<sup>1255</sup> Im Hinblick auf ihre NS-Karrieren ist diese Einschätzung beachtlich: Ernst Mohr leitete zwischen 1941 und 1945 die regional zuständige Dienststelle für „Zigeunerfragen“ an der Kripoleitstelle Frankfurt. Eichberger besaß in seiner Position sogar reichsweiten Einfluss, als er zwischenzeitlich die „Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ beim RKPA / RSHA in Berlin leitete und nachweislich die Mai-Deportation 1940, die Auschwitz-Deportationen 1943 und Zwangssterilisationen mitorganisierte; vor seiner Abordnung nach Berlin war er jahrelang bei der Münchner Dienststelle für „Zigeunerfragen“ beschäftigt.<sup>1256</sup>

Im Gegensatz dazu spielte der NS-Völkermord an Sinti und Roma in den Spruchkammerverfahren von Wilhelm Mündtrath, August Wutz und Josef Zeiser eine zentrale Rolle: Wutz leitete von 1938 bis 1945 die Münchner Dienststelle für „Zigeunerfragen“; Josef Zeiser war sein Mitarbeiter; Wilhelm Mündtrath war zwischen 1941 und 1944 Sachbearbeiter für „Zigeunerfragen“ in Bremen.<sup>1257</sup> Langfristige Auswirkungen auf ihre Sprüche und ihre Nachkriegskarrieren besaß die Thematisierung des NS-Genozids an Sinti und Roma jedoch nicht: Zwar wurden August Wutz und Josef Zeiser zunächst von der Spruchkammer München im Dezember 1947 zu zehn Jahren Arbeitslager verurteilt, allerdings legten sie erfolgreich Revision ein und wurden am 4. März

1254 Sandner: Frankfurt, S. 269, 275 f.; Eiber: „Ich wußte, es wird schlimm“, S. 132. Ernst Mohr sollte 1.000 RM und Josef Eichberg 200 RM zahlen.

1255 Diener: LKA, S. 313. Ein weiterer Fall war Walter Hennig von der Kripoleitstelle Köln, dem die dortige Dienststelle für „Zigeunerfragen“ zeitweise unterstand. Obwohl er nachweislich die Deportationen von Sinti und Roma beaufsichtigt hatte, stufte ihn die Kölner Spruchkammer als „Mitläufer“ ein. Er versuchte sich 1950 beim BKA zu bewerben. Fings/Sparing: Rassismus, S. 358; Sparing: Dienststelle, S. 524, 563 f. FN 35.

1256 Schröder: Dienststelle, S. 143; Eiber: „Ich wußte, es wird schlimm“, S. 132.

1257 Hesse: Wilhelm Mündtrath, S. 246, 252; Schröder: Dienststelle, S. 147; Reuter: Deutungsmacht, S. 136.

1949 der Kategorie „Mitläufer“ zugeordnet – damit entfiel ihre Strafe im Arbeitslager.<sup>1258</sup> Wilhelm Mündtrath wurde am 5. Januar 1949 von der Bremer Spruchkammer als „Minderbelasteter“ mit einer 12-monatigen Bewährungsstrafe eingestuft. Auch er wehrte sich gegen das Urteil und hatte Glück: am 5. Mai 1949 amnestierte ihn die Berufungskammer.<sup>1259</sup>

Doch wie lassen sich die Unterschiede erklären? Weder in Ernst Mohrs noch in Josef Eichbergers Fall hatten sich Sinti und Roma über die Kriminalisten bei den Spruchkammern beschwert – wie bei Anton Mall, Adolf Scheufele, Hermann Niemeyer und Max Eberhart.<sup>1260</sup> Vermutlich sahen die Spruchkammer in diesen Fällen keinen Anlass, die Arbeit als Kriminalpolizist zu hinterfragen – hatten sich die Kriminalisten doch stets von den NS-Verbrechen abgegrenzt.<sup>1261</sup> Bei Hermann Lietz, Wilhelm Mündtrath, August Wutz und Josef Zeiser hatten sich hingegen Überlebende über die Kripobeamteten beschwert und waren in den Verfahren als Belastungszeugen aufgetreten. Dieser Befund spiegelt ein grundlegendes Problem der Entnazifizierung wider, denn: „Dem öffentlichen Kläger oblag die Ermittlung der Verantwortlichen. Er erhielt und prüfte alle Meldebogen [sic!], die Anträge, Anzeigen und sonstigen Hinweise auf Betroffene und leitete die Ermittlungen von Amts wegen ein.“<sup>1262</sup>

Aufgrund der schieren Menge an zu überprüfenden Personen und Meldebögen mussten die öffentlichen Kläger auf die Missstände aufmerksam gemacht werden, um agieren zu können. Doch in den anderen Fällen, womöglich wegen des fehlenden Vertrauens in den neuen Staat, wehrten sich augenscheinlich die NS-Überlebenden nicht. Schnell wurde in den Spruchkammerverfahren deutlich, dass die „Laiengremien“ den Aussagen der Sinti und Roma – im Gegensatz zu denjenigen der Täter – wenig Glauben schenkten, wie der Fall von Hermann Lietz vor der Esslinger Kammer verdeutlicht.<sup>1263</sup> Pauschal unterstellten sie den Minderheitsangehörigen, „gezielte Falschaussagen“ zu treffen, um „als NS-Verfolgte anerkannt zu werden und Entschädigungszahlungen

1258 Schröder: Neue Polizei, S. 180

1259 Hesse: Wilhelm Mündtrath, S. 256, 258.

1260 Sandner: Frankfurt, S. 276; Eiber: „Ich wußte, es wird schlimm.“, S. 132. Im Fall von Adolf Scheufele und Max Eberhart hatte zwar die Familie K. aus Esslingen am Neckar Anschuldigungen gegen die beiden vorgebracht, doch ist zu vermuten, dass diese nicht an die Spruchkammern weitergeleitet wurden. Siehe Kapitel 4.1.3.3, 4.1.3.5.

1261 Wagner: Hitlers Kriminalisten, S. 170.

1262 Sauer: Neubeginn, S. 144.

1263 Schröder: Neue Polizei, S. 180; Hesse: Wilhelm Mündtrath, S. 259.

zu erhalten.“<sup>1264</sup> Gleichzeitig hielten die den Verbrechen bezichtigten Kriminalisten an der Maxime fest:

In Bezug auf die nicht zu leugnende Deportation von Roma und Sinti nach Auschwitz durch die Kripo wurde immer wieder aufs Neue behauptet, die zuständigen Kriminalisten hätten von dem dort der Häftlinge harrenden Erstickungstod in den Gaskammern nichts wissen können – obwohl natürlich auch der Tod von Sinti und Roma den einweisenden Dienststellen durch die Lagerkommandanturen regelmäßig gemeldet worden war.<sup>1265</sup>

Stattdessen flüchteten sich die Angeklagten in Exkulpationen, um ihre tragenden Rollen im NS-Staat und ihre Mitgliedschaften in nationalsozialistischen Organisationen zu vertuschen, wie auch Patrick Wagner beleuchtet: „Die NS-Kriminalisten machten die Erfahrung, daß Alliierte wie deutsche Entnazifizierungsbehörden sich nicht für ihre Taten, aber sehr wohl für ihre SS-Ränge interessierten – symbolisierten diese doch dem Außenstehenden die Zugehörigkeit zu Himmlers geheimnisumwitterten Imperium.“<sup>1266</sup>

Das Kapitel zeigt, dass die Spruchkammern letztlich alle analysierten Kriminalisten als „Mitläufer“ einstufen und dies im zonalen Vergleich keine Einzelfälle waren.<sup>1267</sup>

#### 4.1.6 Folgen für die Nachkriegskarrieren

Nach ihren Entnazifizierungsverfahren versuchten die Beamten schnellstmöglich in den öffentlichen Dienst zurückzukehren, was den meisten über kurz oder lang glückte. Patrick Wagner stellt fest, dass „nach ersten Reformbemühungen von Seiten der Westalliierten schon ab 1946 eine personelle ‚Renazifizierung‘ der Kripo erfolgte. 1945 entlassene Beamte

1264 Sandner: Frankfurt, S. 271; Stengel: Bezweifelte Glaubwürdigkeit, S. 445.

1265 Wagner: Hitlers Kriminalisten, S. 170.

1266 Ebd., S. 155.

1267 Spruch der Spruchkammer (Ludwigsburg), 27.11.1946, StAL EL 51/1 I Bü. 2873, fol. 10; Spruch der Spruchkammer (Stuttgart-Bad Cannstatt), 7.8.1947, StAL EL 902/20, Bü 4880, fol. 43; Spruch der Spruchkammer (Stuttgart-Heslach), 29.8.1947, ebd. Bü. 13389, fol. 22; Spruch der Spruchkammer (Stuttgart-Bad Cannstatt), 18.11.1947, ebd. Bü. 78250, fol. 37; Spruch der Spruchkammer (Stuttgart-Vaihingen), 30.1.1948, ebd. Bü. 76577, fol. o. A.; Spruch der Spruchkammer (Esslingen am Neckar), 24.5.1948, StAL EL 903/1 Bü. 160, fol. 185 f.

wurden reaktiviert, da man auf ihr Expertenwissen nicht verzichten zu können glaubte.<sup>1268</sup> Gleichzeitig zogen die Kriminalisten „nach 1945 eine strikte Trennungslinie zwischen korrekter Polizeiarbeit und rechtsstaatswidrigen Maßnahmen der NS-Diktatur.“<sup>1269</sup> Frank Reuter spricht in diesem Kontext von der „Deutungsmacht der Täter an den Schaltstellen des Staates und ihrem organisierten Schweigekartell.“<sup>1270</sup> Die Nachkriegskarrieren der vermeintlichen „Zigeuner“-Experten aus Südwestdeutschland stärken diese Befunde. Otto Walkers Laufbahn wurde bereits nachgezeichnet.<sup>1271</sup> Er war vom Gesetz Nr. 104 nicht betroffen und konnte ohne Unterbrechung im Kripodienst tätig bleiben. Zügig kletterte er die Karriereleiter empor und wurde Abteilungsleiter in der Vorgängerbehörde des baden-württembergischen Landeskriminalamts in Stuttgart. Qua seines Amtes erstellte er unter anderem im Rahmen des Runderlasses 19 des württembergisch-badischen Justizministeriums zahlreiche Gutachten über Sinti und Roma, die bei den Landesämtern für die Wiedergutmachung in Karlsruhe und Stuttgart Entschädigungsanträge gestellt hatten. Nach der Gründung des Bundeslandes Baden-Württemberg wurde das LKE am 20. Oktober 1952 in das neue Landeskriminalamt Baden-Württemberg integriert, in dem Walker bis zu seiner Pensionierung im Februar 1955 beim Erkennungsdienst arbeitete.<sup>1272</sup> Franz Städele war trotz seines hohen Alters – aufgrund des Fachkräftemangels nach Kriegsende – zum 13. Oktober 1946 beim Landesfahndungsamt in Stuttgart angestellt worden.<sup>1273</sup> Nach der Gründung des LKE arbeitete er einige Jahre unter Otto Walker, bis er zum 1. Januar 1949 im Alter von

1268 Wagner: Volksgemeinschaft, S. 405.

1269 Baumann: Kriminalwissenschaft, S. 472 f.

1270 Reuter: Deutungsmacht, S. 138.

1271 Siehe Kapitel 4.1.3.1.

1272 Verordnung der vorläufigen Regierung über die Errichtung eines Landeskriminalamts (20.10.1952). Die Dienststelle 6 hatte unter anderem folgende Aufgaben auszuführen: „Durchführung von Sonderaufträgen, z.B. Nachprüfung von Landfahrern (nach Zigeunerart umherziehenden Personen) in Wiedergutmachungssachen.“ Da jedoch der Ministerialerlass 19 zur Gründungszeit des LKA noch seine Gültigkeit besaß, ist anzunehmen, dass diese Passage nach Oktober 1953 aus den dortigen Dienstanweisungen gestrichen wurde. Vorläufige Dienstanweisung für die Organisation des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg, undatiert, HStAS EA 2/301 Bü. 107, fol. 143 zu 141; LKA (Stuttgart) an Innenministerium (Stuttgart), 2.11.1954, HStAS EA 2/150 Bü. 1815, fol. 35.

1273 Innenministerium (Stuttgart) an Landesfahndungsamt (Stuttgart), 19.11.1946, ebd. Bü. 1673, fol. 62; LKE (Stuttgart) an Innenministerium (Stuttgart), 16.1.1948, ebd., fol. 67; Innenministerium (Stuttgart) an LKE (Stuttgart), 21.2.1948, ebd., fol. o.A.



75 Jahren endgültig in den Ruhestand treten konnte.<sup>1274</sup> Max Eberhart hatte bereits im September 1947 im Landesfahndungsamt Württemberg-Baden Fuß gefasst.<sup>1275</sup>

Auch Adolf Scheufele<sup>1276</sup> versuchte so schnell wie möglich – noch während seines Spruchkammerverfahrens – in den öffentlichen Dienst zurückzukehren, doch hatte ihm der NS-Überlebende aus der Minderheit Otto K. vorgeworfen, „gegen politisch Andersdenkende ‚brutal‘ gewesen“<sup>1277</sup> zu sein. Daraufhin äußerte sich Adolf Scheufele im Rahmen seines Wiedereinstellungsgesuchs beim Polizeipräsidium Stuttgart despektierlich über Otto K. und seine Familie:

K. ist eine erheblich vorbestrafte, asoziale und charakterlich minderwertige Person. [...] K. ist der uneheliche Sohn der Zigeunerin W., die mit dem Nichtzigeuner K. verheiratet ist. Die meisten der aus dieser Ehe hervorgegangenen Kinder sind asozial und haben die verschiedensten Behörden schon beschäftigt. Ich erinnere mich, daß bei einer Tochter das zuständige Amtsgericht wegen geistiger Minderwertigkeit die Unfruchtbarmachung angeordnet hat. Dieses Mädchen war auch längere Zeit in einer Anstalt untergebracht.<sup>1278</sup>

Scheufele stellt in diesem Schreiben unmissverständlich fest, dass „der Kriminalbeamte, der vom Verbrechertum oder vom asozialen Gesindel nur gelobt wird, entweder nichts [taugt] oder aber hat er nie seine Pflicht richtig getan. Die tüchtige Kriminalbeamtenschaft, zu der auch ich mich ohne Überhebung zähle, wird in Verbrecherkreisen nicht beliebt sein.“<sup>1279</sup> Ebenfalls hob er darauf ab, dass er „auf Anordnung und

1274 LKE (Stuttgart) an Innenministerium (Stuttgart), 15.11.1948, ebd., fol. 68; LKE (Stuttgart) an Innenministerium (Stuttgart), 31.12.1948, ebd. 1673, fol. 71.

1275 Sattig: Ummenwinkel, S. 362; Bescheinigung des Landesfahndungsamts (Stuttgart), 3.11.1947, StAL EL 902/20 Bü. 78250, fol. 21. Näheres über Eberharts Nachkriegskarriere ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt. In den baden-württembergischen Landesarchiven ist seine Personalakte nicht mehr aufzufinden, sodass angenommen werden muss, dass sie im Rahmen des Landesarchivgesetzes vernichtet wurde.

1276 Auszüge dieses Abschnitts über Scheufele veröffentlichte die Autorin bereits auf dem Projektblog: Hankeln: Scheufele.

1277 Erklärung Adolf Scheufeles, 1.10.1946, StAL EL 51/1 I Bü 2873, fol. 6.

1278 Ebd.

1279 Ebd.

gegen meinen Willen von 1940 ab in der Zigeunerdienststelle arbeiten“ musste; die „Beschäftigung“ sei „nicht angenehm“ gewesen.<sup>1280</sup>

Auch nach dem Zusammenbruch der nationalsozialistischen Diktatur bezeichnet Scheufele die Ausgrenzungs-, Diskriminierungs- und Verfolgungsmaßnahmen gegen Sinti und Roma weiterhin als „Bekämpfung der Zigeunerplage“ und versucht die NS-Opfer als „generell unglaublich“ zu degradieren.<sup>1281</sup>

Bei den Zigeunern handelt es sich mit ganz winzigen Ausnahmen um asoziale, arbeitscheue [sic!] und charakterlich ganz minderwertige Menschen. Unzählige Polizeibeamte mußten in der Vergangenheit wegen dieses Gesindels ihr Leben lassen. Ihrem Charakter nach sind sie verloren, hinterlistig, falsch; Behörden gegenüber sind sie kriechend, doch da, wo sie glauben etwas wagen zu können, anmaßend, frech und unverschämt.<sup>1282</sup>

Scheufeles Strategie ist offensichtlich: Er versucht, die Vorwürfe des Sinto K. zu entkräften, indem er ihn als „asozial“, „arbeitscheu“ und „minderwertig“ delegitimiert sowie kriminalisiert. Dies dient zugleich seiner Selbstexkulpierung als Voraussetzung seiner Rückkehr in den Polizeidienst. Seine Stellungnahme aus dem Jahre 1946 verdeutlicht, dass er das verinnerlichte antiziganistische Gedankengut trotz des Völkermordes an der Minderheit und dem Ende des Zweiten Weltkrieges nicht infrage stellte. Er glaubte sich im Gegenteil dazu berechtigt, die Minderheit weiterhin kollektiv zu diffamieren und Stereotype zu reproduzieren. Scheufeles Haltung erregte beim Polizeipräsidium Stuttgart keinen Anstoß, denn er konnte am 1. Dezember 1947 wieder als Sachbearbeiter in den Fahndungsdienst bei der Kriminalhauptstelle Stuttgart zurückkehren und übernahm 1948 dessen stellvertretende Leitung, nachdem ihn die Ludwigsburger Spruchkammer im November 1946 als „Mitläufer“ eingestuft hatte.<sup>1283</sup> Scheufeles Vorgesetzte waren

1280 Ebd.

1281 Reuter: Deutungsmacht, S. 137.

1282 Erklärung Adolf Scheufeles, 1.10.1946, StAL EL 51/1 I Bü 2873, fol. 6.

1283 Personalbogen, 8.3.1948, StAL EL 50/1 II Bü. 2729, fol. o. A. Scheufele hatte sogar den Stuttgarter Polizeipräsidenten kontaktiert und ihm ein Dossier zu seiner Arbeit zusammengestellt, das jedoch im Rahmen der Recherche nicht auffindig gemacht werden konnte: „Da in der Nacht vom 12./13.9.1944 sämtliche Unterlagen, welche der Bekämpfung der Zigeunerplage gedient haben, vernichtet worden sind, habe ich [...] dem Herrn Polizeipräsidenten eine umfangreiche

mit seiner Arbeitsleistung offenbar sehr zufrieden, da sie ihn aufgrund „seiner guten Führung und seiner überdurchschnittlichen Leistungen“<sup>1284</sup> im Juni 1949 zum Kriminaloberkommissar beförderten und einen Monat später auf Lebenszeit verbeamteten.<sup>1285</sup> Bis 1952 konnte er die Karriereleiter sogar um einen weiteren Dienstgrad emporklettern, als er zum Kriminalhauptkommissar bei der Landeskriminalpolizei Stuttgart ernannt wurde.<sup>1286</sup> Doch nicht nur seine Karriere im Polizeiapparat ist für die Forschung interessant, sondern auch seine Tätigkeit als Lehrkraft für Kriminalistik an der Landespolizei-Fachschule Stuttgart-Vaihingen.<sup>1287</sup> In dieser Funktion übte er großen Einfluss auf die nachfolgenden Generationen von Polizisten und Kriminalisten in Baden-Württemberg aus, gerade mit Blick auf die Weitergabe antiziganistischer Vorstellungen und Praktiken. Antiziganistische Denkmuster wurden somit noch lange nach seiner Pensionierung in den Köpfen der nachfolgenden Polizeigeneration weitergetragen. Am 1. August 1956 trat Scheufele aus Altersgründen in den Ruhestand und verstarb am 29. September 1981 unbehelligt.<sup>1288</sup>

Anton Mall hingegen hatte niemand inkriminiert, sodass er am 3. Mai 1948 wieder als Kriminalsekretär beim Polizeipräsidium Stuttgart seinen Dienst aufnehmen konnte und am 1. Oktober 1950 auch auf Lebenszeit verbeamtet wurde.<sup>1289</sup> Ausschlaggebend für seine Einstellung waren nachweislich seine fachlichen Kenntnisse im Bereich des Erkennungsdienstes – Daktyloskopie und Personenfeststellungsverfahren –; doch ebenso hatte die Polizeidirektion Stuttgart seine Expertise in „Zigeunerfragen“ hervorgehoben.<sup>1290</sup>

Abschrift über dieses Thema zugeleitet, das zweifellos Verwendung finden wird, zumal laut Dienstanweisung des Landesfahndungsamts bereits wieder den durch Zigeuner verübten Straftaten ein besonderes Augenmerk beschenkt wird.“ Erklärung von Adolf Scheufele, 1.10.1946, StAL EL 51/1 I Bü. 2873, fol. 6.

1284 Beförderungsvorschlag Scheufeles vom 30. Mai 1949, StAL EL 50/1 II Bü 2729, fol. 38.

1285 Urkunde Verbeamtung auf Lebenszeit, 25.7.1949, ebd., fol. 45.

1286 Beförderungsvorschlag Scheufeles vom 20. Februar 1951, ebd., fol. 63 a.

1287 Beförderungsvorschlag Scheufeles vom 1. September 1954, ebd., fol. 79.

1288 Innenministerium (Stuttgart) an Regierungspräsidium (Stuttgart), 28.7.1956, ebd., fol. o. A.; Aktendeckel, ebd., fol. o. A.

1289 Polizei (Stuttgart) an Ministerium für politische Befreiung (Stuttgart), 26.5.1948, StAL EL 51/1 I Bü. 6097, fol. 43; Feststellungsvermerk aus Personalakte, 23.1.1970, ebd., fol. o. A.

1290 Polizei (Stuttgart) an Präsidialabteilung (Stuttgart), 1.3.1948, ebd., fol. 25; Mitarbeiterbeurteilung der Polizei (Stuttgart), 30.3.1955, ebd., fol. o. A.

Die historische Antiziganismusforschung nimmt an, dass zahlreiche frühere „Zigeunerexperten“ nicht trotz, sondern wegen ihrer speziellen Kenntnisse in den Nachkriegsbehörden weiter beschäftigt wurden. In den Fällen von Josef Eichberger<sup>1291</sup>, Leo Karsten<sup>1292</sup> und Wilhelm Supp<sup>1293</sup> etwa konnte die These für Bayern, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz bisher belegt werden. Der Fall Mall liefert für Baden-Württemberg endlich den empirischen Beleg für die Forschungsannahme, denn Mall führte nachweislich im Rahmen des Ministerialerlasses 19 die Personenfeststellungsverfahren von Sinti und Roma bei der Stuttgarter Kripo durch.<sup>1294</sup> Zwischenzeitlich nahmen Scheufele und Mall mit Zeugenaussagen in Berufungsverfahren der Wiedergutmachungsfälle Einfluss – zur Last der Überlebenden.<sup>1295</sup> Trotz seiner Beteiligung an der antiziganistischen Minderheitenpolitik und dem NS-Genozid auf regionaler und reichsweiter Ebene konnte Anton Mall

1291 1937 war Josef Eichberger zur „Dienststelle für Zigeunerfragen“ bei der Münchner Kripo versetzt worden, die er bis zu seiner Abordnung 1939 in das RKPA und die „Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ nach Berlin leitete. Er wirkte an Zwangssterilisationen und der Auschwitz-Deportation 1943 mit. Nach Kriegsende kehrte Eichberger nach München zurück und beteiligte sich maßgeblich am Aufbau der bayerischen „Landfahrerzentrale“ am LKA München, die er seit 1946 leitete. Schröder: Dienststelle, S. 148 f.; Opfermann: „Stets korrekt und human“, S. 268 ff.

1292 Ein vielfach zitiertes Beispiel stellt Leo Karsten dar, der im Nationalsozialismus als „Sachbearbeiter für Zigeunerfragen“ bei der Berliner Kriminalpolizei Verfolgungsmaßnahmen mitverantwortete. Nach Kriegsende sei er nach Karlsruhe gekommen und habe die Leitung der „Landfahrerpolizeistelle“ übernommen. Doch handfeste Belege können nicht vorgelegt werden. Vanessa Hilss konnte 2017 Karstens Werdegang nach 1945 nachzeichnen. Er sei 1953 aus der DDR geflohen und habe erst 1955 in Ludwigshafen am Rhein (Rheinland-Pfalz) im staatlichen Kriminaldienst angefangen. Karstens Expertise in „Zigeunerangelegenheiten“ sei ein Grund für seine spätere Beförderung an der lokalen Polizeidienststelle gewesen, aber eine Leitungsposition in Karlsruhe hatte er nicht inne. Doch die Zuordnung zu den Bundesländern spielt eine wichtige Rolle, da die Karlsruher „Landfahrerpolizeistelle“ unter anderem in Wiedergutmachungsfragen Auskünfte über die Verfolgungsschicksale der Minderheit erteilte. Hilss: Sinti und Roma, S. 90–94.

1293 Karl Wilhelm Supp war zwischen Februar 1941 und November 1943 Leiter der „Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ im RKPA Berlin. Laut seiner Überlieferung war er sogar zwei Mal im „Zigeunerlager“ des KZ Auschwitz-Birkenau. Nach Kriegsende leitete er die Abteilung Fahndung im LKA München, der die „Landfahrerzentrale“ untergeordnet war; Opfermann: „Stets korrekt und human“, S. 291 f.

1294 Siehe Kapitel 4.1.3.4.

1295 Sitzungsprotokoll der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Stuttgart, 12.4.1951, StAL EL 350 I Bü. 4160, fol. 13–17, hier: fol. 16.

am 1. Oktober 1960 unbehelligt in den Ruhestand treten; er verstarb am 7. Dezember 1981.<sup>1296</sup>

Lediglich Hermann Geywitz und Hermann Niemeyer kehrten im Rahmen des Artikels 131 GG in den öffentlichen Dienst zurück. Geywitz wurde dabei sogar vom Stuttgarter Polizeidirektor unterstützt. Ab dem 1. November 1951 konnte er wieder als Kriminalhauptkommissar in der württembergisch-badischen Landeshauptstadt arbeiten; Hermann kehrte am 1. Januar 1952 als Kriminalkommissar zum Stuttgarter Polizeipräsidium zurück. Zuvor hatte er interimswise bei einer Krankenkasse und in der Justizverwaltung gearbeitet.<sup>1297</sup> 1955 übernahm er die Leitung der kriminalpolizeilichen „Außenwachen“ des Stuttgarter Präsidiums, bis er am 31. Januar 1956 in Pension ging; am 15. Juni 1967 verstarb er im Alter von 66 Jahren.<sup>1298</sup>

Hermann Lietz trat zwar nach seiner Entlassung durch die US-amerikanische Militärregierung 1945 nicht mehr in den öffentlichen Dienst. Augenscheinlich war er jedoch nach Ablauf seiner Bewährungsfrist des Spruchkammerverfahrens am 19. Juli 1949 bemüht, wieder im Kriminaldienst Anschluss zu finden.<sup>1299</sup> Zu diesem Zweck kontaktierte er bereits im Frühjahr 1949 die Polizeidirektion Esslingen am Neckar, um sich ein Dienstzeugnis ausstellen zu lassen. Otto Walker, sein früherer Mitarbeiter, war zu diesem Zeitpunkt schon Abteilungsleiter im LKE in Stuttgart und stellte ihm eine Beurteilung aus:<sup>1300</sup>

Bei der Person des Herrn Lietz handelt es sich um einen besonders tüchtigen und befähigten Kriminalbeamten, der sich zum

1296 Entlassungsurkunde aus der Personalakte, 30.9.1960, StAL EL 51/1 I Bü. 6097, fol. o.A.; Aktendeckel seiner Personalakte, undatiert, ebd.

1297 Protokoll der Verhandlung der Verwaltungsabteilung des Gemeinderats (Stuttgart), 30.10.1951, StAL EL 51/1 I Bü. 885, fol. 28; Aktenvermerk der Stadt (Stuttgart), 10.11.1951, ebd., fol. 30; Personalbogen von Hermann Niemeyer, 11.1.1952, ebd. Bü. 2362, fol. 47; Festsetzung der Versorgungsbezüge mit Auszahlungsanordnung, 2.3.1956, ebd., fol. 4/78; Personalbogen für die unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Bediensteten des Polizeipräsidiums der Stadt Stuttgart, 31.3.1965, ebd., fol. o.A.

1298 Aktendeckel; fol. 45: Ernennungsurkunde der Stadt Stuttgart, 2.1.1952, ebd. Bü. 2362; Präsidialverfügung des Polizeipräsidiums (Stuttgart), 4.1.1955, ebd., fol. 72.

1299 Spruch der Spruchkammer (Esslingen am Neckar), 24.5.1948, StAL EL 903/1 Bü. 160, fol. 185f.; Kontrollblatt für die Vollstreckung, 23.9.1950, ebd., fol. o.A.; Gesetz Nr. 104 (5.3.1946), S. 80.

1300 Personalamt (Stadt Esslingen am Neckar) an Polizei (Esslingen am Neckar), 26.2.1949, Stadtarchiv Esslingen am Neckar: PA 3849, Hermann Lietz.

Vorgesetzten besonders eignet und auch über organisatorische Fähigkeiten verfügt. Als langjähriger Untergebener des Herrn Lietz (1923–1945) möchte ich hier besonders erwähnen, dass Herr Lietz seinen Untergebenen gegenüber in erster Linie um die persönlichen Belange des Einzelnen besorgt war, aber auch gleichermaßen die Interessen des Amtes gewahrt hat.<sup>1301</sup>

Doch aufgrund gesundheitlicher Probleme beantragte Lietz wegen „Dienstunfähigkeit“ seine Pensionierung, der am 8. September 1949 stattgegeben wurde.<sup>1302</sup>

Damit konnten alle acht Kriminalisten auch in der Bundesrepublik Deutschland von der Justiz unbeachtet ihre Karriere fortsetzen und unbehelligt in den Ruhestand gehen. Wegen ihrer Beteiligung an den NS-Gewaltverbrechen an Sinti und Roma in Württemberg und Baden wurden sie nie zur Rechenschaft gezogen. Doch war dies kein Einzelphänomen, wie Patrick Wagner für die Führungsriege der NS-Kriminalisten darlegt:

Die leitenden NS-Kriminalisten hatten 1945 mehr Glück, als sie selbst vermutlich erwartet hatten: Niemand interessierte sich für ihre Verbrechen an deutschen Berufsdelinquenten, „Asozialen“, Roma und Sinti. [...] Innerhalb der deutschen Nachkriegsgesellschaft galten die von der Kripo vor 1945 Verfolgten auch weiterhin als dubiose Randexistenzen, denen ein Staat – und sei es der nationalsozialistische – per se kein Unrecht getan haben konnte.<sup>1303</sup>

Diese Maxime zog sich in der Nachkriegszeit von den unteren bis in die höchsten Ränge des Polizeiapparates durch, die sich bis weit in die 1970er-Jahre auf die „fiktive Tradition unbeirrter Rechtsstaatlichkeit und unpolitischer Professionalität“ beriefen.<sup>1304</sup>

1301 Bescheinigung von Otto Walker, 25.2.1949, ebd.

1302 Personalamt (Stadt Esslingen am Neckar) an Innenministerium (Stuttgart), 8.9.1949, ebd.

1303 Wagner: Hitlers Kriminalisten, S. 154.

1304 Ebd., S. 170; Fings/Sparing: Rassismus, S. 357; Baumann: Weg mit den alten Kameraden?, S. 96f.

#### 4.1.7 Generationelle Prägung der Beamtenschaft: Eine Annäherung

Von den acht Beamten aus Esslingen am Neckar und Stuttgart waren sieben Personen im 19. Jahrhundert und eine 1901 geboren.<sup>1305</sup> Bei Kriegsende 1945 lag das Durchschnittsalter der Kriminalisten bei 52 Jahren und entsprach damit etwa dem durchschnittlichen Alter der Berliner Kripo, doch laut Wagner waren die Dienststellen damit „überaltert“. Den Umstand erklärte er durch die Abordnung der „meisten jüngeren Beamten an die Dienststellen der Sicherheitspolizei im besetzten Europa und die Geheime Feldpolizei der Wehrmacht.“<sup>1306</sup>

Insgesamt waren fünf der acht Kriminalisten als junge Erwachsene im Ersten Weltkrieg eingezogen worden.<sup>1307</sup> Lediglich der 1901 geborene Hermann Niemeyer gehörte zur „Kriegsjugendgeneration“, die noch zu jung für einen Einsatz war und damit den Krieg nur an der „Heimatfront“ miterlebt hatte.<sup>1308</sup> Ebenso ist auffällig, dass der zu Kriegsbeginn 25-jährige Esslinger Hermann Lietz nicht im Militäreinsatz war – Gründe dafür konnten nicht eruiert werden. Er war 1913 in den Polizeidienst eingetreten; er und Franz Städele waren daher die einzigen, die bereits im Kaiserreich zur Kriminalpolizei wechselten.<sup>1309</sup> Die anderen Beamten begannen unmittelbar nach Kriegsende oder zu Beginn der Weimarer Republik ihre Laufbahn bei der Kripo, waren damit lange vor dem NS-Regime sozialisiert worden und konnten die sich ändernden Motive der „Zigeuner“-Politik miterleben.

1305 Kriminalpolizei Stuttgart: Franz Städele (21.11.1873), Adolf Scheufele (1.10.1892), Max Eberhardt (11.5.1894), Hermann Geywitz (22.1.1898), Anton Mall (12.4.1898) und Hermann Niemeyer (22.5.1901); Kriminalpolizei Esslingen am Neckar: Hermann Lietz (17.12.1889) und Otto Walker (5.5.1897). StAL EL 51/1 Bü.: 6097, 2362, 885, 1961, 2873; StAL EL 50/1 II Bü. 2729; HStAS EA 2/150 Bü.: 1034, 1673, 1815; StAL EL 902/20 Bü. 78250; StAL EL 903/1 Bü. 160.

1306 Im März 1944 waren diese durchschnittlich 56 Jahre alt. Wagner: Kriminalistik, S. 77 f.

1307 Lebenslauf von Geywitz, 11.2.1947, StAL EL 902/20 Bü. 4880, fol. 7; Fragebogen der Militärregierung, ausgefüllt von Anton Mall, 30.4.1946, ebd. Bü. 13389, fol. 3; Lebenslauf von Max Eberhart, 23.5.1947, ebd. Bü. 78250, fol. 9; Fragebogen der Militärregierung, ausgefüllt von Adolf Scheufele, 17.5.1946, StAL EL 902/15, Bü. 20317, fol. 3; Landesfahndungsamt (Stuttgart) an Innenminister (Stuttgart), 10.7.1946, HStAS EA 2/150 Bü. 1815, fol. 1a.

1308 Wildt: Generation, S. 24.

1309 Franz Städele war bei Ausbruch des Ersten Weltkrieges bereits 41 Jahre alt; er musste keinen Militärdienst absolvieren. Personalbogen von Franz Städele, undatiert, HStAS EA 2/150 Bü. 1673, fol. o.A.; Lebenslauf von Hermann Lietz, 21.2.1949, Stadtarchiv Esslingen am Neckar: Hermann Lietz, PA 3849.

Die Esslinger und Stuttgarter Kriminalisten hatten infolge ihres Bildungsweges mittlere und niedrigere Dienstränge inne; dies zeigt, dass die Kripo Esslingen am Neckar und Stuttgart ebenfalls dem Bild entsprach, das Patrick Wagner in seinen Studien zeichnet:

Unter jenen örtlichen Kriminalisten, deren Alltagsarbeit nicht zuletzt darin bestand, Menschen in die Konzentrationslager einzuliefern, dominierten die Ermittler mittlerer und unterer Dienstränge, die ihren Beruf vornehmlich in der Praxis und durch Erfahrung gelernt hatten. Es ist zumindest zweifelhaft, wie interessiert sie an den weit gespannten Konzeptionen, ja Visionen ihrer Vorgesetzten [des RKPA] waren.<sup>1310</sup>

Doch schätzt sie Wagner nicht als überzeugte Verfechter der NS-Rassenideologie ein, denn:

Rassismus als Ressentiment mag sie angesprochen haben, als intellektuellem Konzept standen sie ihm vermutlich eher gleichgültig bis ratlos gegenüber. Aus ihrer Sicht bedeuteten all die Deportationsbefehle und -vollmachten, die sie aus Berlin erhielten, vor allem eines: Sie gaben ihnen Macht, all jene Menschen in ein Konzentrationslager einzuweisen und damit als „Störer“ aus ihrem lokalen Alltag zu verbannen, die aus ihrer Sicht Gefährdungen für die kriminalpolizeiliche Kontrolle der örtlichen Gesellschaft darstellten.<sup>1311</sup>

Darüber hinaus konstatiert Peter Thelen: „Die Kriminalpolizei kümmerte sich nicht um die Kategorisierung der potentiellen Opfer. Sie wusste, wer ein ‚Zigeuner‘ war und dass alle ‚Zigeuner‘ kriminell waren.“<sup>1312</sup>

Hinsichtlich des exemplarischen Personenkreises aus Baden-Württemberg können aufgrund der unzureichenden Überlieferung keine Schlüsse über die persönlichen Motive gezogen werden, die zur Beteiligung am NS-Völkermord auf regionaler und auf Reichsebene geführt hatten. Außer bei Adolf Scheufele, der im Rahmen seines Wiederstellungsgesuchs auf antiziganistische Stereotype zurückgriff, liegen zu den anderen Personen keine Aussagen diesbezüglich vor.

1310 Wagner: Kriminalprävention, S. 384.

1311 Ebd.

1312 Thelen: Singularität, S. 232.



Damit hoben sich die Beamten – durch ihr Alter, ihre Kriegsteilnahme und ihre Schul- und Ausbildung – bereits vom Durchschnitt der Mitarbeiter der Reichsbehörde des RSHA in Berlin ab.<sup>1313</sup> Die Beamten in führenden Positionen hatten durchweg den höheren Bildungsweg eingeschlagen; ebenfalls stammten 75 Prozent der RSHA-Angestellten aus der besagten „Kriegsjugendgeneration“ mit den Jahrgängen 1900 und jünger.<sup>1314</sup> Aber beim RKPA (Amt V des RSHA) war laut Wagner das Durchschnittsalter höher, woraus er auf eine solidere Ausbildung und lange Berufserfahrung im Gegensatz zur Gestapo schließt – dies traf ebenso auf Anton Mall zu, der als einziger für ein Jahr zur „Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ abgeordnet worden war.<sup>1315</sup>

## 4.2 Kriminalpolizeiliche Ermittlungen zu den NS-Gewaltverbrechen: Die Sonderkommission „Zentrale Stelle“ des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg

### 4.2.1 Die Gründung der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg

Bereits während des Krieges legten die Alliierten die Grundlagen für ihre spätere Deutschlandpolitik, um unter anderem die nationalsozialistischen Gewaltverbrechen (NSG) zu ahnden. Nach der Kapitulation der Deutschen setzten die Siegermächte diese Pläne zügig um und stellten zwischen dem 20. November 1945 und dem 1. Oktober 1946 24 ranghohe Nationalsozialisten als Hauptkriegsverbrecher in Nürnberg vor Gericht.<sup>1316</sup> Die Hälfte der Angeklagten wurde zum Tod durch den Strang verurteilt und die SS, der SD, die Gestapo sowie „das Korps der politischen Leiter der NSDAP“ zu verbrecherischen Organisationen erklärt.<sup>1317</sup> Der Prozess stellte ein Novum dar, durch den die Alliierten drei zentrale Aspekte manifestierten:

1313 Wildt: Generation, S. 24f.

1314 Ebd.

1315 Wagner: Kriminalistik, S. 77f.

1316 Eiber: Alliierte Prozesse, S. 38 ff. Ausführlich zur Geschichte der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg siehe: Weinke: Gesellschaft; Hofmann: Ein Versuch.

1317 Eiber: Alliierte Prozesse, S. 41.

1. Daß die Alliierten nicht auf Gewalt setzten, sondern auf das Recht; 2. Daß die Einsicht unausweichlich geworden war, nachdem es am Ende des furchtbarsten Krieges der Menschheitsgeschichte keine Alternative mehr dazu gab, einen internationalen Strafgerichtshof einzusetzen; 3. Daß die Täter ohne Ansehen ihres Ranges oder ihrer Position persönlich verantwortlich sein sollten.<sup>1318</sup>

Zwar sollte der Prozess in der Politik, den Medien und innerhalb der Gesellschaft viel Aufsehen erregen, doch im Hinblick auf die strafrechtliche Ahndung der Gewaltverbrechen zeigte sich, dass „die Abrechnung mit dem Nationalsozialismus zunächst und vor allem ein Projekt der Alliierten, nicht der Deutschen war.“<sup>1319</sup> Parallel zu Nürnberg fanden lediglich vor den Militärgerichten in den einzelnen Besatzungszonen regionale Verfahren statt. Denn die Alliierten Kontrollratsgesetze Nr. 4 und Nr. 10 hatten deutschen Gerichten verboten, Taten zu verfolgen, unter deren Opfern sich Staatsangehörige alliierter Nationen befanden.<sup>1320</sup> Darunter fielen auch die Verbrechen der Einsatzgruppen der Sipo und des Sicherheitsdienstes in den deutsch besetzten Gebieten. „Erst ab dem 1. Januar 1950 [konnten] deutsche Strafverfolgungsbehörden NS-Straftaten an Staatsangehörigen der alliierten Nationen nachgehen“, wie Edith Raim konstatiert.<sup>1321</sup> Doch zu einer systematischen Auseinandersetzung der deutschen Justiz mit den NS-Verbrechen führte die „Wiedererlangung weitgehender staatlicher Souveränität“ nicht, denn innerhalb der deutschen Gesellschaft war in den 1950er-Jahren die „Schlussstrichmentalität“ weitverbreitet. Ein strukturiertes Vorgehen zur Ahndung von NS-Verbrechen war somit nicht vorhanden, im Gegensatz dazu ermittelte der „Staatsanwalt Zufall“:<sup>1322</sup> „Statt dessen hing es mehr oder weniger von Zufälligkeiten und regionalen Besonderheiten ab, ob und wie auf das Bekanntwerden von NS-Belastungen reagiert wurde. Dies traf vor allem auf einen NS-Prozeß zu, der für den weiteren Verlauf der NS-Strafverfolgung eine entscheidende Bedeutung erlangen sollte.“<sup>1323</sup>

1318 Wolfrum: Geglückte Demokratie, S. 26 f.

1319 Frei: 1945 und wir, S. 83; Eiber: Alliierte Prozesse, S. 40.

1320 Eiber: Alliierte Prozesse, S. 41; Raim: Justiz, S. 1137.

1321 Ebd.

1322 Hofmann: Ein Versuch, S. 85; Müller: Drehbuch, S. 205.

1323 Weinke: Gesellschaft, S. 12.

Erst der Ulmer Einsatzgruppen-Prozess, der zwischen dem 28. April und dem 29. August 1958 verhandelt wurde, beendete die „Flaute bei der strafrechtlichen Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen“. <sup>1324</sup> Vom 15. September 1947 bis zum 10. April 1948 wurden zwar bereits 24 ranghohe SS-Offiziere der Einsatzgruppen für ihre Verbrechen auf dem Gebiet der Sowjetunion zur Rechenschaft gezogen. Doch zum einen fand das Gerichtsverfahren im Rahmen der Nürnberger Nachfolgeprozesse vor einem US-amerikanischen Militärgericht statt und zum anderen handelte es sich um die Führungsebene der Einsatzgruppen und Sonderkommandos. <sup>1325</sup> Nach einer zehnjährigen Pause rückte im württembergischen Ulm nun „der größte deutsche Strafprozess seit Kriegsende“ den „organisierten Massenmord an den Juden wieder in den Blick der Öffentlichkeit“. <sup>1326</sup> Vor Gericht standen zehn Angehörige des Einsatzkommandos Tilsit (Einsatzgruppe A), das 1941 in Litauen mehr als 5.500 Juden systematisch ermordet hatte – vom Kind bis zum Greis. Der Staatsanwalt Erwin Schüle und die Kriminalbeamten Helmut Opferkuch sowie Robert Weida übernahmen im Ermittlungsverfahren eine tragende Rolle. Ihr Erfahrungsschatz sollte nach Prozessende noch von großem Nutzen sein. <sup>1327</sup> Der Prozess zeigte vor allem auf, dass „noch zahlreiche Mitglieder der Erschießungskommandos unbehelligt mitten in der Gesellschaft lebten“ <sup>1328</sup>, und „wie sicher sich die NS-Täter Mitte der 1950er-Jahre in der Bundesrepublik fühlten“. <sup>1329</sup> Selbst unter den Zeugen „befanden sich viele NS-Täter, die noch nicht für ihre Beteiligung am nationalsozialistischen Massenmord zur Verantwortung gezogen worden waren.“ <sup>1330</sup> Das Ulmer Schwurgericht verurteilte alle Angeklagten zu Haftstrafen und prägte mit seiner Rechtsprechung die folgenden Jahrzehnte der NS-Strafverfolgung, indem es das Rechtssubjekt des Gehilfen schuf: <sup>1331</sup>

Die Mitglieder des Einsatzkommandos Tilsit waren nach Ansicht der Richter lediglich Gehilfen der Haupttäter Hitler, Himmler

1324 Zit. nach: Wolfrum: Geglückte Demokratie, S. 179.

1325 Ogorreck/Rieß: Einsatzgruppenprozeß, S. 164 f.

1326 Müller: Drehbuch, S. 205.

1327 Hofmann: Ein Versuch, S. 32, 34.

1328 Müller: Drehbuch, S. 205.

1329 Hofmann: Ein Versuch, S. 85.

1330 Müller: Drehbuch, S. 205.

1331 Hofmann: Ein Versuch, S. 86 f.

und Heydrich, deren Befehle sie ausgeführt hätten. Sowohl in der Justiz als auch in der Gesellschaft setzte sich durch den Ulmer Prozess der Topos vom Haupttäter Hitler endgültig durch und trug zur Verfestigung der Gehilfenjudikatur bei.<sup>1332</sup>

Trotzdem war der Prozess der „entscheidende Impuls für die justizielle Aufarbeitung der NS-Verbrechen in der Bundesrepublik“.<sup>1333</sup> Bereits im Vorfeld des Gerichtsverfahrens wurden Stimmen laut, die zur Ahndung der NS-Verbrechen eine „länderübergreifend tätige Justizbehörde“ forderten.<sup>1334</sup> Zunächst passierte nichts; erst weitere Vorkommnisse begünstigten die Realisierung der Behörde:

Ebenfalls 1958 gelang dem ehemaligen KZ-Arzt Dr. Eisele die Flucht nach Ägypten, und die Presse deckte auf, daß Strafanzeigen gegen ihn jahrelang „liegendeblieben“ waren. Zusätzlich in Bedrängnis geriet die Bundesrepublik, weil seit 1957 in der DDR Broschüren mit Namenslisten sogenannter ehemaliger „Blutrichter“ erschienen. Besonders die in steigender Zahl ans Licht gelangenden Justizskandale, aber auch der Druck aus dem Ausland veranlaßten die Justizminister der Bundesländer im Dezember 1958, in Ludwigsburg die „Zentrale Stelle zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen“ zu gründen.<sup>1335</sup>

Der baden-württembergische Justizminister Wolfgang Haußmann hatte die Gründung der Behörde forciert, indem er „seine Kollegen [mit Nachdruck] auf die Notwendigkeit“ der Einrichtung hinwies.<sup>1336</sup> Lediglich die Vertreter aus Schleswig-Holstein und dem Saarland sträubten sich zunächst gegen systematische Ermittlungen, da sie der Meinung waren, die Justiz solle sich nicht von der öffentlichen Meinung beeinflussen lassen.<sup>1337</sup> Innerhalb weniger Wochen nahm die Zentrale Stelle ihre Arbeit auf, denn die Zeit drängte, wie Haußmann im Vorfeld äußerte: „Es sei keine Zeit mehr zu verlieren, denn die Verjährung für Beihilfe zum Mord stehe in weniger als zwei Jahren bevor, ebenso wie die

1332 Ebd.

1333 Ebd.

1334 Müller: Drehbuch, S. 205; Hofmann: Ein Versuch, S. 74 ff.

1335 Wolfrum: Geglückte Demokratie, S. 179 f.

1336 Hofmann: Ein Versuch, S. 78; Miquel: Ahnden, S. 167 f.

1337 Hofmann: Ein Versuch, S. 79.

Verjährung der Strafverfolgung wegen Mordes.“<sup>1338</sup> Haußmann griff mit der Verjährungsdebatte ein Thema auf, das die strafrechtliche Verfolgung der NS-Verbrechen bis zum Ende der 1970er-Jahre nachhaltig prägte.<sup>1339</sup>

Die Gründung der Zentralen Stelle in Ludwigsburg markierte laut Andreas Kunz eine „Zäsur“, denn „ihre Vorermittlungen leiteten über zu einer aktiv und systematisch betriebenen Strafverfolgung.“<sup>1340</sup>

Prinzipiell sollte die Zentrale Stelle „nationalsozialistische Gewaltverbrechen (NSG) nach Ort, Zeit und mutmaßlichem Täterkreis vor allem dort aufklären, wo die örtlichen Zuständigkeitsregelungen des Strafprozessrechts die Möglichkeiten der Staatsanwaltschaften einengten.“<sup>1341</sup> Im Fokus der Ermittlungen durften zunächst nur Verbrechen stehen, „die im Ausland an der Zivilbevölkerung und außerhalb von Kriegshandlungen begangen worden waren.“<sup>1342</sup> Bis 1965 wurde die Zuständigkeit erweitert und auch Gewalttaten in nationalsozialistischen Lagern und Haftstätten eingeschlossen.<sup>1343</sup> „Die Ludwigsburger Behörde erhielt keine Exekutivbefugnisse, sondern sollte den Staatsanwaltschaften durch die Recherche und Auswertung insbesondere im Ausland verwahrter einschlägiger Informationsquellen zuarbeiten

1338 Ebd., S. 80.

1339 Nach damaligem Recht verjährten Beihilfe zum Mord sowie Totschlag nach 15 und Mord nach 20 Jahren. Hinsichtlich der NS-Gewaltverbrechen nutzte der deutsche Gesetzgeber eine Verjährungshemmung (§69 StGB), um eine einheitliche Verjährungsfrist festzusetzen, die am 8. Mai 1945 begann. Tatkomplexe wie Beihilfe zum Mord oder Körperverletzung mit Todesfolge konnten somit lediglich bis zum 8. Mai 1960 und Mord bis zum 8. Mai 1965 juristisch verfolgt werden. Insgesamt vier Mal debattierte der Bundestag über die Verjährungsfrist: 1960, 1965, 1969 und 1979. 1960 ließ der Bundestag die Verjährungsfrist für Totschlag und Körperverletzung mit Todesfolge verstreichen. Zeitgleich zur ersten Verjährungsdebatte vor dem Bundestag formierte sich eine Bewegung um den FDP-Abgeordneten Ernst Achenbach, die im Herbst eine „Generalamnestie“ für alle an NS-Verbrechen beteiligte Personen forderte – jedoch ohne Erfolg. 1965 setzten sie den Beginn der Verjährungsfrist von 1945 auf den 31. Dezember 1949. 1969 kam es zu einer Änderung des Strafrechts, wodurch Mord erst nach 30 Jahren verjährte. Doch erst 1979 beschloss der Bundestag, die Verjährungsfrist für Mord und Völkermord komplett aufzuheben. Jasch/Kaiser: Holocaust, S. 114–118; Miquel: Ahnden, S. 369; Weinke: Gesellschaft, S. 35 ff. Ausführlich zur Verjährungsdebatte: Miquel: Ahnden, S. 186–370.

1340 Kunz: NS-Gewaltverbrechen, S. 233.

1341 Ebd.

1342 Ebd.; Hofmann: Ein Versuch, S. 84.

1343 Kunz: NS-Gewaltverbrechen, S. 233.

und laufende NSG-Verfahren durch den Austausch von Informationen koordinieren.“<sup>1344</sup>

Der Staatsanwalt Erwin Schüle übernahm zwischen Dezember 1958 und August 1966 die Leitung der Zentralen Stelle. Abgelöst wurde er im September 1966 von Adalbert Rückerl, der bis 1984 im Amt war.<sup>1345</sup>

#### 4.2.2 Sonderkommission „Zentrale Stelle“ des Landeskriminalamts Baden-Württemberg

Im Regelfall unterstützt die Polizei die Justiz bei Ermittlungen zu Straftaten, wie Andreas Eichmüller festhält: „Strafrechtliche Ermittlungsverfahren werden von der Staatsanwaltschaft geführt. Die Staatsanwälte können die für die Aufklärung eines Sachverhalts notwendigen Ermittlungen entweder selbst anstellen oder sie der Polizei übertragen, wobei aber der Staatsanwalt stets Herr des Verfahrens bleibt (§ § 160, 161 StPO).“<sup>1346</sup>

Bei der Recherche zu den NS-Gewaltverbrechen hoffte die Zentrale Stelle um Erwin Schüle ebenfalls auf Unterstützung durch erfahrene Kriminalisten. Dafür beantragte er die Einrichtung einer kriminalpolizeilichen Sonderkommission, die dem baden-württembergischen Landeskriminalamt angegliedert werden sollte. Am 6. Dezember 1958 erhielt er das Placet des Justizministers Haußmann und des Innenministers Viktor Renner, sodass „bereits am 12. Januar 1959 [...] sechs eigens abgeordnete Kriminalbeamte“ zusammentraten.<sup>1347</sup> Unter ihnen befanden sich die „erfahrenen Ermittler des Ulmer Prozesses Helmut Opferkuch und Robert Weida“.<sup>1348</sup> Letzterer „fungierte neben seiner Funktion als Leiter der Soko ‚Z‘ zugleich auch als Abteilungsleiter bei der Zentralen Stelle“; Opferkuch agierte als dessen Stellvertreter.<sup>1349</sup>

1344 Ebd.

1345 Hofmann: Ein Versuch, S. 13.

1346 Eichmüller: Keine Generalamnestie, S. 370.

1347 Hofmann: Ein Versuch, S. 106; Miquel: Ahnden, S. 153. Im selbigen Jahr wurde die Kommission sogar auf 14 Mitglieder erweitert, weil die Zentrale Stelle viele Ermittlungsverfahren angestoßen hatte. Eichmüller: Keine Generalamnestie, S. 375.

1348 Hofmann: Ein Versuch, S. 106; Miquel: Ahnden, S. 153.

1349 Hofmann: Ein Versuch, S. 106; Miquel: Ahnden, S. 153; Allgemeine Richtlinien und Geschäftsordnung der Sonderkommission, Zentrale Stelle (Ludwigsburg), 6.4.1959, StAL EL 48/1 Bd. 11, fol. 307; Haas (LKA Stuttgart) an Landespolizeidirektionen (Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen), 10.3.1959, ebd., fol. 320.

Schnell wurde allerdings mehr Unterstützung benötigt, denn bereits im April 1959 arbeiteten mindestens 13 Polizeibeamte unter Robert Weida.<sup>1350</sup> Dies zeigt, dass die Soko als Schnittstelle zwischen Justiz und Polizei fungierte. Im Untersuchungszeitraum war die Soko unterschiedlichen Abteilungen angegliedert. Zunächst diente sie als Soko Zentrale Stelle und hatte ihren Sitz in Ludwigsburg.<sup>1351</sup> Bis in die 1970er-Jahre war sie noch drei weiteren Abteilungen unterstellt: Der Abteilung I – 7 (NSG), II – 6 (NSG) und der Inspektion 330. Als sie der Inspektion 330 angegliedert wurde, wurde ihr Sitz nach Stuttgart verlegt.<sup>1352</sup>

Robert Weida hatte am 6. April 1959 ein 12-seitiges Dokument aufgesetzt, das die arbeitsorganisatorische und finanzielle Struktur der Soko offenlegte.<sup>1353</sup> Die Soko war in drei Arbeitsgruppen gegliedert: Die erste befasste sich mit den Verbrechen der Einsatzgruppen und Sonderkommandos, die zweite mit Gräueltaten in Konzentrationslagern und die dritte mit „anderen Tatbeständen u. Vorgängen z.B. Körperverletzungen, Personenüberprüfungen, usw.“<sup>1354</sup>

Bei der Zusammenarbeit mit der Polizei musste die Zentrale jedoch Vorsicht walten lassen, hatte doch der Ulmer Einsatzgruppenprozess gezeigt, wie viele an den NS-Verbrechen beteiligte Beamte sich weiterhin im öffentlichen Dienst befanden:<sup>1355</sup>

1350 Allgemeine Richtlinien und Geschäftsordnung der Sonderkommission, Zentrale Stelle (Ludwigsburg), 6.4.1959, ebd., fol. 307; Haas (LKA Stuttgart) an Landespolizeidirektionen (Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen), 10.3.1959, ebd. fol. 320.

1351 Aktennotiz des LKA (Ludwigsburg), 14.5.1964, StAL EL 48/2 I Bü. 259, fol. o. A.; Aktenvermerk der Soko „Zentrale Stelle“, 10.7.1964, ebd., fol. o. A.

1352 Aktennotiz des LKA (Ludwigsburg), 14.5.1964, ebd., fol. o. A.; Aktenvermerk des LKA (Ludwigsburg), 17.3.1967, ebd. Bü. 1536, fol. o. A.; LKA (München) an LKA (Ludwigsburg), 16.6.1967, ebd. Bü. 1633, fol. o. A.; Zentrale Stelle (Ludwigsburg) an LKA (Ludwigsburg), 28.7.1969, ebd. Bü. 2296, fol. o. A.; Aktenvermerk des LKA (Ludwigsburg), 5.8.1970, ebd., fol. o. A.; Zentrale Stelle (Ludwigsburg) an LKA (Ludwigsburg), 12.8.1970, ebd. Bü. 2321, fol. o. A.; Aktenvermerk des LKA (Ludwigsburg), 16.9.1970, ebd., fol. o. A.; LKA (Ludwigsburg) an Staatsanwaltschaft beim Landgericht (Karlsruhe), 11.4.1972, ebd. Bü. 245, fol. 1354; LKA (Stuttgart) an Staatsanwaltschaft beim Landgericht (Karlsruhe), 12.4.1972, ebd., fol. 1304; Zentrale Stelle (Ludwigsburg) an LKA (Stuttgart), 16.3.1973, ebd., fol. 1317; Staatsanwaltschaft beim Landgericht (Stuttgart) an LKA (Ludwigsburg), 3.4.1980, ebd. Bü. 995, fol. 255.

1353 Allgemeine Richtlinien und Geschäftsordnung der Sonderkommission, Zentrale Stelle (Ludwigsburg), 6.4.1959, StAL EL 48/1 Bd. 11, fol. 305–316.

1354 Ebd., fol. 306f.

1355 Eichmüller: Keine Generalamnestie, S. 373f.

Bei der Zusammenarbeit mit unbekanntem Polizeidienststellen war die Zentrale Stelle [...] vorsichtig. Schüle warnte seine Mitarbeiter, dass man nie wissen könne, ob der die Vernehmung durchführende Beamte nicht selbst am selben Einsatz beteiligt gewesen sei, in dem gerade ermittelt werde. Aufgrund der Erfahrungen im Ulmer Prozess sah er von Beginn an davon ab, Verdächtige in Fahndungsblättern auszuschreiben. Zu groß sei die Gefahr, dass Beamte die Ausschreibungen im Bundeskriminalamt verfolgten und ehemalige Kameraden warnten.<sup>1356</sup>

Darüber hinaus waren viele der tatverdächtigen Polizisten gut vernetzt und hatten sich zwischenzeitlich „innerhalb der Polizei ein regelrechtes Kameradennetzwerk zur Absicherung und Unterstützung aufgebaut“.<sup>1357</sup> Vereinzelt „stießen [die Ermittlungsteams] bei [...] Polizeidienststellen auf nicht unerheblichen Widerstand.“<sup>1358</sup> Robert Weida warnte die Mitarbeiter der Soko sogar vor Diebstahl in den eigenen Reihen, was die Brisanz der Ermittlungen verdeutlicht:

Da die Unterkunftsräume der Sonderkommission keinesfalls als diebstahlsicher angesehen werden können, sind besondere Vorsichtsmassnahmen bzgl. der Aktenaufbewahrung erforderlich. Die in Bearbeitung befindlichen Akten werden daher ausserhalb der Dienststunden grundsätzlich in den Panzerschränken aufbewahrt. Im Schreibtisch des einzelnen Beamten befinden sich lediglich Schreibgeräte und persönliche Gegenstände.<sup>1359</sup>

Das „Ausmaß der personellen Kontinuität innerhalb der Polizei“ verblüffte sogar Schüle selbst, weshalb „besonders zuverlässige Beamte“ die Soko bilden sollten:<sup>1360</sup> „Die Angehörigen der Sonderkommission werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle dienstlichen Vorgänge vertraulich zu behandeln sind. Auch gegenüber Vorgesetzten

1356 Hofmann: Ein Versuch, S. 105.

1357 Ebd., S. 107; Eichmüller: Keine Generalamnestie, S. 375.

1358 Eichmüller: Keine Generalamnestie, S. 373 f.

1359 Allgemeine Richtlinien und Geschäftsordnung der Sonderkommission, Zentrale Stelle (Ludwigsburg), 6.4.1959, StAL EL 48/1 Bd. 11, fol. 310.

1360 Eichmüller: Keine Generalamnestie, S. 375; Hofmann: Ein Versuch, S. 108.



und Kollegen anderer Polizeidienststellen ist die Vertraulichkeit zu bewahren.“<sup>1361</sup>

Für die Arbeit in der Soko waren gewisse charakterliche Eigenschaften und Überzeugungen grundlegend, wie Robert Weida in einer Stellungnahme konstatierte:

Neben „fachliche[m] Können, Initiative und Leistungswillen“ sollten sie „nicht Offizier gewesen [...] sein, nicht in der Partei, keine hohen Kriegsauszeichnungen und möglichst auch den Militärdienst selbst erlebt [...] haben“, um bei Vernehmungen die benötigten Kenntnisse über „das Innenleben der Wehrmacht und Polizei“ zu haben. „Dienstliche, finanzielle und familiäre Nachteile lassen die Tätigkeit bei den Kommissionen wenig erstrebenswert erscheinen. [...] Auch übernormale psychische und physische Aufbraucherscheinungen, nervlich-seelische Belastungen durch die aufzuarbeitende Rechtsmaterie, durch langandauernde, schwierige und umfangreiche Vernehmungen, sowie durch fortwährende Dienstreisen kommen in Frage.“ Trotz dieser negativen Begleiterscheinungen war es für den Erfolg der Soko-Ermittlungen unablässig, dass die Kriminalbeamten „stets von der Notwendigkeit dieser Ermittlungen überzeugt“ waren.<sup>1362</sup>

Daneben waren die Mitarbeiter der Soko „bei ihren Kollegen und der kritischen Öffentlichkeit [...] sehr unbeliebt“ und fürchteten berufliche Nachteile, da sie womöglich Ermittlungen „gegen eigene Kollegen“ durchführen konnten.<sup>1363</sup> Dementsprechend war es kein Leichtes, passendes Personal für das Ermittlungsteam zu finden.<sup>1364</sup> Dennoch folgten die übrigen Bundesländer dem baden-württembergischen Vorbild und gründeten an den jeweiligen Landeskriminalämtern entsprechende Kommissionen, die der Zentralen Stelle zuarbeiteten.<sup>1365</sup> Prinzipiell waren die Sokos „fast ausschließlich mit der Aufklärung der im jeweiligen Bundesland anhängigen Verfahren befasst. Die Zentrale Stelle

1361 Allgemeine Richtlinien und Geschäftsordnung der Sonderkommission, Zentrale Stelle (Ludwigsburg), 6.4.1959, StAL EL 48/1 Bd. 11, fol. 301.

1362 Hofmann: Ein Versuch, S. 109f.

1363 Ebd., S. 109f.

1364 Ebd., S. 110.

1365 Protokoll der Arbeitstagung der Leiter der Sonderkommissionen, 1.6.1965, StAL EL 48/1 Bd. 11, fol. 53f.

selbst konnte sie jedoch im Rahmen ihrer Vorermittlungen um Amtshilfe ersuchen.“<sup>1366</sup> Doch alles in allem schien die Kooperation zwischen der Zentralen Stelle und der Kriminalpolizei Früchte zu tragen. Denn laut Andreas Eichmüller habe die Verfolgung von NS-Verbrechen seit der Zusammenarbeit „auf der Länderebene eine starke Professionalisierung“ erfahren.<sup>1367</sup>

#### 4.2.3 Ermittlungsverfahren der Sonderkommission

Das vorige Kapitel zeigt, dass die historische Forschung sich der Existenz der Sokos bereits bewusst war. Bisher noch nicht im Fokus standen aber deren Arbeitsweise und die entsprechenden Verfahren. Dementsprechend fehlen Vergleichsfolien, um die Ermittlungen dieser Kripo-Einheit einordnen zu können. Die im folgenden Kapitel vorgetragenen Erkenntnisse stellen somit Grundannahmen dar, die mithilfe von weiteren empirischen Studien belegt werden könnten. Um grundlegende Daten zum Komplex erhalten zu können, hat die Autorin Dokumente aus dem Bestand EL 48/2 I „Landeskriminalamt Baden-Württemberg: Ermittlungsverfahren gegen NS-Gewaltverbrecher (ca. 1940 bis 1945)“ des Staatsarchivs Ludwigsburg untersucht. Der Bestand umfasst mehr als 3.100 Ermittlungsverfahren und führt die „Vernichtungsmaßnahmen gegen Zigeuner“ in einer separaten Kategorie.<sup>1368</sup> Diese enthält nur drei Verfahren: Die ersten beiden thematisieren die Deportation der Sinti-Kinder aus dem katholischen Heim St. Josefspflege (Muldingen) in das Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau und das dritte richtet sich gegen die Anthropologin Sophie Ehrhardt, die mit Robert Ritter an der RHF in Berlin arbeitete.<sup>1369</sup> Lediglich das Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt im Falle der Heimkinder aus dem württembergischen Muldingen fand im Untersuchungszeitraum statt. Darüber hinaus konnte die Autorin sieben weitere Ermittlungsverfahren

1366 Hofmann: Ein Versuch, S. 110.

1367 Eichmüller: Keine Generalamnestie, S. 376.

1368 Die Bestände zur Zentralen Stelle, die beim Bundesarchiv Abteilung Ludwigsburg lagern, wurden in dieser Studie außer Acht gelassen.

1369 StAL EL 48/2 I Bü.: 955, 2555, 1062-1065. <https://www2.landesarchiv-bw.de/ofs21/olf/struktur.php?bestand=17841&klassi=020&anzeigeKlassi=020> (Zugriff: 14.1.2024). Das Bündel 2555 enthält die Korrespondenz zwischen Johannes Meister und dem LKA, der das Amt auf den Fall der deportierten Heimkinder aufmerksam gemacht hat. Im Bündel 955 hingegen befinden sich die Unterlagen des Ermittlungsverfahrens.

des Stuttgarter LKA eruieren, in denen die nationalsozialistische Vernichtungspolitik gegenüber Sinti und Roma beleuchtet wurde.<sup>1370</sup> Diese umfassen ein großes Spektrum an Verbrechenskomplexen, die sich von körperlicher Misshandlung über medizinische Menschenversuche in Konzentrationslagern bis hin zu Massenerschießungen in den deutsch besetzten Ostgebieten erstrecken.<sup>1371</sup>

Vier der Verfahren richteten sich gegen Einzelpersonen, deren explizite Beteiligung an den NS-Gewaltverbrechen nachgewiesen werden sollte: Oskar Sandner<sup>1372</sup>, Heinrich Bergmann<sup>1373</sup>, Peter Unterwiener<sup>1374</sup> und Alois Viellieber.<sup>1375</sup> Die drei weiteren umfassten NS-Einrichtungen, aus deren Kreis zunächst potenzielle Täter ermittelt werden sollten: SS-Forschungsgemeinschaft Deutsches Ahnenerbe<sup>1376</sup>, Einsatzgruppe H der Sipo und des SD<sup>1377</sup> sowie die Einsatzkommandos 1a und 2 der Ein-

1370 StAL EL 48/2 I Bü.: 245, 259, 995, 1536, 1633, 2296, 2321.

1371 Zentrale Stelle (Ludwigsburg) an LKA (Ludwigsburg), 8.5.1964, StAL EL 48/2 I Bü. 259, fol. o. A.; Aktenvermerk der Soko „Zentrale Stelle“, 10.7.1964, ebd., fol. o. A.; Aktenvermerk des LKA (Ludwigsburg), 17.3.1967, ebd. Bü. 1536, fol. o. A.; Zentrale Stelle (Ludwigsburg) an LKA (München), 26.5.1967, ebd. Bü. 1633, fol. o. A.; Zentrale Stelle (Ludwigsburg) an LKA (Ludwigsburg), 28.7.1969, ebd. Bü. 2296, fol. o. A.; LKA (Ludwigsburg) an Staatsanwaltschaft beim Landgericht (Stuttgart), 11.6.1970, ebd. Bü. 995, fol. 284; Zentrale Stelle (Ludwigsburg) an LKA (Ludwigsburg), 12.8.1970, ebd. Bü. 2321, fol. o. A.; LKA (Ludwigsburg) an Staatsanwaltschaft beim Landgericht (Karlsruhe), 11.4.1972, ebd. Bü. 245, fol. 1354.

1372 Sandner wurde vorgeworfen, an der Erschießung von mindestens 70 Minderheitenangehörigen in der russischen Gemeinde Puschkinsjkije Gory beteiligt gewesen zu sein; Zentrale Stelle (Ludwigsburg) an LKA (Ludwigsburg), 8.5.1964, ebd. Bü. 259, fol. o. A.

1373 Bergmann stand im Verdacht, an der Ermordung von mehr als 6.000 Juden sowie 243 Sinti und Roma im estländischen Kalevi-Liiva teilgenommen zu haben; Aktenvermerk des LKA (Ludwigsburg), 17.3.1967, ebd. Bü. 1536, fol. o. A.

1374 Unterwiener sollte in Jugoslawien einen Juden ermordet sowie Roma und Juden körperlich misshandelt haben; LKA (Ludwigsburg) an Staatsanwaltschaft beim Landgericht (Stuttgart), 11.6.1970, ebd. Bü. 995, fol. 284.

1375 Viellieber wurde der Teilhabe am Mord an mindestens 841 Personen im polnischen Gorlice, darunter mindestens 19 Angehörige der ethnischen Minderheit, bezichtigt; LKA (Ludwigsburg) an Staatsanwaltschaft beim Landgericht (Karlsruhe), 11.4.1972, ebd. Bü. 245, fol. 1354.

1376 Im Fokus der Ermittlungen standen Menschenversuche in Konzentrationslagern. Unter den Opfern befanden sich Sinti und Roma; Zentrale Stelle (Ludwigsburg) an LKA (München), 26.5.1967, ebd. Bü. 1633, fol. o. A.

1377 Es stand die Ermordung von vier Roma in den slowakischen Gemeinden Oberstuben und Drexlerhau im Raum; Zentrale Stelle (Ludwigsburg) an LKA (Ludwigsburg), 28.7.1969, ebd. Bü. 2296, fol. o. A.

satzgruppe A der Sipo und des SD.<sup>1378</sup> Zwischen 1964 und 1972 bat die Zentrale Stelle in Ludwigsburg oder die Staatsanwaltschaften die baden-württembergische Soko um Amtshilfe – in den vorliegenden Fällen handelte es sich um die Staatsanwaltschaften Hannover, Kassel und Stuttgart. Die Verfahren wurden alle im Zeitraum der parlamentarischen Verjährungsdebatte angestoßen, hätten also im Verlauf wegen der unsicheren Rechtslage eingestellt werden können.<sup>1379</sup>

Bereits die Anzahl der Verfahren, die den Genozid an Sinti und Roma untersuchten, ist im Verhältnis verschwindend gering. Es zeigt sich deutlich, dass der Massenmord an der Minderheit und dessen Ahndung in der kriminalpolizeilichen und juristischen Praxis nur von marginaler Bedeutung waren.<sup>1380</sup> Selbst in den sieben zusätzlichen Verfahren erhalten die Verbrechen wenig Raum, sodass kaum Kenntnisse über die Haltung der Behörde zu eruieren sind. Lediglich das gegen Unbekannt eingeleitete Ermittlungsverfahren zu den Mulfinger Heimkindern thematisiert ausführlich die antiziganistischen Gewalttaten gegen Sinti und Roma. Aus diesem Grund sollen eingangs mithilfe der sieben Ermittlungsverfahren grundlegende Erkenntnisse über die Arbeitsweise der Soko gewonnen werden und im Anschluss daran die kriminalpolizeiliche Recherche anhand des Mulfinger Falls exemplarisch rekonstruiert werden. Nur wenige frühere Heimkinder überlebten ihre Deportation in das Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau. Um nicht nur die Täterperspektive innerhalb des Kapitels anzuführen, soll den Aussagen der Überlebenden und ihren Erlebnissen im Kapitel zu Mulfinger gebührend Raum geboten werden.

1378 Die beiden Einsatzkommandos setzten maßgeblich die Massenerschießungen von Juden, Roma und politischen Häftlingen im lettischen Tukum um; Zentrale Stelle (Ludwigsburg) an LKA (Ludwigsburg), 12.8.1970, ebd. Bü. 2321, fol. o. A.

1379 Zentrale Stelle (Ludwigsburg) an LKA (Ludwigsburg), 8.5.1964, ebd. Bü. 259, fol. o. A.; Aktenvermerk der Soko „Zentrale Stelle“, 10.7.1964, ebd., fol. o. A.; Aktenvermerk des LKA (Ludwigsburg), 17.3.1967, ebd. Bü. 1536, fol. o. A.; Zentrale Stelle (Ludwigsburg) an LKA (München), 26.5.1967, ebd. Bü. 1633, fol. o. A.; Zentrale Stelle (Ludwigsburg) an LKA (Ludwigsburg), 28.7.1969, ebd. Bü. 2296, fol. o. A.; LKA (Ludwigsburg) an Staatsanwaltschaft beim Landgericht (Stuttgart), 11.6.1970, ebd. Bü. 995, fol. 284; Zentrale Stelle (Ludwigsburg) an LKA (Ludwigsburg), 12.8.1970, ebd. Bü. 2321, fol. o. A.; LKA (Ludwigsburg) an Staatsanwaltschaft beim Landgericht (Karlsruhe), 11.4.1972, ebd. Bü. 245, fol. 1354. Siehe Kapitel 4.2.1.

1380 Ulrich Opfermann legte erste Überblicksstudien zur juristischen Aufarbeitung der NS-Vernichtungspolitik an Sinti und Roma in der BRD vor, siehe: Opfermann: Genozid und Justiz; ders.: Bislang unveröffentlichtes Manuskript: „Stets korrekt und human“.

#### 4.2.4 Arbeitsweise der Soko

Wie sah also der Arbeitsalltag der Einrichtung aus und wie näherte sich die Stelle nationalsozialistischen Verbrechen, die sich gegen die ethnische Minderheit der Sinti und Roma gerichtet hatten? Das Aufgabengebiet der Soko war klar umrissen: Im Fokus stand das Aufspüren von Belastungszeugen und Beweismaterial – häufig in Form von Dokumenten –, um die Anklage vor Gericht vorbereiten zu können. In der Regel mussten die Kriminalisten die Aufenthaltsorte der bereits namentlich bekannten Zeugen ermitteln und darüber hinaus weiteren Zeugen auf die Spur kommen. Um an die geeigneten Informationen gelangen zu können, griff die Kripo-Einheit auf ein behörden- und länderübergreifendes Netzwerk zurück: Auf lokaler Ebene arbeitete sie mit den Ortspolizeistellen und auf regionaler mit den baden-württembergischen Kripostellen Karlsruhe und Stuttgart zusammen. Überregional kooperierte sie mit den Sokos der anderen Landeskriminalämter – wie in Hessen und Bayern – oder international agierenden Forschungseinrichtungen der Kriminalpolizei (Untersuchungsstelle für NS-Verbrechen beim Landesstab der Polizei Israel in Tel Aviv).<sup>1381</sup> Die Mitarbeiter der Soko standen in engem Austausch mit ihren Auftraggebern und schickten ihnen regelmäßig Zwischenberichte zu ihren Ermittlungen.<sup>1382</sup> Bei den Gewaltverbrechen des Nationalsozialismus stand die Kommission zusätzlich vor der Herausforderung, geeignete Informationen zu einem zusammengebrochenen Regime

1381 LKA (Stuttgart) an Untersuchungsstelle für NS-Verbrechen beim Landesstab der Polizei Israel (Tel Aviv), 31.1.1973, StAL EL 48/2 I Bü. 245, fol. o. A.; LKA (Stuttgart) an Staatsanwaltschaft beim Landgericht (Karlsruhe), 5.1.1973, ebd., fol. o. A.; Soko des LKA (Ludwigsburg) an LKA (Wiesbaden), 16.3.1967, ebd. Bü. 1536, fol. o. A.; Soko „Zentrale Stelle“ an Polizei (Stuttgart), 2.2.1967, ebd., fol. o. A.; Zentrale Stelle (Ludwigsburg) an LKA (München), 26.5.1967, ebd. Bü. 1633, fol. o. A.

1382 Justizministerium „Hauptkommission zur Erforschung der Hitlerverbrechen in Polen“ (Warschau) an Staatsanwaltschaft beim Landgericht (Karlsruhe), 17.3.1973, ebd. Bü. 245, fol. o. A.; Ruckerl (Leiter der Zentralen Stelle in Ludwigsburg) an Generalkonsulat der BRD (New York City), 3.3.1971, ebd., fol. o. A.; Bundesministerium für Inneres (Wien) an LKA (Stuttgart), 7.3.1973, ebd., fol. o. A.; Zentrale Stelle (Ludwigsburg) an LKA (Ludwigsburg), 8.5.1964, ebd. Bü. 259, fol. o. A.; Aktenvermerk der Soko „Zentrale Stelle“, 10.7.1964, ebd., fol. o. A.; Aktenvermerk des LKA (Ludwigsburg), 17.3.1967, ebd. Bü. 1536, fol. o. A.; Zentrale Stelle (Ludwigsburg) an LKA (München), 26.5.1967, ebd. Bü. 1633, fol. o. A.; Zentrale Stelle (Ludwigsburg) an LKA (Ludwigsburg), 28.7.1969, ebd. Bü. 2296, fol. o. A.; LKA (Ludwigsburg) an Staatsanwaltschaft beim Landgericht (Stuttgart), 11.6.1970, ebd. Bü. 995, fol. 284; Zentrale Stelle (Ludwigsburg) an LKA (Ludwigsburg), 12.8.1970, ebd. Bü. 2321, fol. o. A.; LKA (Ludwigsburg) an Staatsanwaltschaft beim Landgericht (Karlsruhe), 11.4.1972, ebd. Bü. 245, fol. 1354.

ausfindig zu machen und diese in den richtigen Kontext setzen zu müssen. Daher korrespondierte sie mit historischen Forschungseinrichtungen wie dem Institut für Zeitgeschichte in Belgrad oder der Hauptkommission zur Erforschung der Hitlerverbrechen in Polen; diese Praxis etablierte sich bereits im Ulmer Einsatzgruppenprozess, als die Staatsanwaltschaft Gutachten vom Institut für Zeitgeschichte in München erstellen ließ.<sup>1383</sup> Aus Archiven stammten unter anderem wichtige Beweismaterialien für die Ermittler. Deshalb spürten sie Listen verschiedener Ämter – Einwohnermelde-, Standes- oder Kirchenamt –, Stadtpläne, Fotografien der Tatverdächtigen, frühere Personalakten oder Ermittlungsunterlagen ähnlich gelagerter Verfahren und Prozesse auf.<sup>1384</sup> Um die benötigten Dokumente finden und die Zeugenvernehmungen durchführen zu können, mussten die Ermittler viele Dienstreisen innerhalb der Bundesrepublik und über deren Grenzen hinaus tätigen.<sup>1385</sup> Sie besichtigten die früheren Tatorte der Einsatzgruppen, die sich über ganz Osteuropa erstrecken: Baltikum, Jugoslawien, Polen, Slowakei und Sowjetunion.<sup>1386</sup> Doch bei der internationalen Zusammenarbeit hatten sie mit zahlreichen Schwierigkeiten zu

1383 Staatsanwaltschaft (Stuttgart) an LKA (Stuttgart), 3.4.1970, ebd. Bü. 995, fol. o. A.; Justizministerium „Hauptkommission zur Erforschung der Hitlerverbrechen in Polen“ (Warschau) an Staatsanwaltschaft beim Landgericht (Karlsruhe), 17.3.1973, ebd. Bü. 245, fol. o. A.; Eichmüller: Keine Generalamnestie, S. 195 f.

1384 Polizei (Stuttgart) an LKA (Ludwigsburg), 7.3.1967, StAL EL 48/2 I Bü. 1536, fol. o. A.; LKA (Stuttgart) an Staatsanwaltschaft beim Landgericht (Karlsruhe), 17.4.1972, ebd. Bü. 245, fol. 1306; LKA (Stuttgart) an Staatsanwaltschaft beim Landgericht (Karlsruhe), 23.3.1973, ebd., fol. 1315 f.

1385 Etwa: Aktenvermerk des LKA (Ludwigsburg), 11.4.1972, ebd., fol. o. A.; Aktenvermerk des LKA (Ludwigsburg), 13.7.1972, ebd., fol. o. A.; Aktenvermerk des LKA (Ludwigsburg), 3.8.1972, ebd., fol. o. A.; Aktenvermerk des LKA (Ludwigsburg), 2.9.1972, ebd., fol. o. A.; LKA (Stuttgart) an Staatsanwaltschaft beim Landgericht (Karlsruhe), 23.3.1973, ebd., fol. o. A.; Staatsanwaltschaft (Karlsruhe) an LKA (Stuttgart), 5.7.1973, ebd., fol. o. A.; Staatsanwaltschaft (Mannheim) an LKA (Stuttgart), 28.1.1975, ebd., fol. o. A.; Vernehmungsprotokoll Soko „ZS“ (LKA BW), 22.5.1964 ebd. Bü. 259, fol. o. A.; Oberstaatsanwalt beim Landgericht (Karlsruhe) an Generalstaatsanwalt (Karlsruhe) und Justizministerium (Stuttgart), 12.6.1972, ebd. Bü. 245, fol. o. A.

1386 Zentrale Stelle (Ludwigsburg) an LKA (Ludwigsburg), 8.5.1964, ebd. Bü. 259, fol. o. A.; Aktenvermerk der Soko „Zentrale Stelle“, 10.7.1964, ebd., fol. o. A.; Aktenvermerk des LKA (Ludwigsburg), 17.3.1967, ebd. Bü. 1536, fol. o. A.; Zentrale Stelle (Ludwigsburg) an LKA (München), 26.5.1967, ebd. Bü. 1633, fol. o. A.; Zentrale Stelle (Ludwigsburg) an LKA (Ludwigsburg), 28.7.1969, ebd. Bü. 2296, fol. o. A.; LKA (Ludwigsburg) an Staatsanwaltschaft beim Landgericht (Stuttgart), 11.6.1970, ebd. Bü. 995, fol. 284; Zentrale Stelle (Ludwigsburg) an LKA (Ludwigsburg), 12.8.1970, ebd. Bü. 2321, fol. o. A.; LKA (Ludwigsburg) an Staatsanwaltschaft beim Landgericht (Karlsruhe), 11.4.1972, ebd. Bü. 245, fol. 1354.

kämpfen, beispielsweise mit überlasteten Institutionen, Sprachbarrieren und oberflächlich durchgeführten Zeugenbefragungen.<sup>1387</sup>

Neben den bekannten Beamten Robert Weida und Helmut Opferkuch unterstützen maßgeblich Alfred Aedtner und ein Kriminalist namens Weißenberger die Ermittlungen in den analysierten Fällen. Bei den Recherchen zu den deportierten Sinti-Kindern aus dem Mulfinger Heim spielte hingegen Manfred Köhler eine zentrale Rolle, der sämtliche Vernehmungen durchführte.<sup>1388</sup>

Nach Abschluss der Ermittlungen sendete die LKA-Sonderkommission einen zusammenfassenden Bericht an die Zentrale Stelle oder die Staatsanwaltschaften.<sup>1389</sup>

Die vernommenen Zeugen konnten meist keine „sachdienlichen Hinweise“ geben, da sie alles entweder vehement abstritten oder leugneten.<sup>1390</sup> Ob sie tatsächlich an den Taten beteiligt waren, sich am Tatort zum Tatzeitpunkt aufgehalten hatten oder es sich lediglich um Exkulpationstrategien handelte, konnten die Kriminalisten ohne weitere Belastungszeugen oder Dokumente weder be- noch widerlegen. Sie mussten sich also auf ihre Menschenkenntnis verlassen. So war es bei der Vernehmung des Zeugen Andreas Rosewich, der abstritt, an den Erschießungen von Minderheitsangehörigen in der russischen Gemeinde Puschkinskije Gory – neben Oskar Sandner – beteiligt

1387 Protokoll der Arbeitstagung der Leiter der Sonderkommissionen, 1.7.1966, StAL EL 48/1 Bd. 11, fol. 1-51.

1388 Aktenvermerk der Soko „Zentrale Stelle“ (Ludwigsburg), 15.5.1964, StAL EL 48/2 I Bü. 259, fol. o.A.; Aktenvermerk der Sonderkommission „Zentrale Stelle“ (Ludwigsburg), 10.7.1964, ebd., fol. o.A.; LKA (Ludwigsburg) an Polizei (Stuttgart), 2.2.1967, ebd. Bü. 1536, fol. o.A.; LKA (Ludwigsburg) „Zentrale Stelle“ an Staatsanwalt beim Landgericht (Karlsruhe), 12.4.1972, ebd. Bü. 245, fol. o.A.; Aktenvermerk der Soko „Zentrale Stelle“, 23.6.1972, ebd. Bü. 2555, fol. o.A.; LKA (Stuttgart) an Zentrale Stelle (Ludwigsburg), 6.12.1972, ebd., fol. o.A.; LKA (Stuttgart) an Staatsanwalt beim Landgericht (Karlsruhe), 9.2.1973, ebd. Bü. 245, fol. 1726-1731; LKA (Stuttgart) an Staatsanwalt beim Landgericht (Mannheim), 18.9.1973, ebd., fol. o.A.; Aktenvermerk des LKA (Stuttgart), 7.3.1975, ebd. Bü. 955, fol. 1716. Helmut Opferkuch berichtete in der ZDF-Dokumentation „Das Erbe der Nazis (1945–1960)“ über seine Ermittlungen zum Ulmer Einsatzgruppenprozess: <https://www.youtube.com/watch?v=8ECPViwkDkg> (Zugriff: 14.1.2024). Zu den Beamten konnten keine näheren Angaben eruiert werden, da den Landesarchiven ihre Personalakten nicht übergeben wurden, siehe Kapitel 1.3.

1389 Ermittlungsbericht der Soko „ZS“ (LKA BW), 27.5.1964, StAL EL 48/2 I Bü. 259, fol. o.A.

1390 Aktenvermerk des LKA (Stuttgart), 15.8.1967, ebd. Bü. 1633, fol. 1; Vernehmungsprotokoll des LKA (Ludwigsburg), 4.9.1969, ebd. Bü. 2296, fol. o.A.; Aktenvermerk des LKA (Ludwigsburg), 16.9.1970, ebd. Bü. 2321, fol. o.A.

gewesen zu sein: „Abschließend möchte ich nur nochmals sagen, daß meine Einheit mit den hier zur Debatte stehenden Erschießungen nichts zu tun hat. Wenn mein Name im Zusammenhang mit der Ausbildungskompanie und den Erschießungen genannt wurde, so muß sich der Informant bestimmt zeitlich irren.“<sup>1391</sup>

Die Kriminalbeamten schenken ihm Glauben:

Bei der Vernehmung des Zeugen Andreas Rosewich wurde der Eindruck gewonnen, daß dieser ehrlich bemüht war, zeitlich die Aufenthaltsorte während seines Ortseinsatzes sich in Erinnerung zu rufen. Ohne daß ihm vorher die Zeit des Tatgeschehens bekannt gegeben wurde, hat der Zeuge seine Aufenthaltsorte im Osten zeitlich in der geschilderten Form dargelegt.<sup>1392</sup>

Der weitere Verlauf der Verfahren wurde lediglich in zwei der sieben untersuchten Fälle verzeichnet: Wegen gesundheitlicher Probleme wurden Heinrich Bergmanns Verfahren 1970 und die Ermittlungen zu Alois Viellieber 1974/1977 eingestellt.<sup>1393</sup>

#### 4.2.5 Fallbeispiel: Katholisches Kinderheim St. Josefspflege in Mulfingen

Am 9. Mai 1944 wurden mehr als 30 Sinti-Kinder aus dem katholischen Kinderheim St. Josefspflege im württembergischen Mulfingen in das Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau deportiert; sie waren zwischen sieben und 16 Jahren alt. Ein Bus brachte die Kinder an den Künzelsauer Bahnhof, von dem sie in Begleitung der Lehrerin Johanna Nägele, der Ordensschwester Eutychia Herold und Ortpolizisten mit dem Zug nach Crailsheim fuhren.<sup>1394</sup> Dort wartete bereits Adolf Scheufele von der Dienststelle für „Zigeunerfragen“ der Kripoleitstelle Stuttgart und beaufsichtigte den Abtransport. Nägele und Herold mussten sich in Crailsheim von den Kindern verabschieden; stattdessen stieg die Esslinger Kriminalbeamtin Kienzle zu und

1391 Vernehmungsprotokoll Soko „ZS“ (LKA BW), 22.5.1964, ebd. Bü. 259, fol. o. A.

1392 Ebd.

1393 Birn: Bergmann, S. 48; Aktenvermerk des LKA (Stuttgart), 2.12.1981, StAL EL 48/2 I Bü. 245, fol. o. A.

1394 <https://www.drs.de/ansicht/artikel/der-schwaerzeste-tag-4256.html> (Zugriff: 31.12.2023).



begleitete die Kinder bis nach Auschwitz. Am 12. Mai 1944 erreichten sie das „Zigeunerlager“, dessen Lebensbedingungen nur wenige Kinder überlebten.<sup>1395</sup> Auffällig ist, dass die Mulfinger Kinder nicht von der reichsweiten Verschleppungswelle im Frühjahr 1943 betroffen waren. Über die Hintergründe ist sich die Wissenschaft weiterhin uneinig. Laut Stephan Janker hatte dies administrative Ursachen. Im Frühjahr 1943 erreichten täglich Menschenmassen das „Zigeunerlager“, weshalb bald Seuchengefahr in den Blocks herrschte. Das RKPA „verhängte [...] am 15. Mai 1943 einen Aufnahmestopp, der erst im März 1944 wieder aufgehoben werden sollte“.<sup>1396</sup> Erst am 28. Januar 1944 „löste ein Erlass des Reichssicherheitshauptamts [...] eine abermalige Fahndung nach den in Heimerziehung verbliebenen Sinti aus, um sie nach Auschwitz zu deportieren.“ Seine Annahme untermauert Janker mit einer Stellungnahme des württembergischen Landesjugendamtes. Das Amt hatte offensichtlich mit dem pünktlichen Abtransport der Kinder gerechnet, denn spätestens im April 1943 sollten im Mulfinger Heim wieder freie Plätze verfügbar sein.<sup>1397</sup> Johannes Meister sah die Ursache hingegen bei den pseudowissenschaftlichen Forschungen von Robert Ritter und Eva Justin. Um ihre Dissertation mit dem Titel „Lebensschicksale artfremd erzogener Zigeunerkinder und ihrer Nachkommen“ fertigzustellen, hatte Justin unter anderem die Sinti-Kinder aus dem Mulfinger Heim als Forschungsobjekte genutzt. Laut Meister waren Justins Forschungen im Frühjahr 1943 noch nicht abgeschlossen, weshalb die Kinder erst später nach Auschwitz deportiert werden sollten.<sup>1398</sup>

Das tragische Schicksal der Mulfinger Sinti-Kinder rückte in der Nachkriegszeit erst spät in den Fokus der Behörden: Am 14. Juni 1972 informierte der Sozialarbeiter Johannes Meister, der zu regionalhistorischen Themen forschte, das LKA in Baden-Württemberg über die antiziganistische Gewalttat. Weil er zuvor die Heimleitung kontaktiert hatte, konnte er dem LKA bereits die Namen der deportierten Kinder nennen.<sup>1399</sup> Er fragte das LKA explizit, „ob die Verantwortlichen für

1395 Zur Rolle weiblicher Kriminalistinnen bei der NS-Verfolgungspolitik siehe: Blum: „Frauenwohlfahrtspolizei“, S. 77 f.

1396 Janker: Geschwister Kurz, S. 152.

1397 Ebd.

1398 Meister: „Zigeunerkinder“, S. 25 f. Seine Annahme unterstützen unter anderem Udo Engbring-Romang und Christoph Schwarz, siehe: Engbring-Romang: Wiesbaden, S. 117; Schwarz: Verfolgte Kinder, S. 154.

1399 Kinderheim St. Josefspflege (Mulfingen) an Johannes Meister (Michelfeld-Kiesberg), 6.6.1972, StAL EL 48/2 I Bü. 2555, fol. o.A.

diese Deportationen festgestellt und zur Verantwortung gezogen wurden“. Laut Meister seien die Täter nicht nur auf lokaler Ebene zu suchen, sondern er vermutete sie in Berlin und Stuttgart.<sup>1400</sup> Er behauptete, dass „örtliche Polizeibeamte auf höheren Befehl den Transport bis Crailsheim begleitet haben. Dort sollen die Zigeunerkinde von der Sicherheitspolizei übernommen worden sein.“<sup>1401</sup> Seine Vehemenz – zwischenzeitlich hatte er drei solcher Anfragen gestellt – zahlte sich aus, denn das LKA informierte die Zentrale Stelle in Ludwigsburg über den Fall.<sup>1402</sup> Die Stuttgarter Staatsanwaltschaft initiierte ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt, das die „Verschleppung und Tötung von Zigeunerkindern (NS-Verbrechen)“ als Tatkomplex beinhaltete.

Nach ersten Recherchen beauftragte die Staatsanwaltschaft das LKA schriftlich mit den Zeugenvernehmungen, denn das LKA agierte in diesem Kontext nur weisungsgebunden: Zunächst sollten die Kriminalisten Johannes Meister sowie die Überlebenden Rosa Alter (geb. Georges) und Luise Würges (geb. Mai) befragen, um grundlegende Informationen zum Tatbestand erhalten zu können.<sup>1403</sup> Von besonderem Interesse war für die Stuttgarter Staatsanwaltschaft, wer als „Begleit- und Bewachungspersonal“ am Transport beteiligt war, wie die Zeuginnen ihre Erlebnisse schilderten und woher Johannes Meister sein Wissen zu den Polizeibeamten bezogen hatte.<sup>1404</sup>

Als erste Zeugin suchten die LKA-Mitarbeiter Manfred Köhler und Sandvoß am 16. Januar 1973 Luise Würges auf.<sup>1405</sup> Sie und ihre Geschwister waren Ende der 1930er-Jahre von ihrer Familie getrennt und in unterschiedliche Kinderheime verbracht worden. Ihre Eltern verschleppten die Nationalsozialisten in Konzentrationslager; zwar

1400 Johannes Meister an das LKA (Stuttgart), 14.6.1972, ebd., fol. o. A.; Aktenvermerk der Soko „Zentrale Stelle“, 23.6.1972, ebd. Bü. 2555, fol. o. A.

1401 Staatsanwaltschaft beim Landgericht (Stuttgart) an LKA (Stuttgart), 6.12.1972, ebd. Bü. 955, fol. 1723.

1402 Johannes Meister an das LKA (Stuttgart), 14.6.1972, ebd. Bü. 2555, fol. o. A.; Johannes Meister an das LKA (Stuttgart), 24.6.1972, ebd., fol. o. A.; Johannes Meister an das LKA (Stuttgart), 3.12.1972, ebd., fol. o. A.; Aktenvermerk der Soko „Zentrale Stelle“, 23.6.1972, ebd., fol. o. A.

1403 Staatsanwaltschaft beim Landgericht (Stuttgart) an LKA (Stuttgart), 6.12.1972, ebd. Bü. 955, fol. 1722; LKA (Stuttgart) an Staatsanwaltschaft beim Landgericht (Stuttgart), 6.6.1973, ebd., fol. 1737–1739.

1404 Staatsanwaltschaft beim Landgericht (Stuttgart) an LKA (Stuttgart), 6.12.1972, ebd., fol. 1724.

1405 Vernehmung von Luise Würges durch das LKA (Stuttgart), 16.1.1973, ebd., fol. 1765, 1768.

überlebten beide den Krieg, doch ihr Vater starb 1949 schwer gezeichnet an den Haftfolgen.<sup>1406</sup> 1943 trafen sich Luise und ihre Geschwister Elisabeth, Karl und Martha im Mulfinger Heim wieder.<sup>1407</sup> Den Deportationstag hatte die damals 14-Jährige noch gut in Erinnerung:

An einem Morgen, es kann im Mai 1944 gewesen sein, fuhr ein Autobus vor das Heim und wir Zigeunerkinde, wir dürften etwa 40 Kinder beiderlei Geschlechts gewesen sein, mußten mit unseren persönlichen Sachen einsteigen. Es hieß, wir würden in ein anderes Heim kommen, da dieses Heim jetzt Lazarett werden würde. Beim Abschied weinten die Schwestern.<sup>1408</sup>

Ohne erwachsene Vertrauenspersonen wurden die Kinder in das „Zigeunerlager“ verschleppt: „Ohne Begleitpersonal waren wir dann etwa drei Tage unterwegs. Geschlafen haben wir auf den Holzbänken. Nahrungsmittel hatten uns die Schwestern beim Abschied mitgegeben. [...] Wohin es ging, war uns damals überhaupt nicht bekannt.“<sup>1409</sup>

Nach der kräftezehrenden Reise erreichten sie Auschwitz und mußten ein demütigendes Prozedere über sich ergehen lassen:

Dort kamen wir zunächst in einen Aufnahmerraum, wo wir unsere persönlichen Sachen einschließlich Geld, Ohrringe usw. abgeben mußten. Wir erhielten dann Sträflingskleidung. Danach mußten wir baden und wurden dann auf zwei Blöcke verteilt. Erwähnen möchte ich hier, daß uns bei der Aufnahme auch noch die Haare vollständig abgeschnitten worden waren.<sup>1410</sup>

Luise Würges und die anderen Heimkinde entkamen nach ihrer Ankunft im Lager zunächst knapp dem Tod:

In Erinnerung habe ich noch, wie wir kurze Zeit nach unserem Eintreffen nackt mit einem Stück Sandseife und einem Handtuch in einen Duscraum gehen mußten. Es waren alles Zigeunerkinde. Nach einiger Zeit mußten wir den angeblichen Duscraum

1406 Ebd., fol. 1765.

1407 Ebd.

1408 Ebd. fol. 1766.

1409 Ebd.

1410 Ebd.

wieder verlassen, ohne geduscht zu haben. Dafür kamen dann Judenkinder hinein. Später habe ich erfahren, daß die Judenkinder vergast worden sind und daß man zunächst den Transport mit uns verwechselt hatte.<sup>1411</sup>

Die Sintizza war zum Zeitpunkt des Transports bereits 14 Jahre alt, weshalb das Lagerpersonal sie als „arbeitsfähig“ einstufte. Daher wurde sie in einem anderen Block untergebracht als ihre kleineren Geschwister.<sup>1412</sup> Kurz vor der Auflösung des „Zigeunerlagers“ im Sommer 1944 kam Luise Würges „mit einem Transport von arbeitsfähigen Frauen in ein Quarantänelager in die Stadt Auschwitz“, um wenig später in das KZ Wolkenburg – ein Außenlager des KZ Flossenbürg – verschleppt zu werden.<sup>1413</sup> Dort musste sie in einer Munitionsfabrik Zwangsarbeit leisten. Doch ihre Odyssee führte sie weiter über das KZ Ravensbrück bis nach Dachau: „Von Wolkenburg aus waren wir mit einem Eisenbahntransport nach Ravensbrück gekommen und von dort aus sind wir bis nach Dachau gelaufen. Unterwegs wurden viele Mithäftlinge wegen völliger Erschöpfung erschossen.“<sup>1414</sup>

In Dachau wurde sie von US-amerikanischen Soldaten im Frühjahr 1945 befreit.<sup>1415</sup> Laut Würges hätten lediglich Rosa Alter und Ruth Scheich die Deportation überlebt; an weitere Personen – auch an Begleiter – konnte sie sich nicht mehr erinnern.<sup>1416</sup> Die Kriminalisten folgten bei ihrer Befragung den Vorgaben der Stuttgarter Staatsanwaltschaft und führten die Vernehmung sehr sachlich sowie ohne emotionale Regungen durch.

Am 25. Januar 1973 vernahmen die Kriminalbeamten Manfred Köhler und Schäffner den damals 54-jährigen Johannes Meister.<sup>1417</sup> Der Sozialarbeiter erläuterte zunächst die Ergebnisse seiner Recherchen.<sup>1418</sup> Als Hauptverantwortlichen identifizierte er unter anderem den Landesjugendarzt

1411 Ebd., fol. 1767.

1412 Ebd., fol. 1766.

1413 Ebd., fol. 1767.

1414 Ebd.

1415 Staatsanwaltschaft beim Landgericht (Stuttgart) an LKA (Stuttgart), 6.12.1972, StAL EL 48/2 I Bü. 955, fol. 1722-1724.

1416 Vernehmung von Luise Würges durch das LKA (Stuttgart), 16.1.1973, ebd., fol. 1767f.

1417 Vernehmung von Johannes Meister durch das LKA (Stuttgart), 25.1.1973, ebd., fol. 1749, 1754.

1418 Ebd., fol. 1749ff.

Max Eyrich, der „die Zweigstelle der Rassenhygienischen Forschungsstelle des Reichsgesundheitsamts in Stuttgart“ leitete. Meister sprach von 39 Kindern, die am 9. Mai 1944 in das „Zigeunerlager“ deportiert worden waren. Wegen Eva Justins Forschungsarbeit seien sie von den Auschwitz-Deportationen im Frühjahr 1943 verschont geblieben.<sup>1419</sup> Er überreichte den Kriminalisten Fotografien der Kinder, die er von Johanna Nägele erhalten hatte, und machte sie auf die frühere Lehrerin der Sinti-Kinder aufmerksam.<sup>1420</sup> Meister schloss die Vernehmung mit einer Aussage, die aus heutiger Sicht äußerst fortschrittlich ist und eine reflektierte Haltung widerspiegelt: „Nachdem Jugendbehörden, Vormundschaftsrichter, Amtsvormünder, Landesjugendarzt und Kriminalpolizeistelle Stuttgart diese Aktion im Jahre 1944 kannten, nahm ich an, daß sich die Behörden nach 1945 damit befasst haben. Es war ja keine ‚Geheime Nacht- und Nebelaktion‘.“<sup>1421</sup>

Meister machte hiermit deutlich auf die Kripoleitstelle Stuttgart aufmerksam, doch für die weiteren Vernehmungen spielte diese Information keine Rolle. Damit blieb die Beteiligung von Adolf Scheufele, dem damaligen Sachbearbeiter für „Zigeunerfragen“ der Kripoleitstelle Stuttgart, ohne jegliche Konsequenzen.<sup>1422</sup> Scheufele verstarb erst am 29. September 1981 und hätte als Zeuge zum Tatbestand noch vernommen werden können.<sup>1423</sup>

Die dritte Zeugin, Rosa Alter (geb. Georges), suchte Manfred Köhler in ihrer Wohnung auf. Sie belegt den großen Leidensdruck, unter dem die Überlebenden des Holocaust auch Jahrzehnte nach Kriegsende standen: „Sie erklärte, daß sie an die vergangene Zeit nicht mehr erinnert werden möchte und deshalb auch keine Angaben machen werde.“<sup>1424</sup>

Ihre Aussage ließen die Beamten unkommentiert im Bericht stehen, den das LKA für die Stuttgarter Staatsanwaltschaft und die Zentrale Stelle in Ludwigsburg anfertigte. Neben den Vernehmungsberichten enthielt das Dossier die Fotografien und Listen der deportierten

1419 Er schloss ebenfalls Patrizka Georges ein, die bereits seit dem 6. Mai 1941 auf dem Hof der Bäuerin Pauline Braun in Markelsheim arbeitete und lebte. Ebd., fol. 1750 ff.

1420 Ebd., fol. 1753.

1421 Ebd., fol. 1754.

1422 Siehe Kapitel 4.1.3.5.

1423 Aktendeckel, StAL EL 50/1 II Bü. 2729, fol. o. A.

1424 LKA (Stuttgart) an Staatsanwaltschaft beim Landgericht (Stuttgart), 9.2.1973, StAL EL 48/2 I Bü. 955, fol. 1727.

Kinder.<sup>1425</sup> Aktiv wies das LKA auf weitere potenzielle Zeugen hin: Johanna Nägele, „Ruth Scheich“, Amalie und Adolf Reinhardt.<sup>1426</sup> Am 15. März 1973 beauftragte die Staatsanwaltschaft das LKA, die Zeuginnen Nägele und Amalie Schaich (geb. Reinhardt) zu vernehmen. Johanna Nägele war seit 1935 Lehrerin im Mulfanger Kinderheim; Amalie Schaich hingegen war eine Überlebende der Deportation. Daneben sollte das LKA die Identität von Amalie und Adolf Reinhardt aus Ravensburg klären.<sup>1427</sup> Denn Luise Würges hatte in ihrer Vernehmung die dritte Überlebende der Deportation Ruth Scheich genannt, allerdings vermutete die Stuttgarter Staatsanwaltschaft, dass es sich hierbei um Amalie Schaich handelte.<sup>1428</sup>

Am 5. April 1973 vernahmen Köhler und Sandvoß die damals 57-jährige Lehrerin Nägele. Sie berichtete von der Ankunft der Kinder im Heim: „Im Jahre 1941 oder 1942 liefen einzelne Transporte von Zigeunerkindern aus verschiedenen Heimen bei uns ein. Dafür mußten wir unsere arischen Kinder an andere Heime abgeben. Ich erinnere mich noch, daß einige der Zigeunerkinder aus dem Kinderheim Oggelsbeuren, Krs. Ehingen, kamen.“<sup>1429</sup>

Offensichtlich wandten die Kriminalisten ihre neuen Erkenntnisse unmittelbar in der Vernehmung an und fragten Nägele nach dem Landesjugendarzt Dr. Eyrich. Dieser sei häufig im Heim zugegen gewesen, sagte Nägele, da er es medizinisch betreute. Im weiteren Verlauf kam sie auf Eva Justins Versuchsreihe im Kinderheim zu sprechen:

1425 LKA (Stuttgart) an Staatsanwaltschaft beim Landgericht (Stuttgart), 9.2.1973, ebd., fol. 1726–1731; 13.4.1973: fol. 1733–1735; 6.6.1973: fol. 1737–1739; 11.1.1974: fol. 1741 f.

1426 LKA (Stuttgart) an Staatsanwaltschaft beim Landgericht (Stuttgart), 9.2.1973, ebd., fol. 1726–1731. Nach der Aussage von Johannes Meister gingen die Kriminalbeamten zwischenzeitlich davon aus, dass Adolf Reinhardt die Deportation überlebt hatte. LKA (Stuttgart) an Staatsanwaltschaft beim Landgericht (Stuttgart), 6.6.1973, ebd., fol. 1737–1739.

1427 Staatsanwaltschaft beim Landgericht (Stuttgart) an LKA (Stuttgart), 14.3.1973, ebd., fol. 172.

1428 „Sie wurde ebenfalls von dem Transport im Mai 1944 erfaßt und kam über die Konzentrationslager Ravensbrück und Mauthausen nach Bergenbelsen. Vermutlich dürfte sie mit der im dortigen Schreiben genannten Ruth Schleich, Ulm-Wiblingen, identisch sein.“ Staatsanwaltschaft beim Landgericht (Stuttgart) an LKA (Stuttgart), 14.3.1973, ebd., fol. 1725.

1429 Vernehmung von Johanna Nägele durch das LKA (Stuttgart), 5.4.1973, ebd., fol. 1744.

Dr. Justin war dann wochen- und monatelang bei uns im Heim und hat die Kinder während der Schulzeit, während der Freizeit und auch möglichst während der Nachtzeit zu beobachten versucht. Sie hat auch Tests mit den Kindern durchgeführt, an denen kein Erzieher des Heimes teilnehmen konnte. Wir Erzieher standen im stummen Protest gegen diese Maßnahmen.<sup>1430</sup>

Die Kinder seien „normal begabte Schüler“ gewesen, doch Eva Justin habe versucht, sie in einem anderen Licht darzustellen. Hier kollidierten offensichtlich zwei Welten: der klassische Fürsorgegedanke versus die Rassenanthropologie: „Unser Bestreben war, die Kinder zu brauchbaren Menschen unserer Gesellschaft zu machen, während Dr. Ritter und Dr. Justin beweisen wollten, daß aus dem angeblich rassistisch minderwertigen Menschenmaterial nichts Brauchbares zu machen sei.“<sup>1431</sup>

Um das Heimpersonal zu besänftigen, habe Justin erklärte, dass „man diese Zigeunerkinde für einen etwaigen Lageraufenthalt in Polen vorbereiten wollte.“<sup>1432</sup> Doch Nägele und ihre Kolleginnen waren augenscheinlich im Bilde, dass den Kindern Unheil drohte:

Ein Grund unseres Mißtrauens lag unter anderem darin, daß uns bekannt war, daß die Eltern unserer Kinder in den Lagern Buchenwald und Ravensbrück zusammengefasst waren. In der ersten Zeit erhielten die Kinder spärliche Post von den Angehörigen und durften die Post auch beantworten. Später brach die briefliche Verbindung ab.<sup>1433</sup>

Nachdem Eva Justin ihre Forschungen beendet hatte und abgereist war, erschienen Angehörige der Kriminalpolizei und behandelten die Kinder erkennungsdienstlich:<sup>1434</sup> „Mir fiel dabei auf, daß sie sich sehr abrupt zu den Kinder[n] verhielten und nur die Personalien der „schwarzen“ Zigeuner aufnahmen.“<sup>1435</sup>

1430 Ebd., fol. 1745.

1431 Ebd., fol. 1746.

1432 Ebd., fol. 1745.

1433 Ebd.

1434 Laut Johanna Nägele handelte es sich um Gestapo-Beamte, allerdings verwechselten viele Zeugen die Gestapo und die Kriminalpolizei. Siehe Kapitel 2.2.3.3.

1435 Vernehmung von Johanna Nägele durch das LKA (Stuttgart), 5.4.1973, StAL EL 48/2 I Bü. 955, fol. 1746.

Wenig später erreichte die Heimleitung eine Liste derjenigen Kinder, die an einem „Transport mit ungenanntem Ziel“ teilnehmen mussten: „In dieser Anordnung wurde auch darauf hingewiesen, welche Sachen die Kinder mitnehmen durften. Es handelte sich aber um Kleinigkeiten, und wir wunderten uns, wie man Kinder so auf einen großen Transport schicken wollte.“<sup>1436</sup>

Am 9. Mai 1944 fuhren Polizisten in einem Linienbus vor und nahmen die ausgewählten Kinder mit:

Die Beamten waren sehr darauf bedacht, daß sich keines der Kinder verdrücken konnte. Ansonsten verhielten sie sich korrekt. Die damalige Schwester Oberin und ich baten die Beamten, den Transport begleiten zu dürfen, was uns auch bis Künzelsau erlaubt wurde. Wir fuhren dann mit dem Bus bis Künzelsau und mußten im Wartesaal auf den Zug warten.<sup>1437</sup>

Die nächste Station war Crailsheim, wo bereits weitere Kinder und eine hochschwangere Frau warteten. Dort mussten Nägele und die Oberin den Zug verlassen und wieder zum Heim zurückkehren. Zum Zeitpunkt der Vernehmung war die Oberin Euthychia Herold bereits verstorben.<sup>1438</sup> Andere Schwestern und Lehrerinnen des Heims seien nicht in der Lage, genauere Auskünfte als sie über die Deportation zu treffen.<sup>1439</sup> Die Kriminalisten leiteten das Gespräch auf die beteiligten Beamten über: „Bei dem Begleitkommando bis Crailsheim handelte es sich um Polizisten aus dem Künzelsauer Raum und um den hiesigen Ortspolizisten, der zwischenzeitlich verstorben ist. Ab Crailsheim wurde dann der Transport von Angehörigen der Gestapo übernommen. Namen sind mir in diesem Zusammenhang nicht erinnerlich.“<sup>1440</sup>

Amalie Schaichs Vernehmung fand erst am 9. Mai 1973 statt – exakt 29 Jahre nach der Deportation –, weil das LKA Schwierigkeiten hatte, ihre Adresse herauszufinden. Erst mithilfe ihrer Entschädigungsakte konnten die Beamten sie kontaktieren. Dies zeigt auf, dass das LKA in engem Austausch mit weiteren Behörden stand, in diesem Fall wurden die sensiblen Inhalte der Entschädigungsakten angefordert. Köhler und Hebsacker

1436 Ebd.

1437 Ebd., fol. 1747.

1438 Ebd., fol. 1747f.

1439 Ebd., fol. 1748.

1440 Ebd., fol. 1748.



befragten auch Schaich nach ihren Erlebnissen in der Folge des 9. Mai 1944.<sup>1441</sup> Neben dem bekannten Ablauf der Deportation berichtete sie, dass noch „3 kleine Kinder aus dem Kinderheim Hürbel und eine schwangere Frau mit 2 oder 3 kleineren Kindern“ in Crailsheim zustiegen.<sup>1442</sup> Da Amalie Schaich zum Zeitpunkt der Deportation bereits 15 Jahre alt war, konnte sie sich detailliert an die Schrecken der Fahrt erinnern:

In Dresden haben wir einen Bombenangriff in unserem verschlossenen Gefängniswagen miterlebt. Unsere Bewacher waren vermutlich in dieser Zeit in einem Bunker. Als ich sie später fragte, wohin man uns bringen würde, sagte man mir, daß wir an eine Stelle kommen würden, wo es uns gut gehen würde. Außerdem würden wir dort mit unseren Eltern zusammenkommen.<sup>1443</sup>

Zu den uniformierten Polizisten konnte sie lediglich aussagen, dass sie die Kinder vom Heim zum Bahnhof begleitet hätten. Ab Crailsheim seien Gestapobeamte zuständig gewesen.<sup>1444</sup> Wie Luise Würges war Amalie Schaich nach ihrer Ankunft im Lager in einem anderen Block als ihre Geschwister untergebracht worden und musste im Straßenbau Zwangsarbeit leisten.<sup>1445</sup> Offensichtlich triggerte die Vernehmung die traumatisierenden Erlebnisse, denn die Befragung musste laut Vernehmungsprotokoll unterbrochen werden: „Die Vernehmung mußte am 9.5.1973 um 16.15 Uhr abgebrochen werden, da Frau Schaich bei der Besprechung über Tötungshandlungen in Tränen ausbrach und nicht mehr in der Lage war, weiterzusprechen.“<sup>1446</sup>

Am nächsten Tag schilderte sie ihren Lageralltag, der von Gewalt, Mord und Tod geprägt war: „Ich habe beim Straßenbau auf dem Weg zu einem Krematorium halbverbrannte Menschenleichen gesehen, die man wie Holzscheiter auf einen Haufen zusammengelegt hatte.“<sup>1447</sup> Darüber hinaus berichtete sie:

1441 Staatsanwaltschaft beim Landgericht (Stuttgart) an LKA (Stuttgart), 14.3.1973, StAL EL 48/2 I Bü. 955, fol. 172; Vernehmung von Amalie Schaich durch das LKA (Stuttgart), 9.5.1973, ebd. fol. 1755, 1764.

1442 Ebd., fol. 1757.

1443 Ebd., fol. 1757 f.

1444 Ebd., fol. 1757.

1445 Ebd., fol. 1758.

1446 LKA (Stuttgart) an Staatsanwaltschaft beim Landgericht (Stuttgart), 6.6.1973, StAL EL 48/2 I Bü. 955, fol. 1738.

1447 Vernehmung von Amalie Schaich durch das LKA (Stuttgart), 9.5.1973, ebd., fol. 1759.

Ich erinnere mich, daß ich kurz nach unserer Ankunft in Auschwitz bei der Arbeit innerhalb des Lagers beobachtet habe, wie große Transporte von Juden in Richtung der Gaskammer geführt wurden. Darunter befanden sich Frauen, Männer und Kinder. Ich glaube, daß es sich dabei um jüdische Familien handelte. Zurück kamen aber dann nur die Jungen und Gesunden, also die arbeitsfähigen Menschen. Uns war klar, daß man die anderen getötet hatte. Die Schornsteine qualmten Tag und Nacht und es schlug sogar Feuer aus ihnen. Wenn der Wind den Rauch zu uns trieb, war es fast kaum zu ertragen, so fürchterlich war der Gestank.<sup>1448</sup>

Offensichtlich scheint Amalie Schaich Zeugin der Vernichtungsaktion der ungarischen Juden gewesen zu sein, die seit Mai 1944 zu Tausenden täglich das Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau erreichten.<sup>1449</sup> Weiterhin führte sie aus:

Von dem Andreas Reinhardt [...] habe ich damals in Auschwitz gehört, daß er des nachts beobachtet habe, wie kleine Kinder auf offenem Feuer verbrannt wurden. Andreas war damals 15 Jahre alt und war zur Türwache im Block 16 eingeteilt. [...] Ich habe ihm dies nicht geglaubt und habe ihn gebeten, mich zu wecken, wenn so etwas noch einmal zu sehen wäre. Eines nachts weckte er mich und ich konnte durch den Türspalt erkennen, wie kleine Kinder von SS-Männern auf brennende Scheiterhaufen geworfen wurden. Es war fürchterlich. Die Kinder schrien und einige versuchten, wieder aus den Flammen herauszukriechen. Auf diese wurden dann Hunde gehetzt, die die Kinder dann zerfleischten. Wie viele Kinder in dieser Nacht verbrannt wurden, kann ich nicht sagen. Es war so schockierend für mich. Die SS-Männer, die die Kinder ins Feuer warfen, es handelte sich um jüdische Kinder, trugen schwarze Lederuniformen.<sup>1450</sup>

Im Spätsommer 1944 wurde Amalia Scheich mit weiteren arbeitsfähigen Häftlingen in andere Konzentrationslager verschleppt. Ihre jüngeren Geschwister, die zu dem Zeitpunkt erst acht, zehn und 13 Jahre alt

1448 Ebd.

1449 Rees: Auschwitz, S. 301.

1450 Vernehmung von Amalie Schaich durch das LKA (Stuttgart), 9.5.1973, StAL EL 48/2 I Bü. 955, fol. 1760.

waren, sollten im „Zigeunerlager“ bleiben. Amalie Schaich wollte das nicht hinnehmen und sprach Josef Mengele direkt an: „Etwa zu diesem Zeitpunkt sprach ich mit Dr. Mengele, der die Transporte mit anderen zusammenstellte, ob ich nicht bei meinen kleineren Geschwistern bleiben dürfte. Er erwiderte mir darauf, daß ich zu alt dazu wäre und zum Arbeitseinsatz kommen würde.“<sup>1451</sup>

Die Nazis deportierten sie in das KZ Ravensbrück, wo sie kurz nach ihrer Ankunft traumatisierende Nachrichten erhielt:<sup>1452</sup> „Im FKL Ravensbrück habe ich von den polnischen Frauen des KL Auschwitz, die mit uns nach Ravensbrück gekommen waren, erfahren, daß die Kinder des Waisenblocks am Abend des Tages vergast wurden, als wir abtransportiert wurden. Unter diesen Kindern waren auch meine Geschwister.“<sup>1453</sup>

Ihr Leidensweg erstreckte sich noch über die KZ Mauthausen und Bergen-Belsen:

Im Bahntransport verlegten wir dann etwa im Februar oder März 1945 in das KL Bergen-Belsen. Wir waren in Viehwaggons zusammengepfercht. Unterwegs gab es zahlreiche Tote. In diesem KL bekam ich Kopftyphus und war lange Zeit bewußtlos. Viele Mithäftlinge sind dort infolge von Unterernährung und Entkräftung gestorben.<sup>1454</sup>

Das Vernehmungsprotokoll macht deutlich, dass die Kriminalisten nach Schaichs verstörenden Schilderungen die Befragung kommentarlos auf die weiteren Überlebenden der Deportation überleiteten. Sie konnte lediglich Luise Würges und Rosa Georges benennen, über Andreas Reinhardts Schicksal wisse sie nichts. Die Polizisten Köhler und Hebsacker kamen auf Adolf Reinhardt zu sprechen, bei dem es sich um ihren in Auschwitz getöteten jüngeren Bruder handelte, wie Amalie Schaich festhielt.<sup>1455</sup> Nach der Vernehmung resümierte Manfred Köhler über Schaich: „Die Zeugin machte einen äußerst ordentlichen und glaubhaften Eindruck.“<sup>1456</sup>

1451 Ebd.

1452 Ebd., fol. 1759ff.

1453 Ebd., fol. 1761.

1454 Ebd., fol. 1762.

1455 Ebd., fol. 1763.

1456 LKA (Stuttgart) an Staatsanwaltschaft beim Landgericht (Stuttgart), 6.6.1973, StAL EL 48/2 I Bü. 955, fol. 1738.

Zwar äußerten sich die Kriminalbeamten in ihrem Protokoll nicht über Schaichs schockierende Schilderungen, dennoch boten sie den Überlebenden viel Raum, um von ihren traumatischen Erlebnissen zu berichten. Da die Zeuginnen wenige Täter konkret benennen konnten, verliefen die weiteren Ermittlungen in einer Sackgasse: „Die Ermittlungen zu nebenstehend näher bezeichnetem Ermittlungsverfahren wurden weiterhin durchgeführt, erbrachten jedoch keine konkreten Hinweise.“<sup>1457</sup>

Der Mulfinger Polizist Karl Knorr war bereits am 17. Februar 1945 verstorben, als er von einem „Fahnenflüchtigen niedergeschossen“ wurde.<sup>1458</sup> Den ehemaligen Landjäger Linus Gurt vernahmen die Beamten am 20. Oktober 1973 – ebenfalls erfolglos: „Da er keine sachdienlichen Angaben machen konnte, wurde von einer förmlichen Vernehmung Abstand genommen. [...] Das Kinderheim St. Joseph-Pflege in Mulfingen ist ihm bekannt, von der Aktion gegen die Zigeunerkinder will er jedoch keine Kenntnis haben.“<sup>1459</sup>

Weil das Ermittlungsverfahren zu solch einem späten Zeitpunkt angestoßen wurde, waren zahlreiche Zeugen und potenzielle Täter mittlerweile verstorben.<sup>1460</sup> Der Kriminalist Köhler schlussfolgerte: „Vernehmungen weiterer Zeugen erscheinen wenig erfolgversprechend. Ohne Weisung der Staatsanwaltschaft werden von hier aus keine weiteren Ermittlungen mehr durchgeführt.“<sup>1461</sup>

Am 24. Januar 1974 stellte die Staatsanwaltschaft Stuttgart das Verfahren letztlich ein. Da die Verantwortlichen bereits verstorben waren, die Zeugen „bezüglich des weiteren Geschehensablaufs keine über das bereits dargelegte [sic!] hinausgehenden Angaben machen können“ und „sämtliche noch zur Verfügung stehenden weiteren Erkenntnisquellen, einschließlich der herangezogenen Entschädigungsakten der

1457 LKA (Stuttgart) an Staatsanwaltschaft beim Landgericht (Stuttgart), 11.1.1974, ebd., fol. 1741.

1458 Ebd.

1459 Ebd.

1460 Hierbei handelte es sich um den Polizisten Karl Knorr, die Oberin des Heims Eutychia Herold, den Landesjugendarzt Max Eyrich und weitere diensthabende Polizisten, die zum Zeitpunkt der Deportation bereits „lebensälter“ waren. LKA (Stuttgart) an Staatsanwaltschaft beim Landgericht (Stuttgart), 6.6.1973, StAL EL 48/2 I Bü. 955, fol. 1737–1739.

1461 LKA (Stuttgart) an Staatsanwaltschaft beim Landgericht (Stuttgart), 6.6.1973, StAL EL 48/2 I Bü. 955, fol. 1737–1739.

Wiedergutmachungsämter, keine weitere Klärung dieser Vorgänge herbeiführen“ könnten, sei das Verfahren einzustellen gewesen.<sup>1462</sup>

Bisher war die historische Antiziganismusforschung davon ausgegangen, dass am 9. Mai 1944 39 Kinder aus dem Mulfinger Kinderheim in das Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau deportiert wurden. Dabei stützte sich die Forschung auf die Notiz im *Kalendarium der Ereignisse im Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau 1939–1945*, die für den 12. Mai 1944 die Ankunft von 39 Personen aus dem Kinderheim Mulfingen verzeichnet hatte und durch den Aufsatz von Johannes Meister untermauert wurde.<sup>1463</sup> Das „Hauptbuch des Zigeunerlagers“ bestätigt zunächst diese Annahme, denn unter den Nummern Z 9873 bis Z 9892 sind 20 männliche Häftlinge und unter Z 10629 bis Z 10647 19 weibliche Insassen verzeichnet. Alle waren am 12. Mai 1944 eingetroffen.<sup>1464</sup> Lediglich vier davon sollten den Krieg und die Lagerhaft überleben: Rosa Georges, Luise Mai, Andreas Reinhardt und Amalie Reinhardt.<sup>1465</sup> Diese Angaben haben sich über Jahrzehnte nicht nur in der Forschung, sondern auch in der Erinnerungskultur gefestigt.<sup>1466</sup> Allerdings behaupten die Historiker Stephan Janker und Udo Engbring-Romang in ihren Publikationen zum Mulfinger Kinderheim, dass nur 33 Sinti-Kinder am 9. Mai 1944 nach Auschwitz deportiert wurden.<sup>1467</sup>

Doch wie kommt diese Differenz zustande? Über die Deportation der Mulfinger Kinder sind mehrere Listen mit unterschiedlichen Angaben vorhanden: ein Dokument der „Dienststelle für Zigeunerfragen“ der Kripoleitstelle Stuttgart vom 14. Juni 1944, zwei Listen aus dem Kinderheim St. Josefspflege von 1972, die im „Hauptbuch des Zigeunerlagers“ Auschwitz-Birkenau verzeichneten „Eingänge“ und eine vom LKA Baden-Württemberg erstellte Liste, die den damaligen Ermittlungsstand repräsentierte.<sup>1468</sup>

1462 Einstellung des Ermittlungsverfahrens wegen „Beihilfe zum Mord (NS-Verbrechen)“ durch die Staatsanwaltschaft beim Landgericht (Stuttgart), 24.1.1974, ebd., fol. 1717–1719.

1463 Czech: *Kalendarium*, S. 772.

1464 Gedenkbuch Sinti und Roma Bd. 1, S. 685–688; Bd. 2, S. 293 f.

1465 Meister: „Zigeunerkinder“, S. 40.

1466 Gedenkort für die Mulfinger Sinti-Kinder: <https://gedenkorte.sintiundroma.de/index.php?ortID=63> (Zugriff: 14.1.2024); Meister: „Zigeunerkinder“, S. 14.

1467 Janker: *Geschwister Kurz*, S. 152; Engbring-Romang: *Wiesbaden*, S. 117.

1468 Gedenkbuch Sinti und Roma Bd. 1, S. 685–688; Bd. 2, S. 293 f.; Kinderheim St. Josefspflege (Mulfingen) an Johannes Meister (Michelfeld-Kiesberg), 6.6.1972,

Beim Vergleich der Listen springt sofort ins Auge, dass am 9. Mai 1944 nicht die erste Deportation von Mulfingern Kindern in das Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau stattfand. Denn bereits am 20. Januar 1944 holten Kripobeamte die vier Geschwister Maria Delis (6 Jahre), Rudi Delis (8 Jahre), Luana Schneck (9 Jahre) und Siegfried Schneck (15 Jahre) ab. In den Listen und in der Literatur sind dazu unterschiedliche Angaben zu finden. Auf den Sozialarbeiter Johannes Meister geht zurück, dass die Geschwister zwar früh von der Polizei abgeholt wurden, aber erst am 9. Mai 1944 zum Transport der anderen Kinder stießen. Die Stuttgarter Kripoleitstelle – „Dienststelle für Zigeunerfragen“ – hatte hingegen am 14. Juni 1944 vermerkt, dass die Geschwister am 21. April 1944 gemeinsam mit der Familie eines August Reinhardt aus Stuttgart in das Konzentrationslager verschleppt wurden. Das „Hauptbuch des Zigeunerlagers“ belegt allerdings, dass die vier Geschwister Auschwitz-Birkenau bereits am 11. Februar 1944 erreicht hatten.<sup>1469</sup> Auf diese Information berief sich ebenfalls der Historiker Udo Engbring-Romang, der das Schicksal der Geschwister und ihrer Eltern rekonstruierte.<sup>1470</sup> Ihre Ankunft ist ebenfalls im Lager-Kalendarium verzeichnet: Neben den vier Geschwistern wurden weitere sieben männliche und elf weibliche Minderheitsangehörige aus dem Reichsgebiet verschleppt.<sup>1471</sup> Die Geschwister erhielten die Nummern Z 9271, 9272, 9987 und 9988.<sup>1472</sup> Rudi Delis überlebte die katastrophalen Lebensbedingungen im Lager keine zwei Monate; er verstarb am 8. April 1944 und erlebte nicht einmal die Ankunft seiner früheren Klassenkameraden.<sup>1473</sup> Siegfried Schneck wurde Anfang August 1944 in das KZ Buchenwald überstellt und erhielt dort die Nummer 74234; am 26. September 1944 wurde er mit 197 weiteren Sinti- und Roma-Kindern und -Jugendlichen wieder nach Auschwitz transportiert, um dort Anfang Oktober 1944 vergast zu werden. Er ist unter der Nummer 37

StAL EL 48/2 I Bü. 2555, fol. o.A.; „Dienststelle für Zigeunerfragen“ (Kripoleitstelle Stuttgart) an Landesjugendamt (Stuttgart), 14.6.1944, HStAS E 151/09 Bü. 442, fol. 155; Liste der nach Auschwitz deportierten Kinder aus dem Heim St. Josefspflege, undatiert, StAL EL 48/2 I Bü. 955, fol. 1769; LKA (Stuttgart) an Staatsanwaltschaft beim Landgericht (Stuttgart), 9.2.1973, ebd., fol. 1729–1731.

1469 Gedenkbuch Sinti und Roma Bd. 1, S. 645 f.; Bd. 2, S. 275.

1470 Engbring-Romang: Wiesbaden, S. 119.

1471 Czech: Kalendarium, S. 722.

1472 Gedenkbuch Sinti und Roma Bd. 1, S. 645 f.; Bd. 2, S. 275.

1473 Gedenkbuch Sinti und Roma Bd. 2, S. 275.

auf der Deportationsliste vom 25. September 1944 zu finden.<sup>1474</sup> Wann die beiden Schwestern Maria und Luana verstarben, lässt sich nicht mehr rekonstruieren. Über die Gründe für die frühe Deportation kann zum jetzigen Zeitpunkt nur gemutmaßt werden. Es steht allerdings fest, dass die Geschwister zeitgleich mit der Familie der Karlsruherin Katharina R. am 11. Februar 1944 das Lager erreichten.<sup>1475</sup>

Die Familie R. war wegen ihrer vermeintlichen „Asozialität“ und zahlreicher Vorstrafen trotz der herrschenden Lagersperre nach Auschwitz deportiert worden. Das RKPA hatte am 15. Dezember 1943 die Deportation der Familie genehmigt: „Bei den Angehörigen der Familie Karl R. handelt es sich um Asoziale. [...] Um die Familie aber geschlossen in einem Lager unterzubringen, genehmige ich ausnahmsweise, trotz der bestehenden Lagersperre, ihre Einweisung gem. Erlass des RSHA vom 29.1.43 [...] in das Zigeunerlager Auschwitz.“<sup>1476</sup>

Daher besteht die Möglichkeit, dass die vier Geschwister ebenfalls außerplanmäßig und trotz der vorherrschenden Lagersperre genau wie die Familie R. nach Auschwitz deportiert wurden.

Dementsprechend könnten am 9. Mai 1944 nur 35 Kinder aus Mulfingen in das Vernichtungslager verschleppt worden sein. Beim akribischen Vergleich der Listen konnte die Autorin der Studie eruieren, dass drei Personen ebenfalls nicht von der Deportation betroffen waren: Rudolf Eckstein, Patrizka Georges und Sofie Mai. Die drei fehlen sowohl auf der Liste der Stuttgarter „Dienststelle für Zigeunerfragen“ als auch im „Hauptbuch des Zigeunerlagers“.<sup>1477</sup> Patrizka Georges, die bis Mai 1941 im Mulfinger Heim lebte und danach bei der Bauernfamilie Braun untergebracht wurde, konnte allerdings unter der Nummer Z 4719 im „Hauptbuch“ ausfindig gemacht werden. Ihre Geburtsdaten stützen den Befund. Allerdings verstarb sie laut dem „Hauptbuch“ bereits am 25. Oktober 1943. Ihre Ankunft ist nicht vermerkt, doch ist anzunehmen, dass sie bereits im Frühjahr 1943 bei der Familie Braun abgeholt

1474 Effektenkarte Siegfried Schneck, Individuelle Unterlagen Männer Buchenwald, 1.1.5.3/7048676/ITS Digital Archive, Arolsen Archives [https://collections.arolsen-archives.org/archive/7048670/?p=1&s=Siegfried%20Schneck&doc\\_id=7048676](https://collections.arolsen-archives.org/archive/7048670/?p=1&s=Siegfried%20Schneck&doc_id=7048676) (Zugriff: 14.1.2024); Transportliste Auschwitz, KL Buchenwald, 25.9.1944, 1.1.5.1/5287518-5287519, ITS Digital Archive, Arolsen Archives; [https://collections.arolsen-archives.org/archive/1-1-5-1\\_8015400/?p=1&doc\\_id=5287518](https://collections.arolsen-archives.org/archive/1-1-5-1_8015400/?p=1&doc_id=5287518) (Zugriff: 14.1.2024).

1475 Gedenkbuch Sinti und Roma Bd. 1, S. 643 f.

1476 LKE (Stuttgart) an LAW (Karlsruhe), 8.8.1950, GLA 480 Nr. 1256 (1), fol. 31.

1477 „Dienststelle für Zigeunerfragen“ (Kripoleitstelle Stuttgart) an Landesjugendamt (Stuttgart), 14.6.1944, HStAS E 151/09 Bü. 442, fol. 155; Gedenkbuch Sinti und Roma Bd. 1, S. 685 ff.; Bd. 2, S. 293 f.

wurde.<sup>1478</sup> Zum Verbleib von Sofie Mai und Rudolf Eckstein konnten keine näheren Informationen eruiert werden. Anton Reinhardt, der jüngere Bruder von Amalie Schaich, ist nicht auf allen Listen zu finden. So fehlt der damals 13-jährige Junge auf der Liste der Stuttgarter „Dienststelle für Zigeunerfragen“ und des Kinderheims von 1972. Auf der Liste des LKA, des Kinderheims aus den LKA-Ermittlungen und im „Hauptbuch“ ist er vorhanden. Ebenfalls bestätigte Amalie Schaich bei ihrer Vernehmung, dass ihr Bruder nach Auschwitz-Birkenau deportiert wurde.<sup>1479</sup> Daher konnte festgestellt werden, dass am 9. Mai 1944 lediglich 33 statt 39 Heimkinder aus Mulfingen in das „Zigeunerlager“ deportiert wurden.<sup>1480</sup>

Die restlichen sechs Personen kamen entweder aus anderen Heimen oder stießen zum Transport hinzu: Albert Kurz, Anna Reinhardt, Hildegard Reinhardt, Sophie Reinhardt, Heinz Winter und Rosina Winter.<sup>1481</sup> Bei Albert Kurz handelte es sich um den jüngsten Bruder der Geschwister Otto, Sonja und Thomas Kurz, der im Kinderheim Baintd untergebracht gewesen war, weil er noch nicht schulpflichtig war. 1944 wäre er zu seinen Geschwistern nach Mulfingen gekommen.<sup>1482</sup> Die

1478 Gedenkbuch Sinti und Roma Bd. 1, S. 305 f.: Patrizka Georges, geb. am 26. Juni 1925 in Baldern.

1479 Vernehmung von Amalie Schaich durch das LKA (Stuttgart), 9.5.1973, StAL EL 48/2 I Bü. 955, fol. 1758 ff.

1480 Amandus Eckstein, Friedrich Eckstein, Martin Eckstein, Ferdinand Georges, Rosa Georges, Sofie Georges, Wilhelm Georges, Anton Köhler (\*1932), Anton Köhler (\*1934), Elise Köhler, Franz Köhler, Johann Köhler, Johanna Köhler, Josef Köhler, Olga Köhler, Otto Kurz, Sonja Kurz, Thomas Kurz, Elisabeth Mai, Karl Mai, Luise Mai, Martha Mai, Adolf Reinhardt, Amalie Reinhardt, Andreas Reinhardt, Johanna (Otilie) Reinhardt, Klara Reinhardt, Scholastika Reinhardt, Karl (Reinhard) Weiss, Josef Winter, Maria Winter und Rosina Winter. Gedenkbuch Sinti und Roma Bd. 1, S. 685–688; Bd. 2, S. 293 f.; Kinderheim St. Josefspflege (Mulfingen) an Johannes Meister (Michelfeld-Kiesberg), 6.6.1972, StAL EL 48/2 I Bü. 2555, fol. o. A.; „Dienststelle für Zigeunerfragen“ (Kripoleitstelle Stuttgart) an Landesjugendamt (Stuttgart), 14.6.1944, HStAS E 151/09 Bü. 442, fol. 155; Liste der nach Auschwitz deportierten Kinder aus dem Heim St. Josefspflege, undatiert, StAL EL 48/2 I Bü. 955, fol. 1769; LKA (Stuttgart) an Staatsanwaltschaft beim Landgericht (Stuttgart), 9.2.1973, ebd., fol. 1729–1731.

1481 Gedenkbuch Sinti und Roma Bd. 1, S. 685–688; Bd. 2, S. 293 f.; Kinderheim St. Josefspflege (Mulfingen) an Johannes Meister (Michelfeld-Kiesberg), 6.6.1972, StAL EL 48/2 I Bü. 2555, fol. o. A.; „Dienststelle für Zigeunerfragen“ (Kripoleitstelle Stuttgart) an Landesjugendamt (Stuttgart), 14.6.1944, HStAS E 151/09 Bü. 442, fol. 155; Liste der nach Auschwitz deportierten Kinder aus dem Heim St. Josefspflege, undatiert, StAL EL 48/2 I Bü. 955, fol. 1769; LKA (Stuttgart) an Staatsanwaltschaft beim Landgericht (Stuttgart), 9.2.1973, ebd., fol. 1729–1731.

1482 Janker: Geschwister Kurz, S. 150, 153.



Kinder Rosina und Heinz Winter stießen aus dem Kinderheim Hürbel zum Transport in Crailsheim dazu.<sup>1483</sup> Bei Anna (\*1916), Hildegard (\*1941) und Sophie Reinhardt (\*1935) musste es sich um die in Crailsheim zugestiegene hochschwangere Mutter mit den beiden kleinen Töchtern handeln, von denen Johanna Nägele und Amalie Schaich in ihren Vernehmungen gesprochen hatten.<sup>1484</sup>

Ebenfalls muss die tradierte Zahl der Überlebenden leider nach unten korrigiert werden. Johannes Meister behauptete in seinem Aufsatz, dass vier Jugendliche aus Mulfingen den Transport überlebt hatten: Rosa Georges, Luise Mai, Amalie und Andreas Reinhardt.<sup>1485</sup> Doch im Ermittlungsverfahren des baden-württembergischen Kriminalamts konnten lediglich die drei Frauen ausfindig gemacht werden.<sup>1486</sup> Der Autorin ist es gelungen, das Schicksal von Andreas Reinhardt zu klären: Er überlebte die Odyssee durch die nationalsozialistischen Lager nicht. Andreas Reinhardt war 14 Jahre alt, als er am 9. Mai 1944 von der Polizei in Mulfingen abgeholt wurde.<sup>1487</sup> Kurz vor der Auflösung des „Zigeunerlagers“ kam er mit einem der letzten Transporte am 3. August 1944 im KZ Buchenwald in der Nähe von Weimar an.<sup>1488</sup> In Buchenwald hatte Andreas Reinhardt die Häftlingsnummer 74257 erhalten – auf seiner Effektenkarte des Lagers war ebenso seine Auschwitz-Nummer

1483 Gedenkbuch Sinti und Roma Bd. 1, S. 685–688; Bd. 2, S. 293f.; Janker: Geschwister Kurz, S. 150.

1484 Vernehmung von Johanna Nägele durch das LKA (Stuttgart), 5.4.1973, StAL EL 48/2 I Bü. 955, fol. 1747 f.; Vernehmung von Amalie Schaich durch das LKA (Stuttgart), 9.5.1973, ebd., fol. 1757.

1485 Meister: „Zigeunerkinder“, S. 40.

1486 Einstellung des Verfahrens der Staatsanwaltschaft beim Landgericht (Stuttgart), 24.1.1974, StAL EL 48/2 I Bü. 955.

1487 Zu Andreas Reinhardt existieren auf den unterschiedlichen Dokumenten zwei Geburtsdaten, die sich jedoch stetig wiederholen: 15.9.1929 und 16.8.1929. Effektenkarte Andreas Reinhardt, Individuelle Unterlagen Männer Buchenwald, 1.1.5.3/6912275/ITS Digital Archive, Arolsen Archives, [https://collections.arolsen-archives.org/archive/6912273/?p=1&s=Andreas%20Reinhardt&doc\\_id=6912275](https://collections.arolsen-archives.org/archive/6912273/?p=1&s=Andreas%20Reinhardt&doc_id=6912275) (Zugriff: 14.1.2024); Nummernkarte Andreas Reinhardt, Individuelle Unterlagen Männer Buchenwald, 1.1.5.3/6912277/ITS Digital Archive, Arolsen Archives, [https://collections.arolsen-archives.org/archive/1-1-5-3\\_01010503-oS/?p=1&doc\\_id=6912277](https://collections.arolsen-archives.org/archive/1-1-5-3_01010503-oS/?p=1&doc_id=6912277) (Zugriff: 14.1.2024); Gedenkbuch Sinti und Roma Bd. 2, S. 294.

1488 Effektenkarte Andreas Reinhardt, Individuelle Unterlagen Männer Buchenwald, 1.1.5.3/6912275/ITS Digital Archive, Arolsen Archives, [https://collections.arolsen-archives.org/archive/6912273/?p=1&s=Andreas%20Reinhardt&doc\\_id=6912275](https://collections.arolsen-archives.org/archive/6912273/?p=1&s=Andreas%20Reinhardt&doc_id=6912275) (Zugriff: 14.1.2024).

Z 9889 verzeichnet.<sup>1489</sup> In der Nähe von Weimar sollte er nur wenige Wochen bleiben, denn bereits am 26. September 1944 deportierten ihn die Nationalsozialisten mit 199 weiteren Kindern und Jugendlichen der Minderheit Sinti und Roma zurück nach Auschwitz. Andreas Reinhardt stand als Nummer 136 auf der Liste.<sup>1490</sup> 198 Kinder und Jugendliche – darunter auch Siegfried Schneck – wurden vermutlich kurz nach ihrer Ankunft in den Gaskammern von Auschwitz-Birkenau ermordet.<sup>1491</sup>

### 4.3 Resümee

Die „Denazifizierung“ stellte einen Pfeiler der alliierten Deutschland-Politik dar, die allem voran die „personelle Säuberung“ von Nationalsozialisten und die strafrechtliche Verfolgung von NS-Gewaltverbrechen umfasste. Das Gesetz Nr. 104 „zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus“ vom 5. März 1946 beauftragte sogenannte Spruchkammern mit der Einstufung aller erwachsenen Deutschen in fünf Kategorien. Nach entsprechenden Sühnemaßnahmen sollten die vom Gesetz Betroffenen wieder in die Nachkriegsgesellschaft integriert werden. Die Ahndung der NS-Verbrechen lag zunächst bei den Alliierten. Erst 1950 erhielten die deutschen Gerichte Souveränität zurück und konnten fortan Straftaten verfolgen, unter deren Opfern sich Staatsangehörige der alliierten Nationen befanden. Somit steht die Kriminalpolizei im Fokus des Kapitels, doch werden deren Angehörige aus unterschiedlichen Perspektiven betrachtet: Auf der einen Seite finden sich die baden-württembergischen Kriminalbeamten, die nachweislich an der NS-Verfolgungspolitik gegen die ethnische Minderheit der Sinti und Roma beteiligt waren oder denen zumindest eine Mitwisserschaft unterstellt

1489 Effektenkarte Andreas Reinhardt, Individuelle Unterlagen Männer Buchenwald, 1.1.5.3/6912275/ITS Digital Archive, Arolsen Archives. [https://collections.arolsen-archives.org/archive/6912273/?p=1&s=Andreas%20Reinhardt&doc\\_id=6912275](https://collections.arolsen-archives.org/archive/6912273/?p=1&s=Andreas%20Reinhardt&doc_id=6912275) (Zugriff: 1.12.2021).

1490 Transportliste Auschwitz, KL Buchenwald, 25.9.1944, 1.1.5.1/5287518-5287519, ITS Digital Archive, Arolsen Archives. [https://collections.arolsen-archives.org/archive/1-1-5-1\\_8015400/?p=1&doc\\_id=5287519](https://collections.arolsen-archives.org/archive/1-1-5-1_8015400/?p=1&doc_id=5287519) (Zugriff: 14.1.2024).

1491 Mitarbeiter der KZ-Gedenkstätte Buchenwald fanden heraus, dass lediglich der 13-jährige Alfred Rosenbach und der 15-jährige Rudolf Böhmer die Deportation nach Auschwitz überlebt hatten. Wie sie jedoch überleben konnten, ist bis heute nicht geklärt; Czech: Kalendarium, S. 887; Leo: Kind auf der Liste, S. 108 f. Historischer Hintergrund: Vernichtungstransport vom September 1944, [http://www.buchenwaldbahn.de/pages/historischer\\_hintergrund.html](http://www.buchenwaldbahn.de/pages/historischer_hintergrund.html) (Zugriff: 14.1.2024).

werden kann, da wie im Fall von Otto Walker und Franz Städele noch handfeste Beweise für ihr Mitwirken fehlen. Auf der anderen Seite steht das Team des baden-württembergischen Landeskriminalamts, das gegen die an den NS-Gewaltverbrechen beteiligten Täter ermittelte.

Zur „personellen Säuberung“ lässt sich festhalten: Seit sich die Kriminalpolizei im Kaiserreich mit der Minderheit der Sinti und Roma beschäftigte, war lediglich ein elitärer Kreis an Kriminalisten mit der operativen Umsetzung der staatlichen „Zigeuner“-Politik betraut. Im Sinne der Nürnberger Prozesse galt die Kriminalpolizei im Gegensatz zur Gestapo oder der SS nicht als „verbrecherische Organisation“. Anstatt den Arbeitsalltag der Kriminalisten und ihre Verstrickung in die Verfolgungspolitik gegen Sinti und Roma in den Blick zu nehmen, fokussierten die Spruchkammern die Mitgliedschaft in NS-Organisationen oder die Abordnungen in die deutsch besetzten Gebiete. Um die Vorwürfe der öffentlichen Kläger der Spruchkammern zu entkräften und sich selbst zu exkulpieren, nutzten die Kriminalisten „stereotyp anmutende“ Strategien, die ihre Wirkung nicht verfehlten: Sie grenzten sich als Polizisten von der SS und der Gestapo ab, verwiesen auf den vermeintlichen Befehlsnotstand und den von Vorgesetzten ausgeübten Druck. Darüber hinaus empfanden sie sich als Opfer der alliierten Luftangriffe, des NS-Unrechtsregimes und der US-amerikanischen Entlassungspolitik und tradierten das Opfernarrativ. Weiterhin konnten sie auf eine Vielzahl von „Unbedenklichkeitserklärungen“ zurückgreifen, die ihnen eine „weiße Weste“ attestierten. Im Fall der württembergischen Kriminalisten dienten die beiden Beamten Otto Walker und Franz Städele als beliebte Entlastungszeugen, da sie nie der NSDAP beigetreten und deshalb vom Gesetz Nr. 104 nicht betroffen waren. Die offensichtlichen Exkulpationsstrategien der Angeklagten hinterfragte das „Laiengremium“ nicht.

Die minderheitenfeindliche NS-Politik wurde lediglich thematisiert, wenn sich Überlebende aktiv bei den Nachkriegsbehörden über ihre Misshandlungen beschwerten, wie der Fall Hermann Lietz verdeutlichte. Weitere Verfahren innerhalb der US-amerikanischen Zone gegen frühere „Zigeuner“-Spezialisten untermauern diese These. Insgesamt stuften die Spruchkammern die Kriminalisten allesamt als „Mitläufer“ ein und somit hatte ihre Beteiligung an den NS-Verbrechen keine langfristigen Folgen für ihre Nachkriegskarrieren. Nach einer Zwangspause konnten sie wieder in den öffentlichen Dienst zurückkehren und Jahre später unbehelligt in den Ruhestand treten. Hervorzuheben ist an dieser Stelle Anton Mall, der zwanzig Jahre lang

Sachbearbeiter für „Zigeunerfragen“ bei der Kripo Stuttgart war, 1941 sogar zur „Reichszentrale zur Bekämpfung der Zigeunerplage“ beim RSHA in Berlin wechselte und somit nachweislich an der Verwaltungsmaschinerie des NS-Völkermordes an Sinti und Roma auf höchster Ebene beteiligt war. 1948 holte ihn das Stuttgarter Polizeipräsidium wegen seiner vermeintlichen Expertise in „Zigeunerfragen“ in den öffentlichen Dienst zurück. Zwischen 1950 und 1953 führte Mall auf Grundlage von Erlass 19 „Wiedergutmachungsanträge der Zigeuner“ des württembergisch-badischen Justizministeriums erkennungsdienstliche Erfassungen von Überlebenden der Minderheit durch und befragte sie zu ihrem individuellen Verfolgungsschicksal. Damit beteiligte er sich auch nach Zusammenbruch des NS-Regimes an der staatlichen Diskriminierungspraxis an Sinti und Roma. Darüber hinaus konnte mit Anton Mall der erste Kriminalist für Baden-Württemberg eruiert werden, der als früherer „Zigeuner“-Experte wieder in den Dienst geholt wurde. Damit bestätigt sich auch für Südwestdeutschland die Annahme der historischen Antiziganismusforschung, dass die Überlebenden der Minderheit weiterhin mit den NS-Tätern konfrontiert waren. Augenscheinlich war nach Zusammenbruch des Regimes kein Bewusstsein für die antiziganistischen Praktiken des Staates vorhanden, die nicht nur weiterhin handlungsleitend waren, sondern auch mehrere Regierungssysteme überdauert hatten. Für diese minderheitenfeindliche Grundhaltung sollen stellvertretend Adolf Scheufele und sein Gebaren während seines Wiedereinstellungsverfahrens bei der Stuttgarter Kripo stehen. Sein Verhalten zeigt, dass er trotz der NS-Menschheitsverbrechen Sinti und Roma freimütig diffamierte.

Zu den kriminalpolizeilichen Ermittlungen lässt sich verdeutlichen: Wegen der anhaltenden „Schlussstrichmentalität“ innerhalb der Gesellschaft und Politik stagnierte die juristische Aufarbeitung von NS-Verbrechen, bis 1958 der Ulmer Einsatzgruppenprozess Bewegung in die strafrechtliche Verfolgung brachte. Infolgedessen gründeten die Justizminister der Länder die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung der NS-Verbrechen in Ludwigsburg, woran maßgeblich der baden-württembergische Justizminister Haußmann beteiligt war. Zügig nahm die Stelle im Dezember 1958 ihre Arbeit auf und wurde seit Januar 1959 von einer LKA-Sonderkommission bei den Ermittlungen unterstützt. Die Kommission führte primär Zeugenvernehmungen durch und spürte Beweismaterialien für die Anklage auf. Sie stand in engem Austausch mit einem länder- und behördenübergreifenden Netzwerk, das sich weit über die Grenzen Deutschlands

hinaus erstreckte. Somit konnten grundlegende Erkenntnisse über den Arbeitsalltag und die Ermittlungsweise der Soko erarbeitet werden. Der Völkermord an Sinti und Roma spielte im Alltag der Soko und der juristischen Strafverfolgung allerdings eine marginale Rolle. In den Ludwigsburger Archivbeständen ließen sich unter mehr als 3.100 Fällen nur acht Vorgänge zu den Verbrechen an der ethnischen Minderheit ausfindig machen, zu denen bis in die frühen 1970er-Jahre ermittelt wurde. Lediglich der Deportation der Mulfinger Sinti-Kinder in das Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau widmete sich das Ermittlerteam ausführlich. Doch ist es in diesem Kontext einzig der Privatperson Johannes Meister zu verdanken, dass das LKA überhaupt Ermittlungen anstieß, da er vehement auf den Fall aufmerksam machte. Als die Soko 1972 mit ihren Recherchen begann, waren viele Zeugen und Verantwortliche bereits verstorben oder entsprechende Spuren, wie die zu Adolf Scheufele, wurden trotz Hinweisen nicht verfolgt. Letztlich wurde das Verfahren gegen Unbekannt eingestellt. Im Zuge dieser Recherchen überprüfte die Autorin die Anzahl der nach Auschwitz-Deportierten Mulfinger Kinder akribisch und konnte so die Zahl korrigieren sowie das Schicksal des 15-jährigen Andreas Reinhardt klären.